



Kommunen.NRW

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

3/4

80. JAHRGANG 2026

STÄDTE- UND GEMEINDERAT



GESCHÄFTSBERICHT

2024 - 2026.



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten von Kommunalpolitik und Verwaltung:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Leserinnen und Leser erhalten somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.



NEUE INTERNETPRÄSENZ FÜR IHRE STADT ODER GEMEINDE?



NEHMEN SIE KONTAKT MIT UNS AUF.
WIR FREUEN UNS AUF SIE!

WIR ENTWERFEN UND PROGRAMMIEREN FÜR SIE

- // Responsives Design
- // Schnelle und intuitive Bedienbarkeit
- // Kontaktmöglichkeiten
- // Social-Media-Einbindung
- // Service und Support

KRAMMER  INNOVATION

KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560
www.krammerinnovation.de // kontakt@krammerinnovation.de

Der Geschäftsbericht für die Jahre 2024 bis 2026 blickt zurück auf eine Zeit, in der sich die Lage der Städte und Gemeinden in NRW nochmals spürbar verschärft hat. Die chronische Unterfinanzierung der Kommunen hat Ausmaße erreicht, die die Handlungsspielräume vor Ort vielfach auf ein Minimum reduziert haben.

Die Finanzlage der Städte und Gemeinden hat sich während des Berichtszeitraums zunehmend verschlechtert. Altschuldenlösung und Sondervermögen sind ein kleiner Lichtblick, werden aber die strukturell bedingte Not der kommunalen Haushalte nicht beheben. Drei Viertel der Städte und Gemeinden schätzen ihre Finanzsituation in den kommenden Jahren als mangelhaft ein, ausgeglichene Haushalte gibt es praktisch nicht mehr. So die zentralen Ergebnisse der jüngsten Haushaltsumfrage unter allen Städten und Gemeinden in NRW.

Weitere prägende Themen waren u.a. die Unterbringung Geflüchteter (Bezahlkarte etc.), Veranstaltungs- und Verkehrssicherheit, die Grundsteuerreform,

Schul- und KiTa-Ausbau mitsamt daran hängenden Finanzierungsfragen und Übergriffe auf kommunale Verantwortungsträger.

Für die kommunale Familie in NRW setzt sich damit die Dauerkrise fort. Umso mehr ist dies dem Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) Verpflichtung, die Interessen der Städte und Gemeinden auch weiterhin in aller Klarheit zu vertreten und gegenüber Bund und Land auf spürbare Verbesserungen zu dringen.

Der vorliegende Geschäftsbericht des StGB NRW dokumentiert für diese intensive Zeit die Entwicklungen in den zentralen kommunalen Handlungsfeldern. Präsidium und Geschäftsführung konnten dabei auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vertreterinnen und Vertretern aus den Städten und Gemeinden bauen. Wir danken allen Beteiligten für ihr großes Engagement und ihre Unterstützung. Nur auf der Grundlage eines guten Miteinanders kann der Städte- und Gemeindebund NRW die Interessen der kommunalen Familie wirksam vertreten.



Prof. Dr. Christoph Landscheidt
Präsident



Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer



Klimaresiliente Kommunen

Konzepte und Praxisbeispiele für klimaresiliente Kommunen. Spezialmagazin, 108 Seiten, 2025, EUR 9,40, ISBN 978-3-944549-59-0. Weitere Informationen, Leseproben und digitale Ausgaben unter www.verlagsprojekte.de

Das Spezialmagazin „Schwammstadt“ stellt praxisnah das Prinzip der blau-grünen Infrastruktur vor - von Dach- und Fassadenbegrünungen über Entsiegelungen bis hin zu dezentraler Wasserspeicherung und Stadtbäumen. Ziel ist es, Klimaanpassung und Aufenthaltsqualität im urbanen Raum miteinander zu verbinden. Rund 20 Fach- und Gastbeiträge beleuchten zentrale Handlungsfelder wie Bürgerbeteiligung, Fördermöglichkeiten und gewerkeübergreifende Zusammenarbeit. Das Magazin versteht sich als Informations- und Inspirationsquelle für Verantwortliche in Verwaltung, Planung und Kommunalpolitik.

Altenarbeit in Kommunen

Hrsg. v. BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V., DStGB-Dokumentation Januar 2026, 2. aktualisierte Auflage, 64 Seiten, kostenlos herunterzuladen auf bagso.de im Bereich Publikationen.



Die Handreichung unterstützt Akteure in Kommunen dabei, eine bedarfsgerechte Seniorenarbeit aufzubauen. Sie stellt die rechtliche Grundlage in § 71 SGB XII dar und zeigt Methoden einer kommunalen Altenplanung auf. Fallbeispiele geben Anregungen, wie Seniorenberatung, Begegnungsangebote und Engagementförderung als Grundausrüstung einer kommunalen Altenarbeit erfolgreich entwickelt werden können. Seniorenvertretungen gibt die Broschüre Fragen an die Hand, die sie an ihre Kommune richten können. Die Handreichung liegt in zweiter, aktualisierter Auflage vor.



Wohnungsversorgung von Geflüchteten

Kommunale Ansätze und Erfahrungen, Beate Hollbach-Grömig, Bettina Reimann, Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Förd.). Difu Impulse, Bd. 2, 2026, vierfarbig, 63 Seiten, kosten-

freier Download unter difu.de/publikationen

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens sollten Wege aufgezeigt werden, die Städte und Gemeinden gemeinsam mit Akteuren der Wohnungswirtschaft und der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt haben. Es zeigt sich, dass es ein breites Portfolio kommunaler Initiativen mit unterschiedlichen Handlungsschwerpunkten gibt. Sie alle liefern für andere Kommunen Impulse und Ideen für die Wohnungsversorgung geflüchteter Menschen. Thematisiert wird auch, wie Bund und Länder die Kommunen im föderalen Zusammenspiel unterstützen können.

INHALT 80. Jahrgang März - April 2026



AUS DEM STÄDTE UND GEMEINDEBUND NRW

- 6 Kommunen im Krisenmodus
- 6 Umstrukturierung der Geschäftsstelle
- 8 Hauptausschuss Paderborn 2024
- 10 Präsidium
- 10 Fachausschüsse
- 11 Kommunikation
- 12 Öffentlichkeitsarbeit / Netzwerkarbeit

RECHT, PERSONAL UND ORGANISATION

- 14 Ausschuss für Recht, Personal und Organisation
- 14 Gemeindeordnung
- 15 Interkommunale Zusammenarbeit
- 15 Ordnungsrecht und Friedhofswesen
- 15 Zensus
- 15 Gleichstellung
- 16 Feuerwehr und Katastrophenschutz
- 16 Rettungsdienst
- 16 Flüchtlinge
- 17 Dienstrecht und Personalgewinnung
- 18 Kommunen und Europa

BAUEN UND PLANEN

- 18 Steuerung des Windenergieausbaus
- 19 Landesentwicklungsplan
- 20 Städtebau
- 20 Wohnungswesen
- 21 Netzwerk Stadtentwicklung NRW
- 21 Handreichung zur Grundsteuer C
- 21 Landesbauordnung
- 22 Digitalisierung im Baubereich
- 22 Arbeitskreise und Ausschüsse

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

- 23 Straßenausbaubeiträge
- 23 Geschwindigkeitsüberwachung
- 24 SPNV-Strukturreform
- 24 Kommunale Brückeninfrastruktur
- 25 Genehmigungsverfahren bei Großraum- und Schwertransporten
- 25 Wirtschaftsförderung
- 26 Denkmalschutz
- 26 EU-Beihilferecht

SCHULE, KULTUR UND SPORT

- 27 Gremientätigkeit
- 28 Rechtsanspruch Ganztags
- 28 Reform der Schulfinanzierung
- 29 Schulische Inklusion
- 30 Sprachförderung
- 30 Musikalische Bildung
- 31 Sport
- 31 Archive

Titelbild: Collage aus Fotos vom Innenteil

Thema **Geschäftsbericht 2024 - 2026****JUGEND, SOZIALES, GESUNDHEIT**

- 32 SGB VIII Reform
- 32 KiBiz-Reform
- 33 Belastungsausgleich Jugendhilfe
- 33 Kinderschutz
- 34 Krankenhausreform
- 35 Hausärztemangel
- 35 Rahmenvertragsverhandlungen SGB VIII

FINANZEN UND STEUERN

- 36 Gremientätigkeit
- 36 Finanzsituation
- 37 Staatliche Finanzhilfen
- 39 Grundsteuerreform
- 39 Kommunalen Finanzausgleich
- 40 Haushaltsrecht

KOMMUNALWIRTSCHAFT UND VERGABE

- 40 Kommunalwirtschaft
- 41 Energiewende
- 43 Vergaberecht

UMWELT, KLIMA, NACHHALTIGKEIT

- 45 Klimaschutz
- 45 Klimaanpassung
- 46 EU-Richtlinie Kommunales Abwasser
- 46 Niederschlagswasser-Beseitigung
- 47 Hochwasserschutz
- 47 Gewässerrenaturierung
- 47 Trinkwasserversorgung
- 48 Kreislaufwirtschaft

IT UND DIGITALE INFRASTRUKTUR

- 49 E-Government
- 49 Konsolidierung der kommunalen IT-Dienstleister
- 50 Kommunale IT-Sicherheit
- 50 Künstliche Intelligenz
- 51 Mobilfunk -/ Gigabitausbau
- 51 Datenschutz und Informationsfreiheit

ANHANG

- 52 A Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW
- 54 B Hauptausschuss
- 56 C Präsidium
- 58 D Fachausschüsse
- 60 E Arbeitsgemeinschaften in den Regierungsbezirken
- 62 G Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist

SERVICE

- 67 Bücher
- 69 Service Recht

Zuwanderung aus der Ukraine geht deutlich zurück

Die Zuwanderung aus der Ukraine nach Nordrhein-Westfalen ist 2025 deutlich zurückgegangen. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes IT.NRW wurden rund 9.600 Menschen aus der Ukraine registriert. Im Jahr zuvor waren es noch mehr als 25.000. Damit sank die Zahl der Zuzüge um rund 60 Prozent und liegt auf dem niedrigsten Niveau seit Beginn des Krieges im Februar 2022. Insgesamt lebten Ende 2025 etwa 240.000 Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in Nordrhein-Westfalen. Die Ukraine bleibt damit weiterhin eines der wichtigsten Herkunftsländer von Zuwanderern im Land. Die Zahlen basieren auf Auswertungen der amtlichen Bevölkerungsstatistik.

Land zeichnet Kommunen für kulturelle Bildung aus

Sieben Städte und ein Kreis in Nordrhein-Westfalen sind mit dem Landespreis „Kulturelle Bildung“ ausgezeichnet worden. Das Kulturministerium würdigte damit Projekte, die kulturelle Angebote für Kinder und Jugendliche stärken und die Zusammenarbeit von Schulen, Kultureinrichtungen und weiteren Partnern fördern. Zu den Preisträgern zählen die Städte Bad Oeynhausen, Bonn, Hammingen, Kamp-Lintfort, Münster, Wuppertal und der Kreis Euskirchen mit Förderungen in Höhe von insgesamt 205.000 Euro. Die Mittel sollen dazu beitragen, erfolgreiche Projekte fortzuführen und neue Angebote der kulturellen Bildung vor Ort zu entwickeln.

Deutlich mehr junge Menschen mit Eingliederungshilfe

Die Zahl junger Menschen mit Eingliederungshilfe aufgrund seelischer Probleme ist in Nordrhein-Westfalen deutlich gestiegen. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes erhielten 2024 rund 38.000 Kinder und Jugendliche entsprechende Unterstützung. Das sind mehr als doppelt so viele wie 2014. Die Hilfe richtet sich an junge Menschen, deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufgrund seelischer Belastungen beeinträchtigt ist oder gefährdet sein kann. Dazu zählen etwa Unterstützungsangebote im Alltag, in der Schule oder bei der sozialen Integration. Die Daten stammen aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Studie: Viele ziehen sich ins Vertraute zurück

Viele Menschen in Deutschland ziehen sich nach einer aktuellen Studie stärker in ihr privates Umfeld zurück. Das zeigt das „Trust Barometer 2026“ der Agentur Edelman. Laut der Studie fühlen sich zahlreiche Befragte von Krisen und politischen Debatten überfordert und suchen häufiger Halt bei Familie und engen Freunden. Gleichzeitig sinkt das Vertrauen in Institutionen, Medien und öffentliche Diskussionen. Die Studie sieht darin eine Herausforderung für Politik, Wirtschaft und Kommunikation. Organisationen müssten stärker auf verständliche Informationen und glaubwürdige Ansprache setzen, um Vertrauen zurückzugewinnen und Menschen wieder stärker zu erreichen.

Aus dem Städte- und Gemeindebund NRW

Kommunen im Krisenmodus

Der letzte Geschäftsbericht erschien im März 2024. Die Zeit seitdem war für die kommunale Familie in NRW eine Phase der fortgesetzten Dauerkrise. Die Auswirkungen der chronischen Unterfinanzierung haben bislang unbekannte Ausmaße erreicht, die Handlungsspielräume der Städte und Gemeinden sind auf ein Minimum zusammengeschrumpft. „Drei Viertel der Städte und Gemeinden schätzten ihre Haushalts- und Finanzsituation in den kommenden Jahren als ‚mangelhaft‘ ein, ausgeglichene Haushalte gibt es praktisch nicht mehr“, hieß es in einem Medienstatement aus dem Oktober 2025 mit Verweis auf die jüngste Haushaltsumfrage.

Hinzu kamen eine Reihe weiterer Herausforderungen, welche die Kommunen und die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW gleichermaßen beschäftigten. Dazu zählten unter anderem die weitreichenden und belastenden Folgen des Ukraine-Krieges, die Einführung der Bezahlkarte, die Diskussion um die Grundsteuerreform, der Umgang mit steigenden Sicherheitsauflagen bei Veranstaltungen oder auch die zum Teil existenzgefährdenden Engpässe in der Ki-Ta-Finanzierung.

Für die Geschäftsstelle war es erste Verpflichtung, die Städte und Gemeinden schnell und zuverlässig über die Entwicklungen in diesen und weiteren Themenfeldern zu informieren und zu beraten. Bedingt durch die zahlreichen Neuerungen der Vorgaben von Bund und Land verschickte der StGB NRW abermals eine Vielzahl von fachlichen Informationen. Festmachen lässt sich dies insbesondere an der großen Zahl von Schnellbriefen: 2024 waren es 411, im Jahr 2025 451. Zum Vergleich: Zehn Jahre zuvor waren es lediglich 310, im Jahr 2010 sogar nur 153.

Die Finanzlage der Städte und Gemeinden hat sich von Jahr zu Jahr dramatisch verschlechtert. Um die Not der Kommunen der Öffentlichkeit bewusst zu machen, setzt die Verbandsführung verstärkt auf Öffentlichkeitsarbeit und regelmäßige Präsenz in den Medien. In den meisten seiner Äußerungen verweist der StGB NRW dabei auf die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen. Zudem lud er 2024 und 2025 erstmals zusammen mit dem Städtetag NRW zur Landespressekonferenz ein, um die Ergebnisse einer gemeinsamen Umfrage zur Finanzsituation in allen Städten und Gemeinden vorzustellen.

Für den Städte- und Gemeindebund NRW ist und bleibt die Finanzlage der Kommunen eine Verpflichtung, sowohl auf Bundes- als auch Landesebene in aller Klarheit die Missstände anzusprechen und hartnäckig auf spürbare Verbesserungen der kommunalen Lage hinzuwirken.

UMSTRUKTURIERUNG DER GESCHÄFTSSTELLE

Im Jahr 2025 wurde die Geschäftsstelle einer umfassenden strukturellen und personellen Neuordnung unterzogen, um ihre Leistungsfähigkeit angesichts veränderter Rahmenbedingungen langfristig zu sichern. Die Neuaufstellung war erforderlich geworden, weil der Personalbestand seit der Auflösung der früheren Einheitsstruktur im Jahr 1998 über viele Jahre kontinuierlich zurückgegangen war, während gleichzeitig die fachlichen Anforderungen, die rechtliche Komplexität und das Aufgabenvolumen erheblich zugenommen haben. Hinzu kam ein steigender Beratungsbedarf seitens der Mitgliedskommunen. Auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Hauptausschusses vom 14. Mai 2024 wurden die organisatorischen Zuständigkeiten umfassend neu geordnet, die Leitungsstruktur modernisiert und die personellen Kapazitäten gezielt verstärkt (vgl. Abb. Organigramm). Die Restrukturierung wurde zum 1. November 2025 abgeschlossen. Mit ihr gelang es, bestehende Arbeitsfelder neu zu verteilen, Verantwortlichkeiten klarer zuzuordnen und die Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle nachhaltig zu stabilisieren. Aufgrund des Aufbaus eines fünften Dezernats für



Im Rahmen der Landespressekonferenz machte Präsident Landscheidt wiederholt auf die prekäre Lage der Kommunen aufmerksam

Büroleitung
Dr. Jan Fallack, LL.M.
Verwaltungsdirektor
 (209)
 Assistenz: Ulrike Dohmen (214)

Bürgermeister a.D.
Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer
 (212)
 Assistenz: Debora Becker (213)

Dezernat I Recht und Ordnung Personal, Organisation und Gleichstellung	Dezernat II Bauen und Planen Wirtschaft und Verkehr	Dezernat III Schule, Kultur und Sport Jugend, Soziales u. Gesundheit	Dezernat IV Finanzen Kommunal- und Energiewirtschaft sowie Vergabe	Dezernat V IT und digitale Infrastruktur Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit
Andreas Wohland <i>Geschäftsführer</i> (223) Assistenz: Nina Hermes (227)	Rudolf Graaff <i>Beigeordneter</i> (239) Assistenz: Sylvia Sons (240)	Thilo Waasem <i>Beigeordneter</i> (241) Assistenz: Evelin Daburger (242)	Claus Hamacher, MJur <i>Beigeordneter</i> (220) Assistenz: Elke Doelman (221)	Dr. Johannes Osing <i>Beigeordneter</i> (261) Assistenz: Christiane Koch (260)
Referat I/1 Personal und Organisation Sarah-Vanessa Hanslik <i>Referentin</i> (224) Assistenz: Nina Hermes (227)	Referat II/1 Bauen und Planen Leon von der Mark <i>Referent</i> (244) Assistenz: Alexandra Langer (235)	Referat III/1 Schule, Kultur und Sport Cora Ehlert <i>Hauptreferentin</i> (233) Assistenz: Evelin Daburger (242)	Referat IV/1 Finanzen Georg Müller <i>Hauptreferent</i> (255) Assistenz: Elke Doelman (221)	Referat V/1 IT und digitale Infrastruktur Dr. Stanislaw Chernin <i>Referent</i> (262) Assistenz: Sarah Voss (265)
Referat I/2 Recht und Ordnung Christiane Bongartz <i>Referentin</i> (226) Assistenz: Sarah Voss (265)	Referat II/2 Wirtschaft und Verkehr Alexander Kramer <i>Referent</i> (237) Assistenz: Sylvia Sons (240)	Referat III/2 Jugend, Soziales u. Gesundheit Dr. Matthias Menzel <i>Hauptreferent</i> (234) Assistenz: Alexandra Langer (235)	Referat IV/2 Kommunalwirtschaft Anne Wellmann <i>Hauptreferentin</i> (232) Assistenz: Evelin Daburger (242)	Referat V/2 Umwelt und Klima Dr. Peter Queitsch <i>Hauptreferent</i> (263) Assistenz: Christiane Koch (260)
Öffentlichkeitsarbeit	Buchhaltung und Kasse	Personal-SB u. Seminare	Technische Koordinierung	Fahr- und Postdienst
Florian Gellen <i>Pressesprecher</i> (231) Philipp Stempel <i>stv. Pressesprecher</i> (230)	Astrid Steinhauer <i>Buchhalterin</i> (247) Lars Fredrich <i>Buchhalter</i> (268)	André Spitzner (248) Wiss. Mitarbeit Aylin Memis (270)	Andreas Geißler <i>Systemadministrator</i> (250)	Martin Stanko <i>Haustechnik u. Fahrdienst</i> (249) Michael Thorenz <i>Haustechnik u. Postdienst</i> (296)

Digitalisierung und Umwelt ist die Umsetzung der neuen Struktur mit zusätzlichen finanziellen Belastungen verbunden gewesen. Neben den höheren Personalkosten haben sich auch notwendige Investitionen in die Gebäudesubstanz, Nachforderungen der Versorgungskasse sowie der weiter steigende Bedarf an IT-Infrastruktur und IT-Sicherheit ausgewirkt. Aus Gründen der Planungs- und Haushaltssicherheit wurden die Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr 2025 derweil nur im Rahmen des 2022 etablierten Dynamisierungsmodells angepasst. Für das Geschäftsjahr 2026 hat der Hauptausschuss dann neben der Dynamisierung eine einmalige zusätzliche Beitragserhöhung beschlossen, damit die Einnahmenbasis gestärkt und die zusätzlichen Aufwendungen ausgeglichen werden können. Im Haushaltsjahr 2027 wird eine Fortsetzung der moderaten Beitragsjustierung im Rahmen des Dynamisierungsmodells und ein Einstieg in den maßvollen Wiederaufbau der abgeschmolzenen Reserven erfolgen.

Vor diesem Hintergrund sind der Haushalts- und der Stellenplan ab dem Geschäftsjahr 2025 umfassend angepasst worden. Sie bilden nun die finan-



Der STÄDTE- UND GEMEINDEBUND Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) ist der kommunale Spitzenverband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Ihm gehören 361 der 373 kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW an (siehe Anhang A). Er repräsentiert damit die Interessen von mehr als neun Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern im einwohnerstärksten Bundesland.

zielle und organisatorische Grundlage für die neue Struktur der Geschäftsstelle. Während des Berichtszeitraums sind insgesamt zehn neue Mitarbeitende in der Geschäftsstelle hinzugekommen – fast ein Drittel der Belegschaft. Im Einzelnen:

- 01. April 2025: Frau **Aylin Memis** (wissenschaftliche Mitarbeiterin)
- 01. April 2025: Herr **Florian Gellen** (Pressesprecher)
- 01. Mai 2025: Frau **Sarah-Vanessa Hanslik** (Referat I/1)
- 01. Juni 2025: Herr **Dr. Johannes Osing** (Dezernat V)
- 01. Juni 2025: Herr **Stanislaw Chernin** (Referat V/1)

Neue Kolleginnen und Kollegen sorgen für frischen Wind in der Geschäftsstelle.

Bild oben:
v.l.: Stanislaw Chernin,
Florian Gellen,
Ulrike Dohmen



Bild Mitte:
v.l.: Johannes Osing, Sarah Voss, Sylvia Sons, Alexander Kramer



Bild unten:
v.l.: Leon von der Mark, Sarah-Vanessa Hanslik, Thilo Waasem



- 15. Juli 2025: Herr **Thilo Waasem** (Dezernat III)
- 01. August 2025: Herr **Alexander Kramer** (Referat II/2)
- 01. September 2025: Frau **Ulrike Dohmen** (Assistenz HGF-Büro)
- 01. Dezember 2025: Frau **Sylvia Sons** (Assistenz Dezernat II)

Verabschiedet wurden Herr Geschäftsführer **Horst-Heinrich Gerbrand** (31. Mai 2025), Frau Referentin **Milena Magrowski** (31. August 2025) sowie die Assistenzkkräfte Frau **Corinna Hellermann** (31. Juli 2025) und Frau **Gabriele Lieske** (31. Dezember 2025). Herr Beigeordneter **Andreas Wohland** hat die Position des Geschäftsführers im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden seines Vorgängers übernommen. Frau **Nina Hermes** hat die Assistenz Tätigkeit für den Geschäftsführer im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden ihrer Vorgängerin Gabriele Lieske übernommen. Herr Hauptreferent **Dr. Jan Fallack** führt seit dem 01. März 2026 die Dienstbezeichnung „Verwaltungsdirektor der Verbandsgeschäftsstelle“.

Tief erschüttert hat die Geschäftsstelle der Tod des Kollegen Hauptreferent **Michael Becker**. Er starb im April 2024 nach schwerer Krankheit. Michael Becker war zunächst für die Abwasserberatung NRW (Rechtsgvorgängerin der Kommunal Agentur NRW) und ab 2002 für den StGB NRW tätig gewesen. Während der Zeit seiner Mitarbeit zunächst im Referat II/1 (Bauen und Planen) und dann im Referat I/1 (Personal und Organisation) hatte er großes Ansehen erworben. Michael Becker wird stets in bester Erinnerung bleiben.

HAUPTAUSSCHUSS PADERBORN 2024

Der Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW kam am 14. Mai 2024 im Heinz Nixdorf MuseumsForum in Paderborn zu seiner 47. Sitzung zusammen. Unter dem Leitmotiv „Kommunen im Zeitalter der Nachhaltigkeit“ beschäftigten sich rund 150 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsstädte und -gemeinden mit den aktuellen politischen Rahmenbedingungen und der zunehmend angespannten Finanzlage der Kommunen.

In seiner Eröffnungsrede unterstrich Präsident **Prof. Dr. Christoph Landscheidt** die zentrale Bedeutung leistungsfähiger kommunaler Strukturen für die Stabilität der Demokratie und kritisierte die aus kommunaler Sicht unzureichende Unterstützung des Landes. Vizepräsident und Bürgermeister **Michael Dreier** begrüßte als Gastgeber die Teilnehmenden und schilderte die finanziellen Herausforderungen der wachsenden Stadt Paderborn. In einem zugeschalteten Grußwort betonte Minister und Chef der Staatskanzlei **Nathanael Liminski** die Notwendigkeit einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen. Er sprach sich klar gegen politische Gewalt aus und verwies auf Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung



Nach fast 38 Jahren verabschiedete sich der langjährigen StGB NRW-Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand (l.) 2025 in den Ruhestand



BILDER: ROBERTO PFEIL / STGB NRW



Der Hauptausschuss besteht aus den durch die Mitgliederversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Ein Verzeichnis der Mitglieder des Hauptausschusses findet sich in Anhang B.

der kommunalen Haushalte. Gleichzeitig machte er deutlich, dass strukturelle Probleme nicht allein durch finanzielle Hilfen zu lösen seien.

Dr. André Berghegger, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB), appellierte an Bund und Land, die Umsetzbarkeit politischer Vorhaben stärker aus kommunaler Sicht zu prüfen und das Machbare in den Mittelpunkt zu stellen. Ergänzend präsentierte **Prof. Timo Leukefeld** innovative Ansätze für energieautarke Gebäude, die Kommunen neue Perspektiven im Bereich nachhaltiger Infrastruktur eröffnen können.

Ein zentrales Element der Tagung war die Podiumsdiskussion zur Finanzlage der Kommunen. Die Dis-

kutierenden waren sich einig, dass die Haushaltslage vieler Städte und Gemeinden kritisch ist und sich weiter verschärfen wird. Neben sinkenden Einnahmen und steigenden Ausgaben belasten eine Vielzahl von Standards sowie komplexe Förderprogramme die kommunale Handlungsfähigkeit. Ein breit geteiltes Fazit lautete, dass es struktureller Reformen und einer auskömmlichen Grundfinanzierung bedarf.

Der erste Vizepräsident des Verbandes, **Dr. Eckhard Ruthemeyer**, hob zum Abschluss hervor, dass trotz der angespannten Situation positive Impulse – etwa aus der Energiewende oder dem seriellen Bauen – genutzt werden können. Bereits am Vortag hatte auch das Präsidium die kritische Finanzlage umfas-

send beraten und die Grenzen kommunaler Leistungsfähigkeit deutlich gemacht.

Präsidium

Während des Berichtszeitraumes stand **Prof. Dr. Christoph Landscheidt** (SPD), Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, als Präsident dem Präsidium vor, unterstützt durch den Ersten Vizepräsidenten **Dr. Eckhard Ruthemeyer** (CDU), Bürgermeister der Stadt Soest, sowie die Zweite Vizepräsidentin **Alexandra Gauß**, Bürgermeisterin der Gemeinde Windeck. Im Ehrenamt tätig waren zudem die weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten **Kai Abruzat** (FDP), Bürgermeister der Stadt Stewede, **Michael Dreier** (CDU), Bürgermeister der Stadt Paderborn, **Elke Kappen** (SPD), Bürgermeisterin der Stadt Kamen, **Klaus-Viktor Kleebaum** (CDU), Stadtverordneter der Stadt Dülmen sowie **Beate Schirrmeister-Heinen** (Grüne), stellvertretende Fraktionsvorsitzende im Rat der Stadt Erkelenz.

Die Wahlzeit der Präsidiumsmitglieder entspricht der Wahlzeit des Rates in den Gemeinden. Die Präsidiumsmitglieder bleiben allerdings bis zur Neukonstituierung im Rahmen des Gemeindekongresses am 30. April 2026 im Amt. Das Präsidium besteht satzungsgemäß aus 21 durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften in den Regierungsbezirken, der oder dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Mittelstadt sowie der Hauptgeschäftsführerin beziehungsweise dem Hauptgeschäftsführer. Seit der Satzungsreform des Jahres 2022 entsendet auch die Arbeitsgemeinschaft der parteilosen Bürgermeiste-

Trauer um Ehrenpräsident Roland Schäfer

Schwer getroffen hat die kommunale Familie der Tod von Ehrenpräsident Roland Schäfer am 1. Januar 2026. Als langjähriger Präsident und Vizepräsident des StGB NRW genoss Schäfer höchstes Ansehen. Er hat den Verband mit seiner Arbeit nachhaltig geprägt und hinterlässt eine große Lücke.



rinnen und Bürgermeister zwei beratende Mitglieder in das Präsidium. Umfasst dieser Arbeitskreis mehr als 40 Mitglieder, erhält eine der beiden entsandten Personen ein Stimmrecht. Mit Stand 1. März 2026 wird das Präsidium durch fünf stimmberechtigte kooptierte Mitglieder - Abgeordnete des NRW-Landtages - sowie acht beratende Mitglieder ergänzt. Anhang C nennt die Mitglieder des Präsidiums.

Fachausschüsse

Im Berichtszeitraum hatte das Präsidium acht Fachausschüsse (Zusammensetzung siehe Anhang D) eingesetzt, die sich wiederholt zu Beratungen trafen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse werden durch das Präsidium berufen. Die Fachausschüsse bereiten in ihren Arbeitsge-

Die Präsidiumsmitglieder des Städte- und Gemeindebundes in Düsseldorf



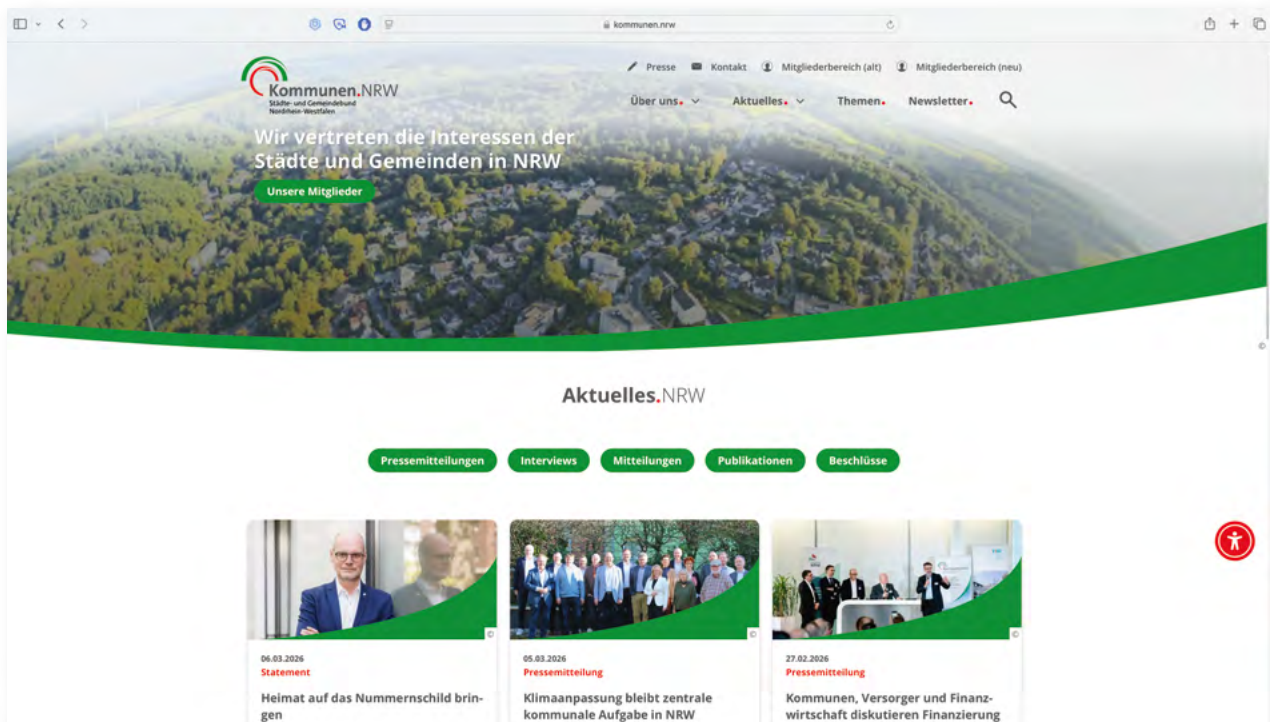


BILD: SCREENSHOT

bieten die Beschlüsse des Präsidiums und die grundsätzlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor, soweit sie nicht zur selbstständigen Beschlussfassung ermächtigt sind.

Arbeitsgemeinschaften

In den fünf Regierungsbezirken von Nordrhein-Westfalen treffen sich Abgesandte der Mitgliedskommunen des StGB NRW in Arbeitsgemeinschaften. Die Zusammenkünfte dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der Kontaktpflege mit der Geschäftsstelle des Verbandes. Neben dem Hauptgeschäftsführer, den Beigeordneten sowie den Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle referieren Fachleute aus der Landespolitik, der Kommunal Agentur NRW sowie aus anderen Organisationen über zentrale Themen der Kommunalpolitik. Anhang E enthält ein Verzeichnis der Arbeitsgemeinschaften mit den Vorsitzenden und deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen.

KOMMUNIKATION

Interne und externe Kommunikation zählen zu den wichtigsten Aufgaben des Städte- und Gemeindebundes NRW. Während des Berichtszeitraums waren Geschäftsführung und Pressestelle stark durch den Umbau der IT-Infrastruktur und die Neuausrichtung des Corporate Designs beschäftigt. Die vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, wie verletzlich IT-Systeme geworden sind. Schwere Cyberangriffe auf kommunale und bundesweite Einrichtungen waren der Geschäftsführung Ansporn und Verpflichtung gleichermaßen, die Kommunikation des StGB NRW neu und sicher aufzustellen.

So wurde der öffentliche Internetauftritt Kommunen.NRW vollständig neu konzipiert. Der Relaunch erfolgte nach rund zweijähriger Vorbereitung am 2. Oktober 2025. Kommunen.NRW adressiert vorrangig externe Nutzer und versteht sich als zentrale Plattform für fachliche Informationen zu kommunalen Themen. Herzstück ist ein kostenfreies Newsletter-Angebot, über das sich Interessierte durch den StGB NRW mit aktuellen Informationen zu kommunalen Handlungsfeldern versorgen lassen können. Das Angebot richtet sich bewusst an die Öffentlichkeit und will einen Beitrag zu einer sachlichen Diskussion in der Kommunalpolitik vor Ort leisten. Auch das E-Paper der Verbandszeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT versteht sich als Teil dieses Angebots (vgl. Kap. Publizistik).

Klar getrennt vom öffentlichen Auftritt Kommunen.NRW ist nunmehr der Mitgliederbereich, der in den neuen Servicebereich Portal.NRW überführt worden ist. Er bündelt sämtliche internen Anwendungen. Damit steht sukzessive allen Mitgliedern ein leistungsfähiger, sicherer und nutzerfreundlicher digitaler Zugang zu allen relevanten Informationen zur Verfügung. In den Mitgliederbereich vollständig integriert worden sind zudem sämtliche Beiträge aus dem 2016 begründeten und vom StGB betriebenen Portal Integration, auf dem sich Kommunen über Erfahrungen aus dem Bereich Integration austauschen konnten.

Die Migration der Mitgliedsdaten in das neue Portal erfolgte und erfolgt weiterhin unter strengen Sicherheitskriterien und ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Geschäftsberichts noch nicht vollständig abgeschlossen. Die organisatorischen Prozesse und

Der neue Internetauftritt von Kommunen.NRW bietet fachliche Informationen und einen kostenfreien Newsletter



Der StGB NRW erläutert in den Medien regelmäßig die Belange der Städte und Gemeinden

Angebote sollen gekoppelt an die Resonanz der Mitgliedschaft kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Bei regionalen und überregionalen Medien war der Städte- und Gemeindebund NRW in den vergangenen zwei Jahren ein stets gefragter Ansprechpartner. Er gilt als seriöse und kompetente Informationsquelle für kommunale Themen und Herausforderungen.

In der Medienarbeit überlagerte die katastrophale Finanzlage der Städte und Gemeinden alle weiteren Themen. Deutlich wird dies an einem Novum in der Verbandsarbeit: Um gegenüber Medien und Landespolitik an Durchschlagskraft zu gewinnen, hat der StGB NRW erstmals zusammen mit dem Städtetag NRW im Rahmen einer Haushaltsumfrage einheitliche Daten gesammelt und auf einer Pressekonzferenz im Landtag in Düsseldorf der Öffentlichkeit präsentiert. Sowohl der Medientermin im August 2024 als auch im Oktober 2025 stießen auf großes Interesse und wurden in den Medien landesweit prominent aufgegriffen.

Neben der Finanzlage spielten in der Medienarbeit der Geschäftsstelle während des Berichtszeitraums die Themen Grundsteuerreform, Bezahlkarte, Investitionsstau, Altschulden sowie Sicherheit auf Großveranstaltungen eine prägnante Rolle. Zum komplexen Sachverhalt der Grundsteuerreform hat der StGB NRW zur Unterstützung der Kommunikation seiner Mitgliedskommunen einen Flyer entwickelt, der die drängendsten Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantwortet. Zu dem Themenfeld Grundsteuer wurde zudem ein Katalog mit Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) auf der Webseite veröffentlicht und mehrfach aktualisiert.

Netzwerkarbeit

Wichtiger Partner für die Medienarbeit des StGB NRW sind die Kommunikationsverantwortlichen in den Städten und Gemeinden. Um einen kontinuierlichen Informationsfluss in beide Richtungen zu gewährleisten, nutzt die Geschäftsstelle seit dem September 2019 das „Netzwerk Kommunen“, eine Plattform des DStGB für den interkommunalen Austausch. Der eigens eingerichtete Bereich „EA Medien NRW“ ist nur für registrierte Mitglieder zugänglich und bietet die Möglichkeit zur direkten internen Kommunikation sowie zum Teilen von Links und Dokumenten. Rund 430 Verantwortliche aus der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit haben sich bisher im Netzwerk registriert.

Das „Netzwerk Kommunen“ liefert durch den interkommunalen Austausch immer wieder wertvolle Informationen und gibt der Arbeit des Verbandes inhaltliche Impulse. Regelmäßig greift die Pressestelle Anregungen auf und bemüht sich, hilfreiche Angebote zu generieren. Dazu zählte angesichts der gro-

ßen Nachfrage zwischen September 2024 und Januar 2025 die Vorbereitung und Durchführung von insgesamt vier Online-Fortbildungen für Anpassung und Gestaltung von Social-Media-Strategien. Die Verbandszeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT erfreut sich als kommunale Fachzeitschrift des Städte- und Gemeindebundes NRW unverändert großer Beliebtheit in der kommunalen Familie. Bereits Anfang 2024 wurde die Zeitschrift erstmals als E-Paper veröffentlicht, um dem signifikant gestiegenen Interesse an digitalen Formaten gerecht zu werden. Die Druckauflage liegt seitdem bei 2.150 Exemplaren. Lediglich für die Ausgabe „Ratsarbeit“ aus dem Dezember 2025 wurde eine Sonderauflage von rund 10.000 Exemplaren in die Kommunen versandt, um das Angebot des Verbandes insbesondere für Ratsmitglieder sichtbar zu machen, die durch die Kommunalwahl neu ins Amt gekommen waren. Die Zahl der Abonnenten des E-Papers steigt seit dem Relaunch von Kommunen.NRW kontinuierlich. Weiterhin große Nachfrage erfährt das Kinderbuch „Was macht meine Gemeinde“. Es begleitet auf 28 Seiten eine Kindergartengruppe, die mit der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister die Gemeinde erkundet. Die Mädchen und Jungen erfahren auf ihrem Spaziergang, in welchen Bereichen eine Kommune tätig ist und wie Demokratie auf lokaler Ebene funktioniert. Das Buch gibt es wahlweise als Version mit Bürgermeisterin oder Bürgermeister. Zahlreiche Kommunen haben es in



BILD: FLYER GRUNDSTEUER KINDERBUCH

ihre Öffentlichkeitsarbeit erfolgreich aufgenommen. Die Geschäftsstelle hat im Berichtszeitraum einen Nachdruck von weiteren 15.000 Exemplaren in Auftrag gegeben.

Um die Städte und Gemeinden zu unterstützen, hat der StGB NRW in enger Zusammenarbeit mit dem DStGB einen Infolyer zur Grundsteuerreform erstellt

Newsletter abonnieren – kommunale Themen aus erster Hand

Alle kommunalpolitisch Interessierten können sich über den Städte- und Gemeindebund NRW regelmäßig mit fundierten Informationen aus erster Hand versorgen.

Zwei kostenfreie Newsletter-Formate stehen zur Verfügung: der Städte- und Gemeinderat als E-Paper unserer kommunalen Fachzeitschrift mit sechs Ausgaben pro Jahr sowie ein individuell wählbarer Abo-Service mit Fachinformationen zu zentralen Themenfeldern, angefangen bei digitaler Verwaltung und Demokratie vor Ort bis zu Klimaschutz, Schule, Stadtentwicklung oder Mobilität.

Unter kommunen.nrw/newsletter können Sie beide Newsletter abonnieren und Ihr persönliches Informationsangebot passgenau zusammenstellen.





BILD: WEEDEZIGN - ADOBE STOCK

Recht, Personal und Organisation

Ausschuss für Recht, Personal und Organisation

Der Verbandsausschuss für Recht, Personal und Organisation des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) hat im Berichtszeitraum halbjährlich getagt und sich mit Flüchtlings-, integrations-, kommunalverfassungs-, personalorganisationsrechtlichen, ordnungspolitischen und sonstigen rechtlichen Fragestellungen beschäftigt. Ein Schwerpunktthema war die Unterbringung der Flüchtlinge und Asylbegleitenden und deren Finanzierung, insbesondere die Einführung der sogenannten Bezahlkarte. Hier hat es wiederholt auch Diskussionen mit den zuständigen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen aus der Landesregierung gegeben. Darüber hinaus bildete die Änderung der Gemeindeordnung NRW und die Kommunalwahl 2025 weitere Schwerpunkte. Außerdem standen das Ladenöffnungsgesetz, die Novellierung des Ordnungsbehördengesetzes, das Dienstrecht, das Feuerwehrrrecht, der Katastrophenschutz, die Neuausrichtung der kommunalen IT in NRW in den Städten und Gemeinden im Vordergrund.

Gemeindeordnung

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit bildeten wiederum die Kommunalverfassung und das Kommunalwahlrecht. Intensiver Beratungsbedarf seitens der NRW-Mitgliedskommunen

bestand bei der Spiegelbildlichkeit der Ausschussbesetzung infolge von Fraktionsaustritt beziehungsweise Fraktionswechsel. Neben dem Bereich der Fraktions(um)bildung und Ausschuss(um)besetzung lag der Fokus auf dem durchzuführenden Verfahren der Ausschussauflösung und -neubildung samt des Hare/Niemeyer-Wahlverfahrens. Daneben lagen die Beratungsschwerpunkte im Kommunalverfassungsrecht insbesondere im Bereich der Beanstandungspflicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Befangenheit. In Bezug auf die Kommunalwahl im September 2025 lag der Schwerpunkt der kommunalwahlrechtlichen Fragen im Bereich der Neutralitätspflicht und der vorbereitenden Wahlhandlungen. Die Gesetzesänderungsverfahren in den Jahren 2024 und 2025 zum Kommunalwahlrecht und das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 09. Juli 2025 (Drucksache 18/14712) hat die Geschäftsstelle im Rahmen von Stellungnahmen und Anhörungen sowie über kontinuierliche Schnellbriefe begleitet. Die Muster-Hauptsatzung und die Muster-Geschäftsordnung wurden entsprechend angepasst. Die Geschäftsstelle hat im Berichtszeitraum die jährlich stattfindenden kommunalverfassungsrechtlichen Symposien mit je drei Terminen gemeinsam mit den Richterinnen und Richtern des 15. Senats des Oberverwaltungsgerichts erfolgreich durchgeführt.

Interkommunale Zusammenarbeit

Ein weiteres zentrales Thema bildete die interkommunale Zusammenarbeit. Auch in diesem Bereich gab es kontinuierlich Beratungsbedarf. Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich für eine erneute Verlängerung der finanziellen Förderung des Internetportals www.interkommunales.nrw ein, das vom NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung finanziert und von der Kommunal Agentur NRW, einem Tochterunternehmen des StGB NRW, organisatorisch betreut wird. In dem Portal können sich Kommunen über die interkommunale Zusammenarbeit austauschen und mittels einer Tauschbörse andere Kommunen für eine Zusammenarbeit in einem Themenbereich gewinnen. Zudem erfolgt ein Newsletter - Versand über interkommunale Projekte und digitale Beratungsangebote mindestens quartalsweise pro Jahr. Aus den Erfahrungen in der Rechtsberatung war deutlich geworden, dass die interkommunale Zusammenarbeit im Regelfall nicht an engen rechtlichen Vorgaben scheitert, sondern häufig ganz praktisch an der Schwierigkeit, einen geeigneten Partner für bestimmte Aufgaben zu finden und das Ganze mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abzusichern. Die letzten IKZ-Jahrestagungen haben jeweils im Frühjahr 2025 und 2026 stattgefunden. Zudem begann zum Jahresende 2025 die Bewerbungsphase für den 2. Landespreis für innovative interkommunale Projekte.

Ordnungsrecht und Friedhofswesen

Der Verbandsarbeitskreis „Friedhof“ traf sich halbjährlich, um friedhofsspezifische Fragestellungen zu beraten. Ein Beratungsschwerpunkt im Bereich des Friedhofswesens lag insbesondere in den Voraussetzungen einer Bestattung außerhalb eines Friedhofes und im Wandel der Bestattungskultur. Im ordnungsrechtlichen Bereich traten aus den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Kampfmittelbeseitigung und Fundtiere Anfragen auf. Weitere Schwerpunkte stellten der Gesetzentwurf zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes NRW und der Gesetzentwurf zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW bezüglich sogenannter Automatenkioske dar. Die Geschäftsstelle hat zu den Gesetzentwürfen Stellung genommen und an den Anhörungen der Fachausschüsse des Landtags teilgenommen.

Zensus

Der Zensus 2021 ist aufgrund der Corona-Pandemie auf das Jahr 2022 verschoben und durchgeführt worden. Die Ergebnisse wurden im Jahr 2025 vorgestellt. Es gab vielfachen Beratungsbedarf zum Zensus, da etliche Kommunen Abweichung der in den Feststellungsbescheiden dargelegten Einwohnerzahlen zu den eigenen Melderegistern feststellen mussten. Klagen zur gerichtlichen Überprüfung der Feststellungsbescheide sind von vereinzelt Kommunen fristgerecht eingereicht worden.

Gleichstellung

Der StGB NRW-Gleichstellungsausschuss hat halbjährlich getagt und gleichstellungsrelevante Themen beraten – auch solche, die in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, jedoch frauenpolitische Relevanz haben. In den Gleichstellungsausschuss-Sitzungen wurde durch Referentinnen und Referenten, unter anderem aus dem zuständigen Ministerium, zu den aktuellen Entwicklungen im Rahmen der Gleichstellung berichtet. Hierbei wurden das Gewalthilfegesetz, etwaige Änderungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW, offener Ganztag, Situation der Frauenhäuser, die Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Mustergleichstellungsplan behandelt. Zudem wurde vielfach über die Förderung von Frauen in politischen Ämtern und hierzu geeignete Maßnahmen diskutiert. Zudem trifft sich seit 2018 in regelmäßigen Abständen das Bürgermeisterinnen-Netzwerk des StGB NRW virtuell wie auch in Präsenz zu einer Jahrestagung. Die Jahrestagung 2024 fand auf Einladung von Bürgermeisterin Baum in Kaarst statt. Im Rahmen der Treffen wurden bereits Schulungen und Workshops wie auch themenspezifische Veranstaltungen angeboten. Das Netzwerk soll die Zusammenarbeit und vor allem den Erfahrungsaustausch zwischen den in den Mitgliedskommunen des StGB NRW amtierenden und ehemaligen Bürgermeisterinnen ermöglichen und darüber hinaus einen fachlichen Mehrwert bieten. Außerdem soll perspektivisch durch ein Mentorinnen-Programm ein Beitrag dazu geleistet werden, weibliche Führungskräfte für eine Kandidatur um das Amt der Bürgermeisterin zu gewinnen.

Annette Gratz (CDU) (Mitte) wurde in der Sitzung des Gleichstellungsausschusses des StGB NRW am 24. April 2024 einstimmig zur neuen Vorsitzenden gewählt



Feuerwehr und Katastrophenschutz

Der Arbeitskreis Feuerwehrwesen des StGB NRW hat im Berichtszeitraum wiederum mindestens jährlich getagt. Im Juni 2024 und Juni 2025 fand die Tagung im Rahmen der vom StGB NRW als ideeller Partner unterstützten Messe des Verbandes der Feuerwehren (VdF) „Rescue 112“ in Dortmund statt. Es wurden aktuelle Feuerwehr- und Rettungsdienstthemen in enger Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Feuerwachen und den Ansprechpersonen aus dem Ministerium des Innern diskutiert. Inhaltlich war ein Schwerpunkt die Vorbereitung der Novellierung des Gesetzes über den Brandschutz, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Dabei geht es auch darum, die Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe aus dem Sommer 2021 zur weiteren Verbesserung der Strukturen im Katastrophenschutz zu nutzen. Der StGB NRW hat gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW eine Tagungsreihe zum Krisenmanagement für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und zur Krisenkommunikation „Toolbox Krisenkommunikation“ für Pressestellen der Kommunen durchgeführt. Außerdem wurden die Aktivitäten des Landes zur Gewinnung neuer Ehrenamtler im Katastrophenschutz in verschiedenen Arbeitskreisen aktiv unterstützt. Des Weiteren ging es inhaltlich um das Ruhestandseintrittsalter der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten, die Sirenenförderprogramme des Bundes und des Landes und um die weitere Förderung der ehrenamtlichen Strukturen in den Feuerwehren im Lande NRW.

Rettungsdienst

Der StGB NRW vertritt die Interessen seiner Mitgliedskommunen unter anderem im Fachbeirat für den Rettungsdienst, der beim NRW-Gesundheitsministerium angesiedelt ist. In regelmäßigen Sitzungen wurden insbesondere die Belange der mittleren und großen kreisangehörigen Kommunen als Träger von Rettungswachen unterstützt. Im Berichtszeitraum wurde insbesondere die (Re-)Finanzierung des

Die Versorgung von Geflüchteten blieb auch in 2025 eine herausfordernde Aufgabe



FOTO: MICHELE URSI - STOCKADOBECOM



Der Arbeitskreis Feuerwehrwesen/Rettungsdienste des StGB NRW hat auf der Messe Rescue 112 in Dortmund getagt

Rettungsdienstes thematisiert und die im Zusammenhang stehenden Gebühren für sogenannten Fehlfahrten, bei denen kein Transport von Patienten erfolgt. Daneben wurde die weitere Etablierung des Telenotarzt-Systems in NRW begleitet. Außerdem ging es um die auskömmliche Kostenerstattung für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern, die Gebührenkalkulation im Rettungsdienst und die Novellierung des Rettungsgesetzes. Hier wird ein besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, dass die bewährten Strukturen der Leistungserbringung durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Rettungsdienst zukünftig erhalten und gestärkt werden und die Refinanzierbarkeit für die Städte und Gemeinden umfänglich gesichert bleibt.

Flüchtlinge

Die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen stellte die Kommunen im Berichtszeitraum weiterhin vor große Herausforderungen. Vor allem im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 prägte das Thema das kommunale Handeln maßgeblich. Auch wenn die Zugangszahlen im Jahr 2025 zurückgingen, bleibt die Versorgung der Geflüchteten eine fordernde Aufgabe, die die Kommunen aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung vor Ort bewältigen müssen.

Hinzu kamen die allgemeinen Kostensteigerungen in den Bereichen Mieten, Bauen, Energie und Dienstleistungen, die die Kommunen dabei zusätzlich unter Druck setzten. Infolgedessen wurden endlich mit dem Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-

aufnahmegesetzes vom 10. Dezember 2024 die monatlichen, personenbezogenen Pauschalen für die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten in den Kommunen (FlüAG-PauschalenDi) angepasst. Die rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Erhöhung um rund 15,8 Prozent führte zu monatlichen Pauschalen von 1.013 Euro je Person für kreisangehörige Gemeinden und 1.303 Euro für kreisfreie Städte.

Im Berichtszeitraum stand die Einführung der Bezahlkarte wiederholt auf der Tagesordnung des Präsidiums. Trotz der bestehenden Kritik des StGB NRW an einer fehlenden einheitlichen Lösung für das ganze Land wurde die Bezahlkarte mit der Opt-Out Lösung eingeführt. Eine wie vom StGB NRW geforderte flächendeckende und einheitliche Einführung der Bezahlkarte für Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bleibt damit aus. Die Kommunen können sich durch Ratsbeschluss gegen die Einführung der Bezahlkarte entscheiden. Nach der Novelle der Bezahlkartenverordnung (BKVO) haben die Kommunen nun die Möglichkeit, trotz eines früheren Beschlusses gegen die Bezahlkarte künftig doch deren Einführung zu beschließen. Mit der Regelung des § 6 Abs. 4 BKVO wird für SEPA-Überweisungen verbindlich ein Whitelist-Verfahren eingeführt. Im Vorfeld standen dabei zwei mögliche Umsetzungsmodelle zur Diskussion: Zum einen eine sogenannte Blacklist-Lösung, bei der bestimmte Girokonten pauschal von Überweisungen ausgeschlossen werden, um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. Zum anderen ein Whitelist-Ansatz, bei dem die Leistungsbehörden im jeweiligen Einzelfall gezielt festlegen, auf welche Girokonten Überweisungen zulässig sind. Der Austausch mit den Mitgliedern hat gezeigt, dass trotz des höheren Verwaltungsaufwands mehrheitlich das Whitelist-Modell favorisiert wird. Ergänzend hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) eine landesweit einheitliche initiale Whitelist zur Verfügung gestellt.

Auch die Zentralisierung der Rückführungen von Flüchtlingen stellte ein wichtiges Thema dar. Ziel ist neben der Reduzierung von Schnittstellen die Entlastung der Kommunen. Hierzu hat das MKJFGFI eine Projektgruppe gegründet, in der sich Praktiker aus den Kommunen beteiligen konnten. Im Rahmen von sogenannten „Sprint Reviews“ informierte der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als Projektorganisator regelmäßig über die Entwicklung des Projektes „Ausbau Zentrale Ausländerbehörden (ZABen)“. Es wurden unterschiedliche Varianten sowie Untervarianten einer möglichen Ausgestaltung der Zentralisierung der Rückführungen erarbeitet und diskutiert. Unter anderem stand hier die Übernahme aller Rückführungen durch die ZABen oder auch

die Übernahme nur von Haftfällen zur Diskussion. Die Geschäftsstelle nahm ebenfalls an den Terminen teil. Dabei wurden insbesondere ungeklärte Zuständigkeitsfragen deutlich, etwa zur praktischen Durchführung von Rückführungen durch die ZABen, zur Erreichbarkeit für Betroffene sowie zu Verantwortungs- und Haftungsfragen. Nach einem letzten Arbeitsmeeting im Dezember 2025 wurden die Projektergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Erkenntnisse nach Auskunft des MKJFGFI sachlich aufbereitet und der Hausspitze vorgestellt. Die weitere Umsetzung der Projektergebnisse befindet sich derzeit in Planung.

Auch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges beschäftigten das Präsidium in dem Berichtszeitraum weiterhin. Mit dem Leistungsrechtsanpassungsgesetz beabsichtigt die neue Bundesregierung, für neu einreisende Ukrainer einen Wechsel des Leistungsrechts vorzunehmen. Für Personen, die ab dem 1. April 2025 nach Deutschland einreisen, sollen künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz statt nach SGB II/XII gewährt werden. Bereits zuvor eingereiste Ukrainer/innen bleiben hiervon unberührt. Der unmittelbare Zugang zum Arbeitsmarkt soll auch weiterhin bestehen und künftig vorrangig über die Agenturen für Arbeit organisiert werden.

Dienstrecht und Personalgewinnung

Der demografische Wandel und der Fachkräftemangel stellen Kommunen zunehmend vor große Herausforderungen bei der Personalgewinnung. Am 7. Juni 2025 trat das Gesetz zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in NRW – Laufbahnrecht in Kraft. Ziel der Reform ist es, das Landesbeamtengesetz und die Laufbahnverordnung an die aktuellen Herausforderungen des öffentlichen Dienstes anzupassen, insbesondere im Hinblick auf Personalgewinnung, den demografischen Wandel und die



FOTO: ADOBE STOCK - GERHARD SEYBERT

langfristige Sicherung qualifizierter Fachkräfte. Die Reform ist Teil einer breiteren Modernisierungsoffensive, die im Koalitionsvertrag verankert wurde. Änderungen sieht das neue Gesetz unter anderem im Bereich der Probezeit vor. Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes können bei der Probezeit angerechnet werden. Es wurde eine Möglichkeit geschaffen, die Probezeit ausnahmsweise zu verkürzen, wenn hervorragende Leistungen oder besondere Bewährung vorliegen. Auch Teilzeittätigkeiten werden bei Probe und Erprobungszeiten berücksichtigt. Auch wurden Dienstzeiterfordernisse gestrichen. Des Weiteren werden die Durchlässigkeit sowie der Quereinstieg in die Laufbahnen gefördert.

Zudem wird das Fortbestehen des Beamtenverhältnisses bei Übernahme eines kommunalen Wahlamtes in § 119a Landesbeamtengesetz NRW geregelt. So wird den kommunalen Wahlbeamten ein Rückkehrrecht in das ruhende Lebenszeit-Beamtenverhältnis ermöglicht. Entscheidend ist, dass die Behörden die vorgesehenen Flexibilisierungen aktiv umsetzen. Nur so kann die öffentliche Verwaltung ihre Leistungsfähigkeit sichern, dem Fachkräftemangel begegnen und ihre zentrale Rolle für die Gesellschaft auch langfristig wahrnehmen.

Für das Jahr 2026 ist ein weiterer Gesetzesentwurf angekündigt, mit dem das Beamtenrecht weiter modernisiert werden soll. Auch die amtsangemessene Alimentation ist ein Dauerthema, welches durch einen Beschluss des BVerfG (Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a.; Veröffentlicht im November 2025) zu dem Berliner Besoldungsrecht an Aktualität gewonnen hat.

Kommunen und Europa

Die europapolitischen Interessen der Mitglieder des StGB NRW hat die Geschäftsstelle vor allem über die Mitarbeit im Europaausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB), der unter anderem am 23. und 24. Oktober 2023 in Rheine getagt hat, und in persönlichen Kontakten mit dem Brüsseler Büro des DStGB wahrgenommen. Außerdem erfolgte wiederum die organisatorische Unterstützung des Förderwettbewerbs „Europaaktive Kommune“ des Europaministeriums. Hier arbeitete der StGB NRW in der Jury sowie in dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch der ausgezeichneten Kommunen mit. Am 16. Oktober 2025 wurde der 6. Tag der Städtepartnerschaften der Auslandsgesellschaft inhaltlich unterstützt.

Zur Vorbereitung der Europawahlen im Mai 2024 hatte die Geschäftsstelle verschiedene Publikationen zur Europäischen Union verbreitet, die dazu beitragen können, die Wahlbeteiligung zu erhöhen. Die Mitglieder werden fortlaufend über europapolitisch für die Gemeinden relevante Themen informiert. ●



Bauen und Planen

Steuerung des Windenergieausbaus

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unterstützen den Windenergieausbau, da er einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leistet. Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhalten, muss dies aber in den davor vorgesehenen Flächen erfolgen. Da die Zahl der Anträge für Windenergieanlagen außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche Ende 2024 aber auf etwa 1.500 Anträge angestiegen war und damit ein Wildwuchs drohte, hat der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) die Landesregierung aufgefordert, unverzüglich wirksame Steuerungsinstrumente zu schaffen, um den Ausbau in den Windenergiebereichen zu konzentrieren. Daraufhin hat die Landesregierung die kommunalen Spitzenverbände am 10. Januar 2025 zum „Windkraftgipfel“ eingeladen, sodass dort weitere gesetzliche Regelungen zur Steuerung der Windenergie auf Bundes- und Landesebene beraten werden konnten. Im Zuge dieser Beratung hat der StGB NRW auf nachfolgende – insgesamt für die Kommunen günstige – Ergebnisse, auch über Vertreter der Landesregierung und den Deutschen Städte- und Ge-



FOTO: ENGELAC - STOCK.ADOBE.COM

meindebund (DStGB), hingewirkt:

§ 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde neugefasst. Danach werden Anträge für planungsrechtliche Vorbescheide nach § 9 Abs. 1a BImSchG außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche ausgeschlossen. Ergänzend dazu wurde das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) geändert. Mit dem neu eingefügten § 36a LPIG NRW wurden auch Anträge für Vollbescheide erfasst, so dass im Ergebnis in der Regel nur Windenergieanlagen innerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche zulässig sind. Die Regelung ist ab dem 15. Februar 2025 für zwölf Monate befristet. Da beide Änderungen keine Repowering-Vorhaben erfassen, fordert der StGB NRW weiterhin, dass das Repowering außerhalb von kommunal- und regionalplanerisch ausgewiesenen Windenergiebereichen eingeschränkt wird.

Landesentwicklungsplan

Die Landesregierung hat am 14. März 2025 den Aufstellungsbeschluss zur „3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) für eine nachhaltige Flächenentwicklung“ getroffen. Der StGB NRW hat in der 108. Sitzung des Bauausschusses am 13. November 2024 in Kleve umfangreiche Forderungen beschlossen, denen das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und

Energie NRW (MWIKE) als Landesplanungsbehörde im nun vorliegenden Entwurf der 3. LEP-Änderung weitestgehend gefolgt ist. Im konkreten Fall konnten für die Kommunen so folgende Verbesserungen erzielt werden:

Es wird eine nachhaltige Flächenentwicklung unterstützt. Durch die neuen und zum Teil wiedereingeführten Festlegungen in den Zielen 2-3 und 2-4 werden den Städten und Gemeinden Handlungsspielräume eröffnet, um neben den Bedarfen der heimischen Landwirtschaft und Wirtschaft nachhaltig und bedarfsgerecht Bauflächen entwickeln zu können. Die Landesregierung kam damit einer kommunalen Aufforderung nach, Nachfolgeregelungen für die mit Urteil vom 21. März 2024 (Aktenzeichen 11 D 133/20 NE) für unwirksam erklärten Feststellungen der 1. LEP-Änderung aus dem Jahr 2019 aufzunehmen, um weiterhin eine flexible Flächenentwicklung in NRW zu ermöglichen.

Weiterhin sieht der Entwurf die bilanzielle Herausnahme von Transformationsflächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen aus der Flächenkulisse des geänderten Fünf-ha-Grundsatzes vor. Der StGB NRW hatte eine solche Neudefinition der verbrauchten Fläche – zumindest bis zum Erreichen der Ausbauziele – angeregt.

Geplant ist auch die Anpassung des Ziels der Raumordnung 6.5-2 über den großflächigen Einzelhandel, die es den Städten und Gemeinden erleichtern soll, eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit großflächigem Lebensmitteleinzelhandel sicherzustellen.

Angeichts zahlreicher Anregungen und Forderungen, die im Rahmen der ersten Offenlage in das Änderungsverfahren eingebracht worden sind, geht die Landesplanungsbehörde davon aus, dass der Entwurf wesentliche Änderungen erfahren wird und es daher im Frühjahr 2026 eine 2. Offenlage geben wird. Der StGB NRW wird sich dabei dafür einsetzen,

Der StGB konnte im neuen Landesentwicklungsplan zahlreiche Änderungen im Sinne der Kommunen herbeiführen



BILD: BILLERNEST - ADOBE STOCK

dass die neuen landesplanerischen Regelungen den Städten und Gemeinden umfangreiche Handlungs- und Gestaltungsspielräume für ihre Bauleitplanung und Stadtentwicklung einräumt. Es ist davon auszugehen, dass die 3. LEP-Änderung in der zweiten Jahreshälfte 2026 beschlossen wird.

Städtebau

Das Thema Wohnraumknappheit hat im Verlauf des Berichtszeitraums nicht an Bedeutung eingebüßt. Denn in Westdeutschland fehlten Ende des Jahres 2024 nach Schätzung des Pestel Instituts in der EXPO REAL Wohnstudie 2025 1,2 Millionen Wohnungen.

Zur Bekämpfung der Wohnraumknappheit wurde im ersten Schritt ein Wohnungsbau-Turbo eingeführt. Dies ist mit dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ (Bau-Turbo) erfolgt. Kerninhalt des Bau-Turbos ist die Einfügung eines neuen § 246e Baugesetzbuch (BauGB), der befristet bis zum 31. Dezember 2030 zur Beschleunigung des Wohnungsbaus ein Abweichen von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften erlaubt. Erforderlich ist gemäß § 246e Abs.2 BauGB stets die Zustimmung der Gemeinde. Nun sollen 2026, im Rahmen einer umfassenden BauGB-Novelle, weitere Maßnahmen zum Zwecke der Beschleunigung des Bauens durchgeführt werden. Angesichts von circa 12.000 Bebauungsplänen, die die Kommunen jährlich in Deutschland neu aufstellen, ändern oder ergänzen, sind materielle Erleichterungen notwendig. In Erwartung eines baldigen Referentenentwurfs hat der Bauausschuss des StGB NRW prophylaktisch in seiner Herbstsitzung

2025 nach Vorberatung des Arbeitskreises Städtebau ein „Forderungs- und Positionspapier für die Große BauGB-Novelle“ mit Vorschlägen unter anderem zur Entbürokratisierung der Bauleitplanung und Stärkung der kommunalen Vorkaufsrechte beschlossen und über den DStGB an die Bundespolitik übermittelt.

Wohnungswesen

Ein zentrales Element zur Linderung der Wohnungsnot bleibt die Bereitstellung von öffentlich gefördertem Wohnraum. Mit der öffentlichen Wohnraumförderung unterstützt das Land NRW die Schaffung, Modernisierung und Erhaltung bezahlbarer Wohnstandorte und Wohnangebote mit Mietpreis- und Belegungsbindungen für unterschiedlichste Zielgruppen. Im Jahr 2024 wurden Wohneinheiten mit insgesamt 2,3 Milliarden Euro durch die öffentliche Wohnraumförderung gefördert. Für das Jahr 2025 beliefen sich die Mittel für die öffentliche Wohnraumförderung auf rund 2,3 Milliarden Euro. Die Landesregierung hat die öffentliche Wohnraumförderung des Landes NRW von 2023 bis 2027 mit einem Mittelrahmen von 10,5 Milliarden Euro ausgestattet. Auch auf Betreiben der kommunalen Spitzenverbände in der Jahresmitte 2024 hin ist das mehrjährige Wohnraumförderprogramm um 1,5 Milliarden auf die oben genannten 10,5 Milliarden bis 2027 aufgestockt worden. Im Dezember 2025 wurde landesseitig entschieden, dass eine weitere Aufstockung um 1,5 Milliarden Euro auf zwölf Milliarden Euro bis 2027 vorgenommen wird. NRW sticht damit seit vielen Jahren durch ein hohes Programmvolumen gegenüber allen anderen Bundesländern hervor. Der StGB NRW setzt sich fortlaufend für die Beibehaltung hoher Programmvolumina und sinnvolle Förderbedingungen ein.

Ein weiteres Mittel zur Bekämpfung der Wohnungsnot ist aus Sicht des StGB NRW die Bildung von inter-



kommunalen Wohnungsbaugesellschaften. Daher hat der Bauausschuss des StGB NRW in seiner Sitzung am 12. November 2025 gefordert, ihre Gründung durch das Land zu fördern. Dies soll durch Beratung, finanzielle Gründungsförderung und eine bevorzugte preisgünstige Abgabe von landeseigenen Baugrundstücken protegiert werden. Überdies sollten oben genannte Erleichterungen im Bauplanungs und Bauordnungsrecht zügig umgesetzt werden.

Netzwerk Stadtentwicklung NRW



Mehr als 20 Jahre arbeiteten zahlreiche Städte und Gemeinden in NRW in insgesamt fünf unterschiedlichen Städtenetzwerken zusammen. Anfang 2024 gründeten diese Städtenetzwerke auf Wunsch des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) das Netzwerk Stadtentwicklung NRW und arbeiten seitdem als Arbeitsgemeinschaften unter dem gemeinsamen Dach des Netzwerkes enger und mit institutioneller Förderung des MHKBD und fachlicher Kooperation mit dem StGB NRW zusammen. Auf der neuen Plattform wird der Wissenstransfer und der Erfahrungsaustausch in den neuen Arbeitsgemeinschaften mit den bisherigen Themenschwerpunkten sichergestellt. Es finden Jahrestagungen statt, die sich einem für Kommunen besonders relevanten Thema widmen. So stand die Jahrestagung 2024 unter dem Motto „Vernetzt Denken – Stadt entwickeln“ und 2025 unter dem Motto „Räume entwickeln – Veränderungen gestalten“. Im Jahr lautet das Jahresthema „Wohnen“. Die Veranstaltungen werden vom StGB NRW inhaltlich unterstützt. Mit Stand 01. Januar 2026 bilden 169 Kommunen das Netzwerk Stadtentwicklung NRW.

Handreichung zur Grundsteuer C

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung“ vom 30. November 2019 ist den Kommunen in § 25 Abs. 4 und 5 Grundsteuergesetz (GrStG) die Möglichkeit eröffnet worden, ab dem Jahr 2025 einen gesonderten (höheren) Hebesatz für baureife Grundstücke festzusetzen. Dies soll einen zusätzlichen Anreiz zur Bebauung dieser Grundstücke schaffen, um bestimmte zuvor ermittelte städtebauliche Ziele zu fördern. Der DStGB hat in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Redeker Sellner Dahs und inhaltlicher Unterstützung des StGB NRW eine Handreichung zur Grundsteuer C entwickelt

und diese kostenfrei den Kommunen zur Verfügung gestellt. Die Handreichung hat den Anspruch, die Kommunen bei der ersten praktischen Handhabung der neuen Instrumentarien zu unterstützen, wesentliche Rechtsbegriffe zu erläutern und Anwendungshinweise zu geben.

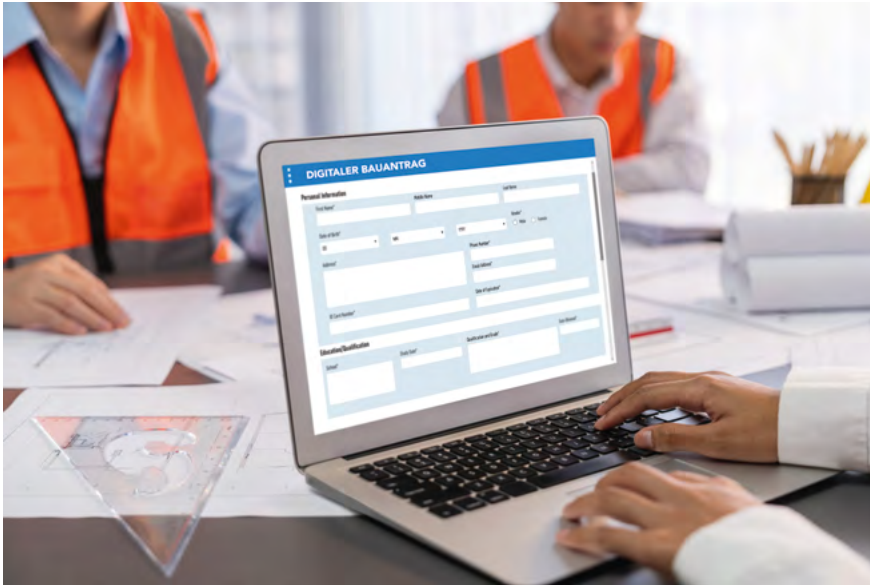
Landesbauordnung

Mit dem Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ (Gesetzesentwurf Bauordnung (BauO) NRW), welchen das MHKBD am 11. Juli 2025 als Referentenentwurf und am 26. Januar 2026 als Regierungsentwurf vorgelegt hat, novelliert der Landesgesetzgeber die BauO NRW 2018 bereits zum dritten Mal in Folge seit Verabschiedung dieser im Jahr 2018.

Anstoß des Gesetzesentwurfs ist das Ziel, für Anlagen der Landes- oder Bündnisverteidigung, des Katastrophenschutzes, der Unfallhilfe oder solcher, die der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen, Verfahrenserleichterungen einzuführen. Dies dient der Umsetzung der mit der Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung (RRGV) beschlossenen Neuausrichtung der deutschen Sicherheitspolitik. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf Anpassungen an die Musterbauordnung sowie zahlreiche Erleichterungen bei der Schaffung von Wohnraum und der Nutzungsänderung bestehender Anlagen vor. Dies soll durch eine weitere Privatisierung des Baugenehmigungsverfahrens sowie durch die Straffung der Verfahren erreicht werden. Geplant sind auch Änderungen zur Eindämmung der Regelungsvielfalt durch die Konzentration der beim Bau zu beachtenden technischen Regelungen. Diese Neuregelung sorgt für Klarheit und zugleich für eine erhebliche Erleichterung für den Bauprozess im Sinne eines Bürokratieabbaus. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll auch der Um- und Ausbau bestehender Gebäude – insbesondere für die Schaffung von Wohnraum – vereinfacht werden und dafür der Bestand stärker geschützt werden, sodass nicht das gesamte Gebäude dem Neubaustandard anzupassen ist. Für diese Vereinfachungen hat sich der StGB NRW eingesetzt. Daneben soll auch das Baugenehmigungsverfahren gestrafft werden, wozu die Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens als auch die Einführung einer Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungs-



BILD: RTIMAGES - ADOBE STOCK



Das Bauportal ermöglicht es, Bauanträge vollständig digital zu erstellen

verfahren gehört. Der StGB NRW hat im Rahmen der Beteiligung eingehend auf die Gefahren einer Genehmigungsfiktion hingewiesen. Ihre Einführung überträgt nicht nur die Verantwortung für die Einhaltung des materiellen Rechts, sondern auch für die Erstellung eines mangelfreien Bauantrags auf die Bauherrschaft. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Genehmigungsfiktion erhebliche Risiken in den Fällen birgt, in denen das Bauvorhaben objektiv rechtswidrig, eine nachträgliche „Heilung“ nicht möglich sei. Ein späteres repressives Einschreiten der Bauaufsichtsbehörden im ordnungsbehördlichen Verfahren ist zudem für die Bauaufsichtsbehörden zeitaufwändiger und konfliktträchtiger als eine Prüfung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.

Der Gesetzentwurf befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren. Der StGB NRW wird sich für eine verbraucher- und behördenfreundliche Weiterentwicklung der BauO einsetzen. Die novellierte BauO soll am 1. Juli 2026 in Kraft treten.

Digitalisierung im Baubereich

Der StGB NRW begleitet seit dem Jahr 2024 die durch das MHKBD veranlasste Entwicklung des Bauportal.NRW (Bauportal) und die Bereitstellung einer „Einer-Für-Alle“ (EfA)-Kommunikationsplattform. Der StGB NRW hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass das MHKBD das Bauportal und die Kommunikationsplattform dauerhaft kostenfrei zur Verfügung stellt und den Support übernimmt. Die Anbindung der Städte mit unterer Bauaufsichtsbehörde an das Bauportal sowie die Nutzung der Kommunikationsplattform erleichtert den Prozess der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens und wird den Mitgliedskommunen daher empfohlen. Die Anbindung an das Bauportal ermöglicht es Entwurfsverfassenden, Bauanträge auf

dem Bauportal vollständig digital zu stellen und automatisiert in das Fachverfahren der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übertragen. Die Kommunikationsplattform ermöglicht die antragsbezogene digitale Beteiligung weiterer Stellen im Baugenehmigungsprozess, wie zum Beispiel der Träger öffentlicher Belange im Bauwesen (TÖB).

Der StGB NRW unterstützt zudem das Ansinnen des Landes, den Kommunen Zugang zur Plattform DiPlanung für Städte- und Gemeinden in NRW zu gewähren. DiPlanung ist eine von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Hansestadt Hamburg (BSW) entwickelte digitale Plattform für die Steuerung von Bauleitplanungsverfahren. Die Identität des Kostenträgers hierfür ist noch nicht abschließend geklärt. Der StGB NRW macht sich dafür stark, dass ein Großteil der Kosten landesseitig getragen werden.

Arbeitskreise und Ausschüsse

Die oben genannten Themen wurden auch in den drei Arbeitskreisen des Referats II/1 Städtebau, Bauaufsicht sowie Vermessung, Geoinformation und Bodenwirtschaft behandelt, die im Berichtszeitraum in regelmäßigen Abständen tagten. In den Arbeitskreisen wurde über aktuelle Entwicklungen im Baubereich informiert und Gesetz-, Verordnungs- und Erlassentwürfe besprochen. Die für die Geschäftsstelle handlungsleitenden Beschlüsse wurden im Bauausschuss gefasst, der zwischen 2024 und 2025 insgesamt viermal tagte. Infolge einer Neustrukturierung der Geschäftsstelle und der damit einhergehenden Änderung der Geschäftsverteilung ist der Arbeitskreis Vermessung, Geoinformation und Bodenwirtschaft mitsamt diesem Aufgabenbereich mit Wirkung zum 01. Juni 2025 ins Dezernat V Referat 1 (IT und digitale Infrastruktur) gewechselt.

Wirtschaft und Verkehr

Straßenausbaubeiträge

Aufgrund des rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft getretenen Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land NRW wurden die Anliegerbeiträge dauerhaft abgeschafft. Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 01. Januar 2024 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2024 stehen, unterliegen demnach dem Beitrags-erhebungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW). Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge, die sie infolgedessen für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können auf Grundlage der landeseigenen Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung. Die Landeserstattung deckt dabei im Wesentlichen das volle Volumen der nicht mehr zu erhebenden Anliegerbeiträge. Damit ist das Land einer wesentlichen Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) nachgekommen.

Straßenausbaumaßnahmen, die zwischen dem 01. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2023 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2018 und spätestens im Haushalt des Jahres 2023 standen, fallen dagegen weiterhin in den Anwendungsbereich der Förderrichtlinie. Um sicherzustellen, dass alle unter die Förderrichtlinie fallenden Maßnahmen auch gefördert werden können, wurde die Förderrichtlinie um vier Jahre verlängert. Hierfür hatte sich der StGB NRW eingesetzt, da die Förderrichtlinie ansonsten am 31. Dezember 2026 ausgelaufen wäre. Die Verlängerung sichert somit den rechtlichen Rahmen für spätere Abschlüsse aufgrund von Verzögerungen und bietet den Städten und Gemeinden die notwendige Planungssicherheit.

Geschwindigkeitsüberwachung

Nach jahrelangen zahlreichen und intensiven Gesprächen des StGB NRW mit dem Land – insbesondere dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD) und dem Ministerium des Innern des Landes NRW – ist die Rechtmäßigkeit interkommunaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geschwindigkeitsüberwachung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) Mitte des Jahres 2024 final bestätigt worden. Somit können sich Kommu-



nen, die eine gemeinsame Grenze haben, unabhängig von der einzeln betrachteten Zahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner so zusammenfinden, dass sie den additiven Schwellenwert einer nach § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW allein zur Geschwindigkeitsüberwachung befugten Kommune (Große kreisangehörige Stadt, 50.000 Einwohner) erreichen und gemeinsam entsprechend tätig werden.

Damit folgt das Land einer langjährigen Forderung des StGB NRW. Sowohl das Präsidium als auch der Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr haben die Notwendigkeit, die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Geschwindigkeitsüberwachung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Land auszuweiten, mehrfach in ihren Sitzungen betont.

Zudem befindet sich aktuell ein Gesetzesentwurf der zurzeit regierenden Fraktionen zum Vierten Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes NRW im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. Der Gesetzesentwurf sieht unter anderem vor, dass die kommunalen Verkehrsüberwachungsmöglichkeiten der Ordnungsbehörden ausgeweitet werden. So soll es auch den kleinen und mittleren kreisangehörigen Kommunen ermöglicht werden

Mit den Straßenausbaubeiträgen wird die Sanierung kommunaler Straßen finanziert



– neben den Kreisordnungsbehörden und den großen kreisangehörigen Kommunen – die Geschwindigkeitsüberwachung und Überwachung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen auf Antrag zu ermöglichen, um so die kommunale Verkehrsüberwachung nach § 48 Abs. 2 OBG ausweiten und flexibler gestalten zu können.

Auch dies entspricht einer langjährigen Forderung des StGB NRW. Ein ähnliches Gesetzesvorhaben ist vor einigen Jahren bedauerlicherweise gescheitert. Der federführende Landtagsausschuss hat hierzu eine Anhörung durchgeführt, wobei es seitens der Zuständigkeitserweiterungen keine negativen Anmerkungen der Fraktionen gab (Stand Februar 2026). Der StGB NRW fordert, dass den Kommunen auch weiterhin ein echtes Wahlrecht für eine eigenständige Aufgabenwahrnehmung oder eine interkommunale Zusammenarbeit eröffnet bleiben muss. Hierdurch ist ein individuelles und auf die Situation vor Ort angepasstes Handeln möglich.

SPNV-Strukturreform

Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wird derzeit durch das Land reformiert. Aktuell ist die Aufgabenträgerschaft für den SPNV regional auf die drei Zweckverbände Verkehrsbund Rhein-Ruhr (VRR), Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) und go.Rheinland aufgeteilt. Durch die Reform soll ein neuer, landesweiter SPNV-Aufgabenträger (Arbeitstitel: Schiene.NRW) in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gegründet werden. Ziel der Reform ist es, durch einfache, schlanke und überschaubare Strukturen eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten, eine effiziente Organisation sowie Synergien und Effizienzgewinne im Sinne einer auskömmlichen Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)-Gesamtsystems zu erzeugen.

Im Vorfeld hat es seit Anfang 2025 zahlreiche Sitzungen des Arbeitskreises SPNV-Strukturreform unter Beteiligung des StGB NRW und mehrere Ministergespräche gegeben. Hierbei hat sich der StGB NRW insbesondere für die Einführung einer kommunalen Haftungsbeschränkung sowie für die Bereitstellung auskömmlicher Mittel durch das Land ausgesprochen.

Der vom Landeskabinett am 16. Dezember 2025 beschlossene Regierungsentwurf des 10. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sieht eine mittelbare Haftungsbeschränkung durch ein landesseitiges Grundangebot vor. Sofern die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen sollten, um die SPNV-Verträge auskömmlich zu finanzieren, ist ein NRW-weites Mindestangebot mit einem Umfang von 85 Millionen Zugkilometer (entspricht etwa 70 Prozent des bisherigen Streckenangebotes im SPNV) festgeschrieben. Aufgrund der nachdrücklichen Forderungen des StGB NRW nach einer unmittelbaren Absicherung der Haftungsrisiken für die Städte und Gemeinden, muss nunmehr das Aufbringen der Mittel im Falle der Haftung in der Satzung von Schiene.NRW festgeschrieben werden. Die Finanzierung von Schiene.NRW soll durch verschiedene Pauschalen sichergestellt werden. Diese wurden nach unserer Forderung im Rahmen der ersten Anhörung jeweils erhöht sowie um eine Dynamisierung ergänzt.

Das ÖPNVG NRW enthält zudem eine eigenständige Regelung für die Finanzierung des Deutschlandtickets und einen Anwendungsbefehl für die Aufgabenträger. Im Gegenzug ist der finanzielle Ausgleich des Landes aus Bundes- und Landesmitteln an die Aufgabenträger festgeschrieben. Dieser stand allerdings im ursprünglichen Entwurf unter anderem unter dem Vorbehalt des Haushaltsplans, sodass theoretisch ein Rückgriff auf die kommunale Ebene im Falle der Nichtauskömmlichkeit möglich war. Nach entsprechender Intervention des StGB NRW sieht der Regierungsentwurf nunmehr vor, dass die Umsetzungspflicht aufgehoben wird, wenn die vom Land bereitgestellten Mittel nicht mehr zum vollständigen Ausgleich ausreichen.

Der zuständige Verkehrsausschuss hat über das Gesetz Ende Januar erstmals beraten, sodass eine Anhörung zeitnah erfolgen wird (Stand Februar 2026).

Kommunale Brückeninfrastruktur

Im Juli 2024 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV NRW) die „Fokusgruppe Infrastruktur“ als übergeordnetes Gremium zur Begleitung der Umsetzung landesweit bedeutender Sanierungs- und Bauvorhaben und als Plattform für einen umsetzungsorientierten Fachaustausch für alle Verkehrsträger eingerichtet. Der StGB NRW ist Mitglied der Gruppe. Zudem wurden drei Arbeitsgruppen einge-

führt, unter anderem eine Arbeitsgemeinschaft (AG) „Kommunale Brücken“.

Die AG „Kommunale Brücken“ befasst sich mit dem Sachstand und Handlungsbedarf von Brückenbauwerken in kommunaler Trägerschaft. Im Frühjahr 2025 wurde nach Absprache in der AG eine Umfrage bei den Kommunen durchgeführt, um eine detaillierte Bestandsaufnahme der Anzahl und des Zustandes der Brücken in kommunaler Trägerschaft zu erfassen. Hierdurch sollte auch der Umfang der Modernisierungsmaßnahmen und der damit verbundene Handlungsbedarf bestimmt werden.

Hintergrund ist der teils schlechte Zustand der Straßeninfrastruktur und Brücken. Das Kommunalpanel 2025 der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellt für die kommunale Straßeninfrastruktur einen Investitionsrückstand von ca. 53,4 Milliarden Euro fest. Bei einem Gesamtinvestitionsrückstand von rund 50 Milliarden Euro in NRW dürften somit knapp 12,5 Milliarden Euro auf den Bereich der kommunalen Straßen entfallen. Zudem ist fast jede zweite Straßenbrücke in Deutschland in keinem guten Zustand, wobei sich NRW etwa im Bundesdurchschnitt bewegt. Dies liegt darin begründet, dass die Brücken häufig in den 60er und 70er Jahren gebaut wurden und damit für die heutigen Verkehrslasten und -mengen nicht mehr ausreichend ausgelegt sind. Insbesondere der Güterverkehr auf der Straße und der Schwertransport haben in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen und die Straßen und Brücken stark abgenutzt.

Die Forderungen des StGB NRW nach einer deutlichen Erhöhung der Finanzmittel sowie einer Verstärkung der Finanzierung wird die Geschäftsstelle auch in den weiteren Gesprächsterminen einfordern. Weitere Lösungsansätze sind die Erleichterung bei der Durchführung funktionaler Ausschreibungen für Ersatzneubauten von Brückenbauwerken, eine Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Straßen und Brückenbauwerken durch Digitalisierung und Building Information Modeling (BIM) sowie die Einführung eines kommunalen Brückenmanagements zur Priorisierung von Sanierungs- und Ersatzbaumaßnahmen. Auch die Einrichtung einer „zentralen Stelle“ zur Unterstützung der Kommunen bei der Sanierung und dem Ersatzneubau ihrer Brücken nach dem Vorbild der „Rahmenvertragsinitiative Bauleitplanung NRW“, die NRW.URBAN im Auftrag des MHKBD für Kommunen anbietet, könnte zu einer Beschleunigung und Kostenreduzierung führen und entspricht einer Forderung des StGB NRW.

Genehmigungsverfahren bei Großraum- und Schwertransporten

Die Landesregierung wurde im Jahr 2024 durch den Landtag beauftragt, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu prüfen, inwieweit die Er-



Bei Straßen und Brücken beträgt der Investitionsstau ca. 53,4 Milliarden Euro

laubnis- und Genehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen verbessert werden können. Ziel ist eine Vereinfachung, Beschleunigung und Professionalisierung des Genehmigungsverfahrens von Großraum- und Schwertransporten. In der Folge haben mehrere Fachgespräche unter Beteiligung des StGB NRW stattgefunden.

Als Lösung schlägt das MUNV eine gewisse Zentralisierung der Genehmigungsbehörden vor. Ein erster Vorschlag sah eine Reduzierung von derzeit 53 auf zehn Behörden vor. Aus Sicht des StGB NRW würde eine Zentralisierung keine Beschleunigung der Verfahren mit sich bringen, da die notwendigen Unteranhörungen der betroffenen Behörden dennoch erfolgen müssen. Aufgrund der Forderungen des StGB NRW spricht sich das MUNV im weiteren Verlauf nunmehr für eine Bündelung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden auf freiwilliger Basis, verbunden mit einer Gebührenteilung zwischen den abgebenden und aufnehmenden Kommunen, aus.

Weiter fordert das MUNV eine Digitalisierung des Antragsverfahrens sowie die Unterstützung sogenannter „Positivnetze“, also regelmäßig befahrene Strecken, die vorab von der Genehmigungsbehörde geprüft sind, aus. Dies hat der StGB NRW positiv begleitet, wobei eine Digitalisierung der kommunalen Straßen- und Brückendaten aus Sicht des StGB NRW der Unterstützung des Landes bedarf. In einem überarbeiteten Entwurfspapier wollen sich das Land und die Kommunen auf diese Maßnahmen verständigen, die in den nächsten drei Jahren umgesetzt werden sollen.

Wirtschaftsförderung

Der durch die „Expertenrunde Wirtschaftsförderung“ des StGB NRW entwickelte „Nachhaltigkeitskriterienkatalog für die Entwicklung und Vergabe bestehender und neu zu planender Gewerbegebiete“ wurde vom Präsidium am 13. Mai 2024 verabschiedet. Der Nachhaltigkeitskriterienkatalog adressiert das Problem, dass das „Gut Fläche“ zunehmend knapper wird und in vielen Kommunen sogar gar keine neuen Flächen mehr für Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, wie mit dieser endlichen Ressource strategisch am besten umgegangen werden soll. Der Kriterienkatalog gibt Kommunen einen transparenten Empfehlungsrah-

men nebst Bepunktungsvorschlag an die Hand. Den Nachhaltigkeitskriterienkatalog hat der StGB NRW sowohl auf eigenen Veranstaltungen als auch auf Veranstaltungen anderer Organisationen und Verbände vorgestellt.

Denkmalschutz

Im Rahmen der im Jahr 2026 vorgesehenen Novellierung der Landesbauordnung sind auch Änderungen im Denkmalschutzgesetz des Landes NRW vorgesehen. Bei Vorhaben an oder auf Liegenschaften des Landes und des Bundes, die der Landes- oder Bündnisverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei, dem Zivil- oder Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen, soll eine Nutzung vorhandener Baudenkmäler zukünftig im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Damit ist das Anerkenntnis verbunden, dass die jederzeitige Nutzung und Nutzbarkeit, die sich schnell ändern kann, in der Regel Vorrang gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes haben soll. Mit dieser Regelung reagiert die Landesregierung auf die Kritik des StGB NRW gegen den ursprünglich vorgesehenen vollständigen Ausschluss der oben genannten Vorhaben aus dem Geltungsbereich des Denkmalschutzgesetzes.



BILD: JOGERKEN - ADOBE STOCK

Wohnungsbau bleibt für NRW ein zentrales Thema



BILD: HARALD BIEBEL - ADOBE STOCK

Auch eine ebenfalls ursprünglich vorgesehene Regelung, wonach für staatliche Liegenschaften kein Antragsrecht der bei den Landschaftsverbänden angesiedelten Denkmalfachämter für die Eintragung oder Löschung von Anlagen in die Denkmalliste bestehen sollte, wurde auf Kritik des StGB NRW hin aus dem Regierungsentwurf gestrichen. Hierdurch wäre eine Ungleichbehandlung von Eigentümerinnen und Eigentümern verankert und Bund und Land gegenüber privaten, kommunalen und kirchlichen Eigentümerinnen und Eigentümern bevorzugt worden. Das parlamentarische Verfahren ist Ende Januar eingeleitet worden. Daher ist davon auszugehen, dass das Gesetzgebungsverfahren im Frühjahr 2026 abgeschlossen wird.

EU-Beihilferecht

Seit dem 01. Januar 2026 gilt die Pflicht zur Nutzung des sog. eAidRegisters für Deminimis-Beihilfen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Transparenz für Interessenträger und Mitgliedstaaten zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die derzeit Eigenerklärungen abgeben müssen, zu verringern. Nach der Deminimis-Verordnung muss der Beihilfegewährende (vielfach sind die Empfänger auch Kommunen und kommunale Unternehmen) die Deminimis-Beihilfe innerhalb von 20 Tagen nach Gewährung in das Register eintragen. Während einer Übergangszeit (01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028) sind das Register und Deminimis-Erklärung sowie -Bescheinigung parallel auszufüllen. Der StGB NRW hatte ein solches Transparenzregister im Rahmen der Anhörung vergeblich abgelehnt, da sich die Praxis der Eigenerklärungen bewährt hat und durch die Einführung eines verbindlichen Registers ein erhöhter bürokratischer Mehraufwand bei den Kommunen als Beihilfegebern entsteht.

Zudem ist Anfang 2026 der überarbeitete Beschluss über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-Beschluss) in Kraft getreten, in dem unter anderem die allgemeine Obergrenze für Ausgleichsleistungen von 15 Millionen Euro auf 20 Millionen Euro angehoben worden ist. Ziel der Aktualisierungen ist es, die Rahmenbedingungen für staatliche Beihilfen zu vereinfachen und gleichzeitig Investitionen in Sozial- und erschwinglichen Wohnraum auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene zu erleichtern. Damit sollen Kommunen künftig besser in die Lage versetzt werden, aktiv zur Sicherung von Wohnraum für alle Einkommensgruppen beizutragen, ohne dass jede Förderung zuvor der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Dies stellt einen wichtigen Schritt dar und eröffnet den Kommunen größere Handlungsspielräume bei der Planung und Umsetzung von Wohnungsbauprojekten. ●



Schule, Kultur und Sport

Gremientätigkeit

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) kam im Berichtszeitraum viermal zusammen. Er tagte am 16. April 2024 in Titz. Als Referentin eingeladen war Frau Smalla-Pickavé vom Landesverband der Musikschulen. Der Ausschuss tagte außerdem am 30. Oktober 2024 in Erwitte, unter anderem mit einem Bericht des Vorsitzenden Herrn Bürgermeister Hennebühl zur interkommunalen Schulentwicklungsplanung. Eine weitere Sitzung fand am 13. Mai 2025 in der Geschäftsstelle statt. Als Referent eingeladen war Herr Roland von der Regionalen Entwicklungsagentur zum kommunalen Bildungsmanagement. Eine weitere Tagung fand digital am 24. November 2025 statt. Als Referent zugeschaltet war Herr Knoch vom Landessportbund NRW mit einem Bericht zu aktuellen Sportthemen, unter anderem der Bewerbung der Region Rhein-Ruhr um die Austragung der olympischen und paralympischen Spiele.

Der Verband Arbeitskreis „Schule“ nahm seine Arbeit am 8. Oktober 2025 in Selm wieder auf und verständigte sich auf einen halbjährlichen Sitzungstur-

nus. Neben wechselnden Sitzungen in Rheinland und Westfalen sollen auch digitale Formate etabliert werden. Thematisch befasste sich der Arbeitskreis in seiner 59. Sitzung insbesondere mit den aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch Ganztags. Als Referent eingeladen war unter anderem Herr Tegethoff aus dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB NRW) zu dem Thema Schulgirokonto.

Der Verbandsarbeitskreis „Archive“ (ASGA) tagte am 15. Mai 2024 in Paderborn, am 11. Dezember 2024 in Brauweiler, am 13. Mai 2025 in Hattingen und am 20. November 2025 in Kaarst. Themen waren unter anderem die digitale Langzeitarchivierung sowie die Novelle eines Archivgesetzes NRW.

Im Berichtszeitraum hat sich außerdem die Durchführung einer gemeinsamen Kulturstadtschulungs-konferenz mit dem Städtetag NRW weiter verfestigt. Es fanden vier Sitzungen am 24. Mai 2024 in Bergkamen, am 12. November 2024 in Viersen, am 06. Mai 2025 in Münster und am 11. November 2025 in Moers statt. Diskutiert wurde insbesondere über die aktuelle Situation in der Landeskulturförderung



Eine Neuausrichtung der Schulfinanzierung ist wichtig, um die Digitalisierung voranzutreiben

und die neuen Honoraruntergrenzen für Künstlerinnen und Künstler.

Rechtsanspruch Ganzttag

Seit der Verabschiedung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter (§ 24 SGB VIII neue Fassung) im Jahre 2021 durch den Bund wurde die daraus folgende stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs ab dem 1. August 2026 zu einem der beherrschenden Themen im Schulbereich. Dass sich auch der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport im Berichtszeitraum in jeder seiner Sitzungen mit der Thematik beschäftigt hat, verdeutlicht sowohl dessen Bedeutung als auch den Unterstützungsbedarf auf der kommunalen Seite.

Entgegen ihrer Ankündigung im Koalitionsvertrag und trotz massiven Protests der kommunalen Spitzenverbände hatte sich die Landesregierung bedauerlicherweise dazu entschlossen, auf ein Landesumsetzungsgesetz zu verzichten und lediglich den sogenannten Ganztagserlass (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“) anzupassen. Damit ist aus Sicht des StGB NRW die Chance vertan, Aufgaben und Umsetzungsfragen – einschließlich Konnexitätsfragen – verlässlich zu regeln.

Im Berichtszeitraum hat der StGB NRW daher gemeinsam mit dem Städtetag NRW und dem Landkreistag NRW ein verfassungsrechtliches sowie ein ergänzendes prozessuales Gutachten in Auftrag gegeben. Prof. Dr. Johannes Hellermann, Universität Bielefeld, hatte hierin im Ergebnis herausgearbeitet, dass es bislang an einer den verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügenden Übertragung der Aufgabe der Grundschulkinderganztagsbetreuung auf Kommunen fehle und eine gerichtliche Überprüfung vor den Verwaltungsgerichten im Wege einer negativen Feststellungsklage nahegelegt.

Angesichts des enormen Volumens der erforderlichen investiven Kosten, aber auch der fortlaufenden Belastungen in den Folgejahren gehen das Präsidium sowie der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des StGB NRW davon aus, dass eine Klärung der Rechtmäßigkeit der (ohne vollen Kostenausgleich) erfolgten Aufgabenübertragung auf die Jugendhilfeträger im Interesse aller Kommunen liege. In ihren Sitzungen haben sich die Gremien (u.a. 119. Sitzung des Präsidiums des StGB NRW vom 27. November 2024 in Düren) deshalb für eine gerichtliche Überprüfung vor möglichst mehreren Verwaltungsgerichten ausgesprochen. Dieser Haltung hat sich der Städtetag NRW angeschlossen, wohingegen der Landkreistag aus der bis dato gemeinsamen Linie der kommunalen Spitzenverbände leider ausgeschert ist.

In der zweiten Hälfte des Berichtszeitraums hat der gemeinsam von Städtetag NRW und StGB NRW beauftragte Rechtsanwalt Dr. Jörg Wacker, eine Klageschrift zur Vorbereitung einer negativen Feststellungsklage erstellt. Mittlerweile haben die ersten Kommunen ihre Klage vor den Verwaltungsgerichten eingereicht. Weitere folgten zu Beginn des Jahres 2026. Die Pressearbeit des Verbandes wurde in den Medien (u.a. TV und Printmedien) mit großem Interesse aufgegriffen.

Um den Kommunen vor Ort trotz fehlender landesrechtlicher umsetzungsbezogener Regelungen eine Hilfestellung an die Hand zu geben, hat die Geschäftsstelle im Berichtszeitraum in Abstimmung mit dem Landkreistag NRW sogenannte Mustervereinbarungen entwickelt. Diese gelten insbesondere in dem Fall, in dem Jugendhilfe- und Schulträgerschaften auseinanderfallen. Hier kann der Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Kreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt ein sinnvolles Instrument sein, um erforderliche Leitplanken im Kontext der Kooperation zu setzen. Die Mustervereinbarungen, welche gegebenenfalls noch an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden können, sind den Mitgliedskommunen zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt worden.

Reform der Schulfinanzierung und Digitalisierung

Die Reform der Schulfinanzierung bildet seit vielen Jahren ein weiteres Schwerpunktthema der Verbandsarbeit des StGB NRW. Hintergrund sind die permanent steigenden Anforderungen an das Bildungssystem Schule in den vergangenen Jahren: Integration, Inklusion, Ganztagsbetreuung und Digitalisierung bringen die Systeme an und über die Grenzen ihrer Belastbarkeit. Die hergebrachte Zuständigkeitsabgrenzung zwischen sogenannten „inneren“ und „äußeren“ Schulangelegenheiten ist aus Sicht des StGB NRW schon lange überholt und wird den aktuellen Anforderungen bei weitem nicht mehr gerecht.

Die einzig nachhaltige und langfristige Lösung ist nach Überzeugung des Verbandes einzig in einer grundlegenden Neuausrichtung der Schulfinanzierung zu finden. Das Land ist in der Pflicht, eine dauerhaft tragfähige finanzielle Grundlage insbesondere für die Tätigkeit der kommunalen Schulträger auf dem Weg zur digitalen Schule aber auch für die weiteren oben genannten Bereiche zu schaffen. Mit der Beauftragung eines juristischen Gutachtens hat die Landesregierung auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände endlich einen ersten Schritt in die richtige Richtung unternommen. Dass der Prozess seitens des Landes nun jedoch offenbar verzögert wird, stößt auf scharfe Kritik seitens des StGB NRW. Vor diesem Hintergrund drängt die Geschäftsstelle in ihren weiteren Gesprächen mit dem Land darauf, dass es zeitnah zu belastbaren Ergebnissen kommt.

Aus Sicht des StGB NRW gehört die Digitalisierung des Unterrichts – insbesondere die Ausstattung von Lehrpersonal und von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten - in NRW nicht zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Schulträger. Gegenüber der Landesregierung betont die Geschäftsstelle deshalb fortlaufend die Freiwilligkeit dieser Aufgabenübernahme durch die Schulträger. Da der Handlungsdruck vor Ort zuletzt extrem hoch war, ist erleichternd die Nachricht zur Kenntnis genommen worden, dass es zwischen Bund und Ländern endlich eine Einigung beim Digitalpakt 2.0 gibt, wenngleich mit deutlich weniger Geld zu rechnen ist. Aus Sicht des Verbandes muss das Land daher unabhängig von einem Tätigwerden des Bundes eine auskömmliche Anschlussfinanzierung beim Digitalpakt sicherstellen. Andernfalls wird der erreichte Standard in den Schulen wieder verloren gehen. Ohne die notwendigen Ersatzbeschaffungen abgeschriebener Endgeräte, ohne eine Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur und vor allem ohne die Sicherung der ständigen Wartung und des Supports wird es sukzessive zu einem Abbau der vorhandenen technischen Ausstattung an den Schulen und Qualitätseinbußen in der digitalen Infrastrukturausstattung kommen. Mit Blick auf den Digitalpakt 2.0 drängt die Geschäftsstelle nun darauf, zügig die Landes-Förderrichtlinien zu erarbeiten, damit die Kommunen Planungssicherheit bekommen.

Schulische Inklusion

Nach dem „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (Inklusionsfördergesetz) in Verbindung mit der „Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ nimmt das Land jährliche Zahlungen an die kommunalen Schulträger zur Kompensation ihrer inklusionsbedingten Mehrkosten vor. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Evaluationen wurde bislang regelmäßig überprüft, ob die Zahlungen des Landes die inklusionsbedingten kommunalen Mehrkosten noch zutreffend abbilden.



Die steigenden Anforderungen an das Bildungssystem Schule bringen Verantwortliche an ihre Grenzen.

Die bisherige Aufteilung der Inklusionspauschale auf „Kreise und kreisfreien Städte“ sowie „Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt“ wurde vom Verband schon immer als nicht sachgerecht beanstandet, da die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht selbst örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, ohne nachvollziehbaren Grund ausgeschlossen wurden.

Im Haushaltsbegleitgesetz 2026 ist die Kritik der Geschäftsstelle am Verteilmechanismus nun aufgegriffen worden. Der Verteilmechanismus der Inklusionspauschale ist nun dahingehend geändert worden, dass zukünftig alle Schulträger von Schulen des gemeinsamen Lernens die Inklusionspauschale gewährt bekommen. Dies ist aus Sicht des Verbandes richtig.

Gleichzeitig wird jedoch die Inklusionspauschale auf der Summe von 67 Millionen Euro dauerhaft „eingefroren“. Eine Evaluierung und Dynamisierung wie sie bisher stattgefunden hat, ist künftig nicht mehr vorgesehen, was eine entsprechend scharfe und auch medial begleitete Kritik der kommunalen Spitzenverbände nach sich zog. Mit einem Schreiben an die Hausspitzen aller beteiligten Ministerien sowie an die Fraktionsspitzen der regierungstragenden Fraktionen wurde die Erwartung geäußert, die Streichung der Dynamisierung zurückzunehmen. Im Schuljahr 2014 /2015 ist die Inklusionspauschale mit 10 Millionen Euro gestartet und bis zum Jahr 2024 auf insgesamt 67 Millionen Euro angewachsen. Der Wegfall der Dynamisierung wird dazu führen, dass



BILD: WAVEBREAK3 - ADOBE STOCK

die steigende Kostenentwicklung im personellen Bereich der schulischen Inklusion allein zu Lasten der Kommunen geht. Die Deckungslücke in diesem Bereich wird weiter steigen. Auch die fehlende Kommunikation im Vorfeld des Gesetzentwurfs wertet die Geschäftsstelle als eklatanten Vertrauensbruch und als einen Verstoß gegen Beteiligungsrechte.

Sprachförderung durch Einrichtung von ABC-Klassen

Zum Ende des Berichtszeitraums (Januar 2026) hat die Landesregierung den Gesetzentwurf für ein 18. Schulrechtsänderungsgesetz vorgelegt, durch den landesweit sogenannte ABC-Klassen eingeführt werden sollen, um die Sprachkompetenz von Kindern im Jahr vor der Einschulung gezielt zu fördern. Dies soll im Wesentlichen durch verpflichtenden sprachlichen Unterricht zweimal in der Woche für zwei Stunden erreicht werden.

Nachvollziehbar ist das Anliegen insoweit, als dass rund ein Drittel der Kinder in NRW nicht über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um auf den schulischen Unterricht vorbereitet zu sein. Die Situation stellt sich dabei in den NRW-Kommunen äußerst heterogen dar, der Anteil von Kindern mit mangelhaften Sprachkenntnissen variiert von verschwindet gering bis zu mehr als 60 Prozent.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen aus Sicht der Geschäftsstelle, dass das Vorhaben, welches zu einem grundlegenden Systemwechsel führen wird, nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden, anderen Akteuren sowie fachlicher Expertise vorbesprochen worden ist, mit dem Ziel möglicherweise wirksamere Ansätze – etwa im bestehenden Förder-System der Kitas – zu diskutieren. Zum Ende des Redaktionsschlusses liegt die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände noch nicht final vor. Es zeichnet sich aber insbesondere die deutliche Kritik seitens der kommunalen Schulträger im Hinblick auf die Beförderung der Kinder von der Kita zum Ort des Unterrichts ab. Die Aufwand-Nutzen-Relation wird von den Kommunen einhellig als unverhältnismäßig eingeschätzt. Engpässe bei den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten kämen noch hinzu. Insofern besteht aus Sicht der Geschäftsstelle erheblicher Nachbesserungsbedarf am Gesetzentwurf, für den sich die Geschäftsstelle einsetzen wird. Gleiches gilt für das noch anstehende Belastungsausgleichsverfahren.

Weiterbildung und Bibliotheken

Die Kontakte zum Landesverband der Volkshochschulen sowie zum Landesverband der Bibliotheken wurden weiterhin intensiv gepflegt und durch Einbringung in die jeweilige Gremienarbeit unterstützt. Zudem tagte im Berichtszeitraum der Landesweiterbildungsbeirat unter Teilnahme des StGB NRW regelmäßig. Dessen Einrichtung ist durch das Weiterbildungsgesetz (§ 25 WbG) vorgesehen. Er soll die

Landesregierung in allen Fragen der allgemeinen Weiterbildung beraten. Insbesondere ist der Landesweiterbildungsbeirat aktuell mit der Begleitung der Evaluation der Steuerungsinstrumente im Weiterbildungsgesetz NRW beauftragt.

Musikalische Bildung

Im Berichtszeitraum war die Geschäftsstelle intensiv mit den Auswirkungen des sogenannten Herrenberg-Urteils befasst. In dem wegweisenden Urteil des Bundessozialgerichts wurde für eine vermeintlich selbständige, auf Honorarbasis tätige Musikschullehrerin aufgrund abhängiger Beschäftigung Sozialversicherungspflicht festgestellt. Mit dem Urteil wurden allgemein die bereits bestehenden Kriterien zur Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschärft. Im Ergebnis waren viele Lehrkräfte nicht mehr als selbstständige Honorarkräfte, sondern als abhängig Beschäftigte zu beurteilen. Viele Bildungseinrichtungen – darunter Musik- und Volkshochschulen – befürchteten infolgedessen Beitragsnachforderungen aus Betriebsprüfungen.

Eine von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßte Übergangsregelung in § 127 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) IV sieht vor, dass bei dem betroffenen Personenkreis Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 eintritt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. So wird den betroffenen Akteuren mehr Zeit verschafft, um notwendig gewordene Anpassungen vornehmen zu können. Gleichzeitig drängt die Zeit für eine verlässliche, praktikable und dauerhafte Anschlussregelung. Der StGB NRW setzt sich in seinen Gesprächen (auch über den Deutschen Städte- und Gemeindebund) dafür ein, dass praxiserichte und flexible Vertragsausgestaltungen neben Festanstellungen grundsätzlich weiter möglich sein können.

Im Steuerungsgremium der Musikschuloffensive des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW) begleitet die Geschäftsstelle das erfolgreiche Projekt weiterhin eng und mahnt gleichzeitig an, dass bei angespannter kommunaler Haushaltslage das Land weiterhin seinen Beitrag zur Finanzierung der Musikschulen leisten muss. Mit Sorge beobachtet der Verband, dass insbesondere kleinere Musikschulen zunehmend in finanzielle Schieflagen geraten können



und steht hierzu im engen und partnerschaftlichen Austausch mit dem Landesverband der Musikschulen NRW (LVdM NRW), um frühzeitig Hilfestellung zu leisten.

Archive

Das „Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Archivgesetz) trat erstmals 1989 in Kraft. Seitdem bildet es die Grundlage für die gesetzliche Verankerung der Archivierung als dauerhaft pflichtige Aufgabe in Land und Kommunen. Bereits im Jahr 2019 sollte das Archivgesetz novelliert werden. Aus unbekannten Gründen wurde das Gesetzgebungsvorhaben damals jedoch nicht weiterverfolgt. Seitdem setzen sich die kommunalen Spitzenverbände im Schulterschluss mit den Arbeitskreisen der Kommunalarchive aller drei Verbände für eine zeitgemäße Fortentwicklung des Archivgesetzes ein. Ende des Jahres 2025 wurde dem StGB NRW endlich ein Gesetzentwurf zur Änderung des Archivgesetzes vorgelegt. Der Gesetzentwurf entspricht weitestgehend den Forderungen der Kommunalarchive, so dass dieser von der Geschäftsstelle begrüßt wurde.

Sport

Nach Überzeugung des Verbandes sind ein vielfältiges Breitensportangebot sowie moderne kommunale Sportstätten wichtige Standortfaktoren vor allem im ländlichen Raum. Eine vorausschauende kommunale Sportentwicklung ist daher von großer Bedeutung für Kommunen. Planung, Bau und Betrieb von Sportstätten gelten daher als zentrale Bestandteile kommunaler Da-



FOTO: BISP

seinsvorsorge. Gleichzeitig beträgt der Sanierungsstau der Sportstätten im Land circa 3,5 Milliarden Euro. Der StGB NRW setzt sich daher massiv für mehr Investitionsmittel von Bund und Land in diesem zentralen Bereich ein. Der Verband wertet sowohl die Sportmilliarde des Bundes als auch 400 Millionen Euro aus dem NRW-Plan für kommunale Sportstätten und Schwimmbäder als richtiges Zeichen, wenngleich der Sanierungsstau auch dadurch nicht vollständig aufzulösen ist.

In einer Anhörung des Sportausschusses des NRW-Landtags vom 09. Dezember 2025 befürwortete der Verband unter anderem eine Neuauflage des Programms „Moderne Sportstätte“. Der Verband fordert eine unmittelbare Öffnung des Programms für Kommunen sowie eine angemessene Mittelausstattung. ●

Sportstätten aller Art leiden in NRW unter fehlenden finanziellen Mitteln für die Sanierung

Abschiede im Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Nach der Kommunalwahl steht auch der Städte- und Gemeindebund NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr vor einem Umbruch. Auf seiner Sitzung im März verabschiedete der Vorsitzende Sascha Solbach, Bürgermeister der Stadt Bedburg, (1. Reihe links) mehrere aus dem Hauptamt ausgeschiedene Ausschussmitglieder: v.l.: Bürgermeister a. D. Stephan Kersting (Gemeinde Eslohe), Bürgermeister a. D. Norbert Büscher (Gemeinde Much), Bürgermeister a. D. Harald Zillikens (Stadt Jüchen), Bürgermeisterin a. D. Marion Dirks (Stadt Billerbeck). In Bad Sassendorf diskutierten die Ausschussmitglieder über aktuelle Gesetzesvorhaben im Wirtschafts- und Verkehrsbereich. Zudem referierte Frau Dr. Heike Döll-König, Geschäftsführerin von Tourismus NRW e. V., zum Thema „Tourismus als kommunaler Wirtschafts- und Standortfaktor“.



Jugend, Soziales, Gesundheit

SGB VIII Reform

Bundestag und Bundesrat haben bereits Mitte des Jahres 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) beschlossen. Das Gesetz sieht unter anderem die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit und ohne Behinderung vor. Ab 01. Januar 2024 sind mit dem Gesetz Verfahrenslosens eingeführt worden, für die der Bund bislang keine Kosten übernommen hat. Darüber hinaus sieht das KJSG die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder und Jugendhilfe zum 01. August 2028 vor. Damit wären die Jugendämter in NRW grundsätzlich für alle Fragen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zuständig. Im KJSG erfolgt jedoch keine abschließende Regelung, sondern es ist die Verabschiedung eines weiteren Gesetzes bis 01. Januar 2027 durch den Bundesgesetzgeber erforderlich.

Der insoweit notwendige Entwurf des Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz - IKJHG), den die Ampelkoalition am 28. November 2024 mit der Bundesrats-Drucksache 590/24 noch in das Gesetzgebungsverfahren brachte, ist durch das vorzeitige Ende der Legislaturperiode jedoch nicht mehr verabschiedet worden. Allerdings gibt es Ankündigungen aus dem Bundesjugendministerium, das ein neuer Referatsentwurf vorgelegt werden soll. Es ist beabsichtigt, auf den Ergebnissen des bislang geführten Diskussionsprozesses aufzubauen. Bis zum Ende des Berichtszeitraumes lag der entsprechende Gesetzentwurf, der weitreichende Auswirkungen für die Jugendhilfelandschaft in NRW haben dürfte, nicht vor.

KiBiz-Reform

Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen ist eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) als ein wichtiges Reformvorhaben in NRW angekündigt. Die kommunalen Spitzenverbände brachten bereits im Jahr 2023 ein Eckpunktepapier in die Diskussion ein, worin sich die kommunale Seite insbesondere für eine bedarfsgerechte Steuerung von wöchentlichen Betreuungszeiten (Buchung in Fünf-Stunden-Schritten) und eine Überarbeitung der Finanzierungssystematik sowie für weniger Bürokratie ausgesprochen hatte. Im Laufe des Jahres 2024 fanden mit dem zuständigen Fachministerium zwar Gespräche zur KiBiz-Reform statt, jedoch wurden die Reformbemühungen der



Landesregierung erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 sichtbar: Es fanden mehrere Spitzengespräche in der Staatskanzlei zur Reform des Kinderbildungsgesetzes statt. Als Ergebnis der Verhandlungen legte die Landesregierung ein Eckpunktepapier vor, das von den Trägerverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden - nach entsprechender Befassung in den Gremien - gemeinsam mit dem Land gezeichnet worden ist.

Auf der Basis des Eckpunktepapiers hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) im Dezember 2025 einen Referentenentwurf in die Verbändeanhörung gegeben. Dieser Referentenentwurf wurde von der Geschäftsstelle begrüßt, soweit damit 1:1 die gezeichneten Eckpunkte umgesetzt werden sollen. Der Referentenentwurf enthält allerdings zahlreiche Regelungen, die deutlich über das Eckpunktepapier hinausgehen oder eine Abweichung vom Eckpunktepapier darstellen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Geschäftsstelle in Gesprächen mit dem MKJFGFI dafür eingesetzt, dass die 200 Millionen Euro an Transformationsmitteln dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Landesregierung wollte mit der Reform auch die Sonderförderung für eingruppige Einrichtungen, die bereits vor 2007 gegründet worden sind, beenden. Da sich hiergegen nicht nur die kommunalen Spitzenverbände, sondern auch die Trägerverbände sehr deutlich ausgesprochen haben, beabsichtigt die Landesregie-



rung inzwischen die bisherige Förderung des Landes für eingruppige Einrichtungen beizubehalten. Gespräche mit dem zuständigen Fachministerium fanden auch zum Thema Bürokratieabbau statt, da das ursprüngliche Versprechen des Landes, das mit dem neuen KiBiz der Verwaltungsaufwand deutlich sinken solle, nach Auffassung und Rückmeldung zahlreicher Praktiker nicht eingehalten werden dürfte. Insoweit haben sich die kommunalen Spitzenverbände insbesondere für eine Abschaffung des Verwendungsabweisungsverfahrens ausgesprochen.

Gegen Ende des Berichtszeitraumes ist der Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht worden. Dort wird es das übliche Verfahren mit einer Anhörung auch der kommunalen Spitzenverbände durchlaufen. Nach den Vorstellungen der Landesregierung soll der Landtag das reformierte KiBiz noch vor der Sommerpause 2026 beschließen. Ein Inkrafttreten der überwiegenden Teile des Gesetzes ist zum 01. August 2027 geplant.

Belastungsausgleich Jugendhilfe

Das Land ist nach dem Konnexitätsprinzip verpflichtet, den Kommunen die entstehenden Aufwendungen für die Kosten des notwendigen Aufbaus an Betreuungspätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren zu erstatten. Dies hat der Verfassungsgerichtshof des Landes NRW mit Urteil vom 12. Oktober 2010 entschieden. In der Folge hat der Landtag das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (BAG JH) verabschiedet, das konkrete Regelungen für diesen Kostenausgleich zugunsten der NRW-Kommunen enthält. Über den Belastungsausgleich für die Jahre 2019 bis 2024 konnte die kommunale Seite mit dem Land keine (vollständige) Einigung erzielt werden. Festgestellt worden ist ein sogenannter „konstruktiver Dissens“. Das Land hat diesen konstruktiven Dissens durch die Ende 2024 in Kraft getretene Verordnung zur Anpassung des Belastungsausgleichs umgesetzt. Über zwei Einmalzahlungen Ende 2024 und März 2025 wurden den Jugendämtern insgesamt rund 700 Millionen Euro ausgezahlt.

Streitig blieben die Punkte „Dauer der Rückwirkung“, „Berücksichtigung von Mieteinrichtungen“, „Neubeurteilung der Betriebskosten in der Kindertagespflege“ und die „Berücksichtigung von freiwilligen Leistungen“. Bei diesen vom Land nicht anerkannten Leistungen geht es nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände nochmals um rund 700 Millionen Euro. Hierzu wurde der Rechtsanwalt Dr. Hentschel von Städtetag und Städte- und Gemeindebund NRW mit einem Rechtsgutachten beauftragt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die kommunale Seite

insgesamt gute Aussichten habe, dass der Verfassungsgerichtshof das Land zu einer Nachbesserung des Belastungsausgleiches verpflichten wird.

In der Folge haben die Städte Bochum, Frechen, Kamen und Köln über den beauftragten Rechtsanwalt Dr. Hentschel mit fachlicher Unterstützung der Geschäftsstellen von Städtetag und Städte- und Gemeindebund NRW vor dem Verfassungsgerichtshof Verfassungsbeschwerde erhoben. Mit der Rechtsanwaltskanzlei und den klagenden Kommunen erfolgt nach wie vor ein intensiver Austausch.

Kinderschutz

Nach den Missbrauchsfällen in NRW gab es nach wie vor eine breite Diskussion zur Prävention und zum Schutz zur Hilfe bei (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW. Die Diskussion konzentrierte sich zum Teil auch in diesem Berichtszeitraum auf die Kinderschutzsituation in kleineren Jugendämtern, obwohl bislang in diesen Jugendamtsbezirken kein Kinderschutzfall bekannt geworden ist. Die Bemühungen der Geschäftsstelle waren darauf gerichtet, die qualitative Arbeit zum Kinderschutz vor allem der kreisangehörigen Kommunen mit einem eigenen Jugendamt hervorzuheben und argumentativ Bestrebungen nach einer Fachaufsicht der Jugendämter zu begegnen. Darüber hinaus fanden zum Thema Kinderschutz mehrere Anhörungen im Landtag statt, zuletzt zu der Frage, ob im größeren Umfang zusätzliche Daten erforderlich sind. Die Geschäftsstelle hat sich zusammen mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden nachdrücklich dafür eingesetzt, dass zunächst bestehende Daten verwendet werden, bevor neue Datensätze generiert werden.

Das Anfang des Jahres 2022 bereits in Kraft getretene Kinderschutzgesetz des Landes ist gegen Ende des Berichtszeitraumes Gegenstand eines Austausches im MKJFGFI gewesen, da dieses Gesetz nunmehr umfassend evaluiert werden soll.





BILD: UPIXA - ADOBE STOCK

Vor allem im ländlichen Raum sind Krankenhäuser für die ärztliche Versorgung von Bedeutung

Fachkräftemangel ASD

Der Fachkräftemangel ist bekanntlich in allen Bereich der Verwaltung angekommen. In der Jugendhilfe sind neben den Kinderbetreuungsangeboten vor allem der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) relativ stark betroffen. Hierzu fanden insbesondere in den Jahren 2024 und 2025 öffentliche Diskussionen statt. Die Geschäftsstelle setzte sich nach wie vor dafür ein, dass durch das Land NRW zusätzliche Studienplätze im Bereich Soziale Arbeit geschaffen werden müssen. Hierzu fand im Jahr 2025 ein Austausch mit allen Beteiligten unter Einbeziehung von Praktikern im MKJFGFI statt. Bislang hat das Land trotz mehrfacher Aufforderung auch im Landtag NRW keine zusätzlichen Studienplätze für den Bereich Soziale Arbeit geschaffen.

Krankenhausreform

Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich mehrfach mit der Krankenhausreform des Bundes und des Landes NRW beschäftigt. In diesem Zusammenhang hat er insbesondere die besondere Bedeutung der Krankenhäuser vor allem für die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum betont. Grundsätzlich begrüßt wurde auch das Krankenhausversorgungsgesetz des Bundes mit der Vergütung von Folgekosten, der Definition von Krankenhausversorgungsstufen und der Einführung von definierten Leistungsgruppen.

Von zentraler Bedeutung ist allerdings, dass diese Regelungen so angepasst werden, dass sie mit der vom Land NRW auf den Weg gebrachten Krankenhausplanung vereinbar sind. Der Städte- und Gemeindebund NRW war hierzu im Austausch sowohl mit der Krankenhausgesellschaft NRW als auch mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund. Das Bundes-

ministerium hat inzwischen hinsichtlich der Leistungsgruppen und Qualitätskriterien betont, dass nunmehr eine Reduktion auf 61 Leistungsgruppen (NRW-Leistungsgruppen zuzüglich spezieller Traumalogie) vorgesehen sei. Darüber hinaus soll eine Anpassung in den Qualitätskriterien für die Leistungsgruppen erfolgen. Kritisch betrachtet wird allerdings die nach wie vor geplante Vorhaltefinanzierung der Krankenhäuser. In der jetzigen Form ist diese ungeeignet, die gesundheitspolitischen Ziele der Reform zu erreichen. Sinnvoller ist vielmehr ein fallunabhängiges Vergütungssystem.

Die Situation der Betreuungsvereine

Im Jahr 2024 haben im Rahmen der Jahrestagung der Amts- und Fachbereichsleitung für Soziales der Großen kreisangehörigen Städte NRW Praktiker darauf hingewiesen, dass zahlreiche Betreuungsvereine ihre Arbeit entweder bereits eingestellt hätten oder vor dem Hintergrund der zu erwartenden bundesrechtlichen Neuregelung der Vergütung beabsichtigen würden, ihre Arbeit zu reduzieren. Aufgrund der aktuellen Situation der Betreuungsvereine sind offenbar in zahlreichen Kommunen bereits Verhandlungen gelaufen, die im Ergebnis dazu geführt haben, dass die Betreuungsvereine zusätzliche freiwillige Leistungen der Kommunen erhalten, damit sie ihren Betrieb aufrechterhalten können. Bei Betreuungsvereinen, die ihre Arbeit aufgegeben haben, ist darauf hingewiesen worden, dass diese inzwischen von den Amtsvormundschaften durch die Kommunen übernommen worden seien, um die entstandenen Lücken zu schließen. Die kommunalen Spitzenverbände sind hierzu im Austausch mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und mit Vertreterinnen und Vertretern der Betreuungsbehörden.

Hausärztemangel

Die Geschäftsstelle hat im Berichtszeitraum eine Umfrage des Instituts für Allgemeinmedizin an der Universität Duisburg-Essen zum Hausärztemangel unterstützt. Im Rahmen der Befragung hat der Großteil der Kommunen darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung ein wichtiger Standortfaktor sei. Einflussmöglichkeiten für die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung durch die Kommunen wurden eher mittel bis gering eingeschätzt. In erster Linie werden die Kassenärztlichen Vereinigungen in der Pflicht gesehen.

Zum Hausärztemangel konnte sich der Städte- und Gemeindebund NRW insbesondere bei der Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigungen einbringen. So hat die Geschäftsstelle in einer Stellungnahme gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe bereits im Jahr 2024 betont, dass kommunale Medizinische Versorgungszentren (kommunale MVZ) grundsätzlich kri-

tisch gesehen werden. Erwägenswert wäre vielmehr die unmittelbare medizinische Versorgung in Form von Praxen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe als sinnvolle Option, um in vom Hausärztemangel besonders betroffenen Kommunen eine tatsächliche Sicherstellung des Versorgungsauftrages zu realisieren.

Rahmenvertragsverhandlungen SGB VIII

In NRW existiert seit dem Jahr 2013 kein gültiger Rahmenvertrag nach § 78 f Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Im Berichtszeitraum fanden umfassende Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit der freien Seite und dem Dachverband für Träger der Kinder- und Jugendhilfe (VPK) mit dem Ziel statt, einen neuen Rahmenvertrag abzuschließen. Im Zuge der Verhandlungen erfolgte insbesondere ein Austausch über die Substanzerhaltungspauschale und den Sachkostenrichtwert. Darüber hinaus war die Auslastungsquote und der Risikozuschlag Gegenstand der Diskussion. ●

Impulse für mehr interkommunale Zukunft

Ende Februar fand in Düsseldorf die Jahrestagung INTERKOMMUNALES.NRW statt. Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen, Verbänden und Landesbehörden diskutierten dabei aktuelle Entwicklungen, erfolgreiche Projekte und Zukunftsthemen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) in NRW. Die Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen - Städtetag NRW, Landkreis-tag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW - wurde durch das Ministerium für Kommunales, Heimat, Bau und Digitalisierung NRW finanziell unterstützt und gemeinsam umgesetzt.

Interessante Erkenntnisse steuerte unter anderem der Vortrag der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) bei: Je angespannter die Haushaltslage, desto eher suchen Kommunen nach interkommunalen Lösungen. Diese entstehen besonders zwischen Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung, aber stets auf der Basis von Vertrauen und Kompromissbereitschaft.

Praxisbeispiele aus NRW zeigten die thematische Vielfalt und Innovationsfreudigkeit auf. Diese reicht von einem Augmented-Reality-Projekt (OWL-IT) über die Sicherung regionaler Grünzüge (Regionalverband Ruhr) bis hin zu einer Wohnungsbaugenossenschaft im Münsterland, die der Region helfen soll, Fachkräfte zu binden, indem nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch adäquater Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann. Die Jahrestagung machte deutlich: Interkommunale Zusammenarbeit ist der Schlüssel für eine zukunftsfeste Kommunalverwaltung. ●





FOTO: JD-PHOTODESIGN - STOCKADOB.E.COM

Finanzen und Steuern

Gremientätigkeit

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB) trat im Berichtszeitraum seit Februar 2024 insgesamt sechs Mal zusammen: am 21. Februar 2024 (Videokonferenz), am 03. Juli 2024 in Bergkamen, am 05. November 2024 in Kaarst, am 14. März 2025 (Videokonferenz), am 03. Juli 2025 in Sprockhövel und am 20. November 2025 in Schmallenberg. Der Arbeitskreis Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) und Haushaltsrecht wurde im Berichtszeitraum einmal am 07. März 2024 einberufen (Videokonferenz). Im Mittelpunkt der Sitzung standen Fragen zum 3. Weiterentwicklungsgesetz des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF).

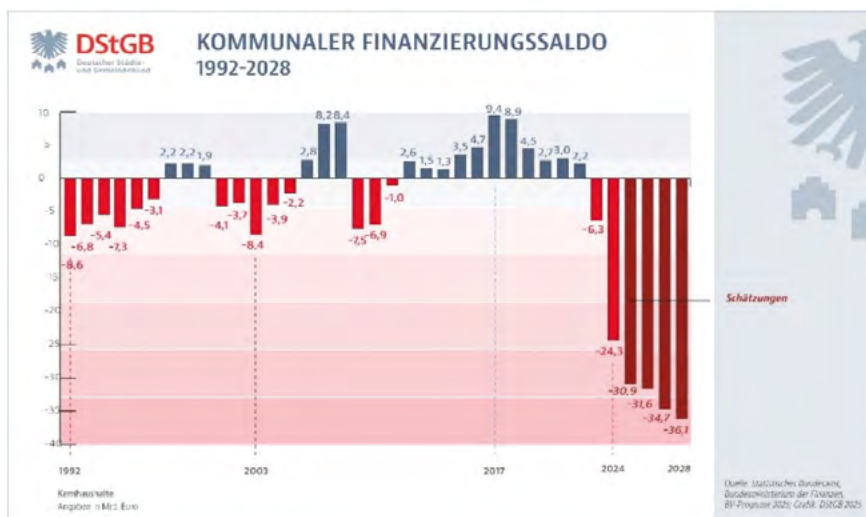
Finanzsituation

Nach einer gewissen Stabilisierung im Nachgang der Corona-Pandemie war der Berichtszeitraum seit Februar 2024 durch eine alarmierende Verschärfung der Finanzsituation geprägt. In 2024 sind die Finanzierungssaldi der deutschen Kommunen (also die Deckung der Ausgaben durch Einnahmen) abgestürzt. Die Kernhaushalte wiesen ein noch nie dagewesenes Finanzierungsdefizit von 24,3 Milliarden Euro auf, das fast viermal so groß ist wie im Vorjahr – und zugleich ein deutschlandweites Phänomen. So sind etwa auch Kommunen in Bayern oder Baden-Württemberg flächendeckend betroffen, also in Ländern mit zuvor vergleichsweise stabilen Kom-

munalfinanzen. Die Dimension des „Absturzes“ verdeutlicht die Grafik 1 unten.

Das kommunale Finanzierungsdefizit in 2024 ist das bis dahin größte der bundesdeutschen Geschichte. Wissenschaftliche Analysen – etwa der kommunale Finanzreport 2025 der Bertelsmann-Stiftung – sprechen von einer „Zeitenwende, die die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen nachhaltig infrage stellt.“ Die Ursachen dafür sind in einer immer weiter auseinanderdriftenden Schere zwischen Ausgaben und Einnahmen der Kommunen zu suchen. Steuereinnahmen stagnieren infolge schwacher Konjunktur, Ausgaben wachsen dagegen ungebremst weiter. Der Deutsche

Grafik 1: Das kommunale Finanzierungsdefizit war 2024 das bisher Größte



Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat es in einer Pressemitteilung vom 11. November 2025 so auf den Punkt gebracht: „In den letzten 20 Jahren haben sich die Ausgaben für soziale Leistungen mehr als verdoppelt, auf zuletzt rund 80 Milliarden Euro pro Jahr. Zugleich sind die Kommunen in Deutschland aktuell mit rund 70 Prozent der Aufgaben betraut, erhalten aber nur knapp 15 Prozent der Einnahmen.“

Dass sich die Entwicklung auch über das Jahr 2024 hinaus fortsetzen wird, wie die Schätzung in der obigen Grafik andeutet, belegen bereits jüngste Zahlen: Das Finanzierungsdefizit der deutschen Kommunen beträgt zum Ende des 3. Quartals 2025 bereits mehr als 28 Milliarden Euro. Die Destatis-Meldung dazu lautete: „Finanzierungslücke bei den Gemeinden weiter so groß wie noch nie.“ Dass der Deutschlandtrend auch und vor allem auf NRW zutrifft, wird dabei niemanden überraschen – im Gegenteil: NRW weist nach 3 Quartalen mit fast 7,6 Milliarden Euro das größte Defizit in den Kernhaushalten bei allen Ländern auf – nochmals 23 Prozent schlechter als zur gleichen Zeit im Rekordjahr 2024. Diese Talfahrt zeigt sich auch in anderen Indikatoren. Nach einem Rückgang des Kassenkreditvolumens bis Ende 2023 steigt der Bestand bei den NRW-Kommunen wieder rasant an. Laut einer Umfrage unter allen NRW-Städten und Gemeinden aus 2025 konnten nur zehn Gemeinden ihren Haushalt in echter Form durch Einnahmen ausgleichen – nach der Gemeindeordnung eigentlich der Regelfall. Alle anderen verzehren die Substanz oder müssen sich Geld leihen. Fast drei Viertel der StGB NRW-Mitglieder geben an, in 2029 keine Ausgleichsrücklage mehr zu haben. In der Folge ist die Stimmung hierzulande so schlecht wie noch nie, wie Grafik 2 zeigt. Das Fazit zur Finanzsituation ist damit eindeutig und wird von uns klar benannt: Die Kommunen – zumal in NRW – befinden sich derzeit in der **tiefsten Finanzkrise der Nachkriegszeit!** Unser Verband hat dies nicht nur bei unzähligen Gelegenheiten gegenüber Landesregierung und Landtag klar zur Sprache gebracht, sondern auch stetig Pressearbeit betrieben – gemeinsam mit dem Städtetag NRW insbesondere im Herbst 2024 und 2025 im Rahmen der **Landespressekonferenz**, was ein großes und anhaltendes Medienecho zur Folge hatte. Diese Arbeit werden wir hartnäckig fortsetzen. Berufen können wir uns dabei auch auf die Verfassung, die den Kommunen eine stärkere finanzielle Absicherung durch das eigene Bundesland (eigentlich) garantiert. Diesen verfassungsrechtlichen Überforderungsschutz hat jüngst noch einmal der ehemalige Bundesverfassungsrichter und Ministerpräsident a. D. Peter Müller in einem Gutachten für unseren Bundesverband klar herausgestellt.

Staatliche Finanzhilfen

Bund und Land haben auf die Verschärfung der Kommunalfinanzkrise in den vergangenen beiden

Grafik 2: Die kommunale Finanzlage ist in mangelhaftem Zustand



Grafik 3: Der Investitionsrückstand betrifft alle Bereiche

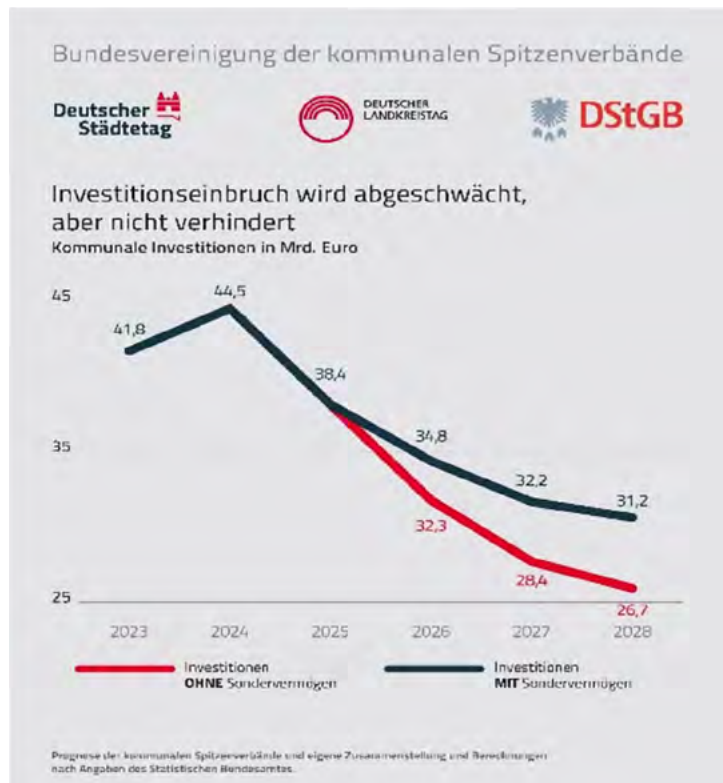


Konsequente Pressearbeit: Die prekäre kommunale Finanzlage ist das dominierende Thema

Jahren zwar reagiert – aber eindeutig unzureichend. Dabei ist an erster Stelle sicherlich das **Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)** des Bundes zu nennen, das Ländern und Kommunen insgesamt 100 Milliarden Euro für Investitionen zur Verfügung stellt – das bislang mit Abstand größ-

te Programm dieser Art in Deutschland. In der Tat haben die Kommunen Infrastrukturinvestitionen bitter nötig. Durch ihre strukturelle Unterfinanzierung hat sich in den letzten Jahrzehnten ein gigantischer Investitionsstau von bundesweit rund 216 Milliarden Euro aufgetürmt (s. Grafik). Davon entfallen nach unserer Schätzung mehr als 50 Milliarden Euro allein auf die NRW-Kommunen. Zu diesen Versäumnissen der Vergangenheit kommen Investitionserwartungen für Zukunftsbereiche – wie Energiewende, Mobilitätswende, Bevölkerungsschutz, etc. – noch hinzu, ebenfalls in schwindelerregendem Ausmaß. Vor diesem Hintergrund war das SVIK fraglos zu begrüßen. Gemeinsam mit unserem Bundesverband ist es uns rasch gelungen, etwa die ursprünglich auch für Kommunen intendierte Zusätzlichkeit sämtlicher Investitionen abzuwenden. Angesichts der aktuellen Finanznot muss das Geld auch für bereits geplante Projekte nutzbar sein. Wegen massiven Drucks von Ländersseite wurde eine fixe Kommunalquote in angemessener Höhe jedoch nicht festgeschrieben. Stattdessen wurde die Höhe der Kommunalbeteiligung den Ländern überlassen. Hierzulande bildet die NRW-Tranche des Sondervermögens (rund 21,1 Milliarden Euro) den Hauptbestandteil des **NRW-Plans für gute Infrastruktur**, der gegen den lauten Protest des StGB NRW nur 60 Prozent dieser Mittel an die Kommunen weiterleitet – obwohl diese in der jüngsten Vergangenheit fast 80 Prozent der Investitionen in NRW geschultert haben. Sieht man von Mitteln ab, die das Land in Förderprogrammen bindet, liegt der pauschal zur Verfügung gestellte Kommunalanteil mit zehn Milliarden Euro sogar bei unter 50 Prozent des NRW-Anteils. Hinzu kommt, dass selbst diese „pauschale“ Weitergabe noch mit der Vorgabe fixer Verwendungsbereiche und deren Quotierung einhergeht. Immerhin ist es unserem Verband gelungen, für ein vergleichsweise bürokratiearmes Verfahren zu sorgen. Was bleibt, ist ein ambivalentes Bild: Einerseits kommt frisches Geld in die Kommunen, das mithelfen wird, die dringendsten Projekte anzuschieben. Andererseits steht das Volumen der vor Ort verfügbaren Mittel in keinem Verhältnis zu den teilweise überbordenden Erwartungen im öffentlichen Diskurs. Dabei kann es eigentlich niemanden überraschen, dass selbst ein 100 Milliarden Euro-Sondervermögen (genauer: sein kommunaler Anteil) angesichts eines mehr als doppelt so großen kommunalen Investitionsstaus das Ruder allein nicht herumreißen kann. Ein typisches Verbandsmitglied kann mit seinem Anteil etwa eine Schule sanieren – viel mehr leider nicht. Unterm Strich wird der krisenbedingte Einbruch kommunaler Investitionen durch das Sondervermögen wohl nur abgedämpft, aber nicht verhindert (s. Grafik 4).

Auf Landesebene ist vor allem das **Altschuldenentlastungsgesetz NRW (ASEG)** hervorzuheben, von dem Kommunen profitieren, deren Kassenkredit-



bestand mehr als 100 Euro/Einwohner beträgt. Von dem verbleibenden Gesamtvolumen übernimmt das Land die Hälfte als eigene Schuld. Besonders hoch verschuldete Kommunen bekommen dabei mehr abgenommen. Nach der Entschuldung hat kein Teilnehmer mehr einen Kassenkreditstand je Einwohner über 1.500 Euro. Diesen finanziellen Kraftakt des Landes erkennen wir an. Das lange und hartnäckige Werben der Spitzenverbände für eine Altschuldenentlastung hat sich damit endlich ausgezahlt. Inwieweit auch der Bund Teile der Restschuld übernimmt, wie es im Koalitionsvertrag angelegt ist, war zum Ende des Berichtszeitraums immer noch offen. Obwohl Bund und Land also viel Geld in die Hand nehmen, deckt sich unser Fazit mit der wissenschaftlichen Einordnung: „Vorübergehende fiskalische Maßnahmen zur Investitionsstärkung, wie das geplante Sondervermögen Infrastruktur, aber auch kommunale Altschuldenlösungen auf Landesebene oder neue Förderprogramme in einer ohnehin überkomplexen Förderlandschaft, bringen dabei nur vorübergehende und punktuelle Entlastungen. An der Grundproblematik strukturell unterfinanzierter Kommunen ändern sie nichts.“¹ Solange die Ausgaben weiterhin den Einnahmen davonlaufen, weil die Kommunen strukturell unterfinanziert sind, droht der Investitionsstau weiter zu wachsen – trotz NRW-Plan. Und seit dem Stichtag für die Schuldenübernahme nach dem ASEG (31. Dezember 2023) wurden in NRW bereits wieder flächendeckend neue Kredite aufgebaut! Die Lösung liegt daher nicht in einmaligen Hilfen, sondern in einem dauerhaft wirkenden Abbau der struk-

Grafik 4:
Maßnahmen
zur Investitions-
stärkung

¹ Raffer/Scheller, Kommunale Grundfinanzierung (Hrsg. Friedrich-Ebert-Stiftung), 2025, S. 25.

turellen Finanzierungslücke aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung und einer konsequenten Umsetzung des Konnexitätsprinzips – auch gegenüber dem Bund, wie es der aktuelle Koalitionsvertrag andeutet. Die vollständige Kompensation drohender kommunaler Steuereinbußen in Höhe von 13,5 Milliarden Euro aufgrund bundesrechtlicher Erleichterungen (sog. Investitionsbooster) war ein großer Erfolg für die Spitzenverbände und ein gelungenes Beispiel dafür, wie Veranlassungskonnexität im Verhältnis Bund und Kommunen wirkt. Dies künftig zu verstetigen, bleibt im Fokus der Verbandsarbeit.

Grundsteuerreform

Die Umsetzung der Grundsteuerreform hat sich durchgängig in einem erhöhten Beratungsaufkommen der Geschäftsstelle gezeigt – angefangen bei technischen Fragen bis hin zu umfangreicher Beratung in Zusammenhang mit Rechtsmitteln der Steuerpflichtigen. Gegenüber der Landesregierung hat sich unser Verband außerdem für die jährliche Bereitstellung eines Messbetragsverzeichnisses und eine faire Berechnung derjenigen Hebesatzwerte eingesetzt, die das Land in 2024 als „aufkommensneutral“ veröffentlicht hat. Wichtig war aus kommunaler Sicht vor allem, dass das 2024er-Aufkommen für die Berechnung zählt und eine angemessene Dynamisierung stattfindet, die es auch in der Praxis allein durch jährlichen Zubau gibt. Beides ist gelungen. Für die bislang erst zögerlich genutzte neue Grundsteuer C wurde auch dank unserer Initiative auf Bundesebene eine Handreichung erarbeitet.

Die politische Auseinandersetzung konzentrierte sich demgegenüber auf die Einführung einer optionalen Hebesatzdifferenzierung der Grundsteuer B für Wohn- und Nichtwohngrundstücke. Den Hintergrund dafür bildete die Feststellung, dass im Rahmen der Neubewertung Geschäftsgrundstücke im Verhältnis zu anderen Grundstückstypen überproportional an Wert verlieren, damit künftig weniger als bislang zum Grundsteueraufkommen beitragen und dies bei aufkommensneutraler Besteuerung von den übrigen Grundstückstypen (u. a. Wohngrundstücken) kompensiert werden müsste. Dieses Problem hatten die Spitzenverbände sehr frühzeitig, schon im Jahr 2022, beim Land adressiert, das das Thema jedoch zunächst beiseitegeschoben hat. Im Berichtszeitraum wurde es dann akut. Die kommunale Forderung war klar und eindeutig: Die Mehrbelastung des Wohnens kann vom Landesgesetzgeber durch eine einmalig wirkende Veränderung auf Ebene der Messzahlen abgewendet werden, die dann dauerhaft und für alle gilt. Das Land, nachdem ihm die politische Tragweite des Themas (zu) spät aufging, wollte die Verantwortung indes nicht selbst übernehmen – sondern stattdessen auf die Kommunen abwälzen. Die kommunale Familie hat sich daraufhin geschlossen gegen die Lan-

despläne gestellt. Die Städte und Gemeinden wollten sich zurecht nicht zum politischen Sündenbock machen lassen. Der Verband hat diese Position wieder und wieder im öffentlichen politischen Diskurs, aber auch fachlich gegenüber Regierung und Parlament unnachgiebig verteidigt. Denn mit einer Differenzierungsoption geht nicht nur deutlich höheres Prozess- und Steuerausfallrisiko für die Gemeinden einher. Mit einer Differenzierungsoption in fast 400 Kommunen lässt sich eine stabile Entlastung des Wohnens auch gar nicht dauerhaft gewährleisten. Letztlich hat das Land jedoch den einfachen Weg gewählt und die damit bei den Kommunen entstehenden Rechtsrisiken billigend in Kauf genommen. Den Preis dafür zahlen jetzt die Kommunen – nicht zuletzt in dutzenden Gerichtsprozessen mit derzeit noch offenem Ausgang.

Kommunaler Finanzausgleich

Im Berichtszeitraum hat sich das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) nicht wesentlich fortentwickelt. Auf Basis zweier finanzwissenschaftlicher Gutachten wurden die Voraussetzungen für eine sachgerechte Umsetzung der Grundsteuerreform geschaffen, insbesondere im Hinblick auf die vor Ort teilweise praktizierte Differenzierung der Grundsteuer B. Daneben wurde darüber diskutiert, ob die Steuerkraftermittlung künftig auf Basis einer mehrjährigen (statt wie bislang einjährigen) Referenzperiode erfolgen soll. Das Land hat sich letztlich – aus Verbandssicht vertretbar – dagegen entschieden. Bislang leider auch nicht aufgegriffen wurde ein Klimaansatz im GFG. Gemeinsam mit dem Landkreistag NRW hat unser Verband eine Debatte angestoßen, inwieweit kommunale Bedarfe und „Leistungen“ rund um Klimaschutz und Klimaanpassung im GFG berücksichtigt werden können. Den Hintergrund dafür bildete auch die Überlegung, dass für die Transformation vor allem der ländliche Raum eine zentrale Rolle spielt (etwa durch Ausweisung



BILD: ADOBE STOCK - M. SCHUPPICH

von Flächen für Windenergieanlagen oder die Renaturierung von Moorflächen). Eine finanzwissenschaftliche Begutachtung hat hier weiteren Klärungsbedarf gesehen – was uns jedoch nicht davon abhält, das Thema weiter zu verfolgen.

Daneben hat auch die prekäre Finanzlage der Kommunen auf das Thema ausgestrahlt, für das eigentlich ein interkommunales Ringen zwischen kreisfreiem und kreisangehörigen Raum um die begrenzten Mittel des GFG typisch ist. Um ihre Einigkeit bei der Forderung an das Land zu betonen, das GFG mit deutlich höheren Finanzmitteln auszustatten, haben alle drei Spitzenverbände im Jahr 2025 die verteilungspolitischen Differenzen beiseitegelegt und sich gemeinsam für eine Erhöhung des sog. Verbundsatzes stark gemacht – ein kraftvolles Zeichen für eine bessere Finanzausstattung aller Kommunen.

Am Ende des Berichtszeitraums gab es schließlich noch einen großen Erfolg für unseren Verband zu vermelden. Über lange Jahre hatten wir dafür gestritten, die Steuerkraftermittlung im GFG, die über die Höhe der Schlüsselzuweisungen mitentscheidet, stärker an der Realität auszurichten und das mit steigender Einwohnerzahl der Kommune ebenfalls steigende Hebesatzniveau stärker abzubilden. Dies war bereits mit dem GFG 2022 gelungen – wenn aufgrund eines landespolitischen Kompromisses auch nur in hälftiger Umsetzung. Seitdem wurde über eine Verfassungsbeschwerde mehrerer kreisfreier Städte gegen die differenzierende Steuerkraftermittlung verhandelt. Ende 2025 hat der Verfassungsgerichtshof geurteilt – und unsere Rechtsauffassung zur differenzierteren Berücksichtigung der Hebesätze vorbehaltlos bestätigt. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass die Regelung dem kreisangehörigen Raum seit ihrer Einführung in Höhe mehrerer hundert Millionen Euro zugutekam. Jetzt gilt es, die differenzierte Berücksichtigung vollständig (statt wie bislang nur hälftig) umzusetzen. Dafür werden wir uns mit aller Kraft einsetzen.

Haushaltsrecht

Schließlich waren im Berichtszeitraum auch Entwicklungen im Haushaltsrecht zu verzeichnen. Im März 2024 ist das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz in Kraft getreten. Unser Verband hat auf das Gesetz zurückhaltend reagiert, weil es in erster Linie echte, dauerhafte Finanzhilfe statt haushaltsrechtlicher Erleichterungen bräuchte. Die gesetzlichen Erleichterungen werden in der Praxis gleichwohl genutzt. Für die Haushaltsumfrage des Verbandes für das Jahr 2025 haben die Mitglieder sogenannte Verlustvorträge mit einem Volumen von rund 388 Millionen Euro gemeldet. Die im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung angekündigte Novelle der Kommunalhaushaltsverordnung steht Anfang 2026 allerding immer noch aus.

BILD: KI GENERIERT



Kommunalwirtschaft und Vergabe

Kommunalwirtschaft

Im Rahmen des 3. Weiterentwicklungsgesetzes der Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wurde auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände im Jahr 2024 in den §§ 108 Abs. 1 Nr. 8, 114 a Abs. 10 Gemeindeordnung (GO), § 22 Kommunall Unternehmensverordnung (KUV) und § 21 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) der Verweis auf die großen Kapitalgesellschaften ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf die Regelungen des 3. Buches des Handelsgesetzbuch (HGB) für Kapitalgesellschaften. Dies führte zu weniger Bürokratie und Kosten bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und zur Gleichbehandlung von öffentlichen und nichtöffentlichen Unternehmen. Mit der Änderung unterliegen kleine und mittlere Unternehmen und Einrichtungen nun nicht mehr

Kommunale Vergaben | Anzahl 2023



Nationale Vergaben
(Unterschwelle)
im Vergleich
zu EU-weiten
(Oberschwelle)



der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)-Richtlinie.

Die kommunalen Spitzenverbände bemühen sich weiterhin gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) um eine Änderung des § 108 Abs. 6 GO, der in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten bereitet. Die Regelung stellt immer wieder ein deutliches Investitionshemmnis dar, weil auch Entscheidungen über Kleinstbeteiligungen kommunaler Unternehmen an anderen Gesellschaften der vorhergehenden Entscheidung teils zahlreicher Räte bedürfen. Insoweit bemüht sich der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) um die Einführung einer Bagatellgrenze, die von dem Erfordernis der Zustimmung des Rates bei einer geringfügigen mittelbaren Beteiligung absieht.

Die kommunalen Spitzenverbände konnten erfolgreich durchsetzen, dass die Finanzverwaltung drei neue Modelle zur Begründung des für die Kommunen wichtigen Bäder-Querverbundes anerkennt: das Wärmepumpen-, das Fernwärme- und das hybride Photovoltaik-Anlagenmodell. Diese Modelle können künftig alternativ zum Blockheizkraftwerk (BHKW) genutzt werden.

Der Arbeitskreis Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), dem ca. 40 AöRs angehören, ist eine Plattform für die Diskussion aktueller Themen; er tagte im Berichtszeitraum jeweils zweimal jährlich.

Der StGB NRW hat im Berichtszeitraum gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW drei sehr erfolgreiche digitale Basisseminare für Aufsichtsratsmitglieder durchgeführt. Weitere werden folgen.

Energiewende

Zentrales Thema im Berichtszeitraum waren Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045. Für den endgültigen

Ausstieg aus den fossilen Energien sind der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der mit der Wärmewende einhergehende Umbau der Energie- und Wärmeversorgungssysteme entscheidend. Neben der Windenergie und der Photovoltaik spielen die verstärkte Nutzung von unterschiedlichen Wärmequellen wie Geothermie und Abwärme eine wichtige Rolle. Auf Bundesebene wurden zahlreiche Gesetzesvorhaben durchgeführt. Zu nennen sind insbesondere Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz, des Energiewirtschaftsgesetz, das Solarbeschleunigungspaket, das Wasserbeschleunigungsgesetz und das Wärmeplanungsgesetz, welches die Grundlage für die Ausführungsgesetze zur kommunalen Wärmeplanung auf Landesebene darstellt. Wichtiges Anliegen waren die Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und die Beschleunigung des Netzausbaus sowie die Neujustierung der Netzentgelte. Die kommunalen Spitzenverbände haben die kommunalen Positionen in Gesprächen, schriftlichen Stellungnahmen und in Sachverständigenanhörungen eingebracht.

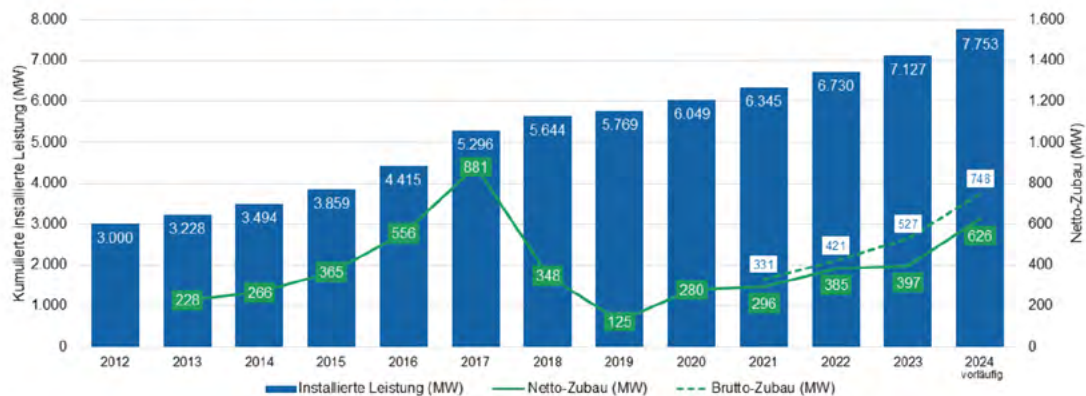
In den Gasverteilnetzen liegen in Deutschland ca. 550.000 Kilometer an Erdgasleitungsrohren - die Hälfte davon wird von kommunalen Unternehmen bewirtschaftet. Das Asset wird auf ca. 270 Milliarden Euro geschätzt. Die Energiewende wird zur Reduktion und zum Umbau des deutschen Gasverteilnetzes führen. Dabei geht es insbesondere um die Themen Anschlussverpflichtung an ein Gasnetz versus Anschlussverweigerung beziehungsweise -kündigung, Um- und Weiternutzung von Gasnetzen, Stilllegung und Rückbau, Weiterbetrieb von Netzen bei fehlenden Bewerbern auf Neukonzessionen sowie die Kostenstruktur im Rahmen der Regulatorik. Die Kommunen vergeben Wegerechte und sind nicht zum Betrieb von Gasnetzen verpflichtet. Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich dafür ein, dass die Beseitigung stillgelegter Leitungen im Bedarfsfall auf Kosten des Gasnetzbetreibers zu erfolgen hat und fordern eine gesetzliche Regelung



FOTO: UWE WEBER / STADTWERKE LEMGO

WINDENERGIE IN NRW: AUSBAUENTWICKLUNG

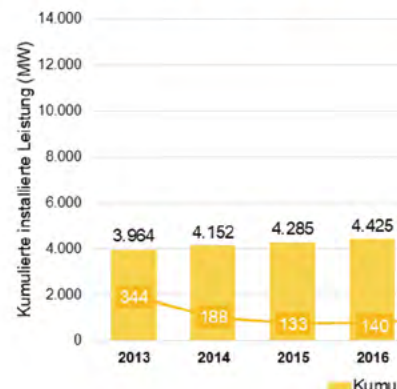
ENTWICKLUNG DER INSTALLIERTEN LEISTUNG



Quelle: Marktstammdatenregister der BNetzA/ Fachagentur Windenergie und Solar
Stand: 07.01.2025

SOLARENERGIE IN NRW: AUSBAUENTWICKLUNG

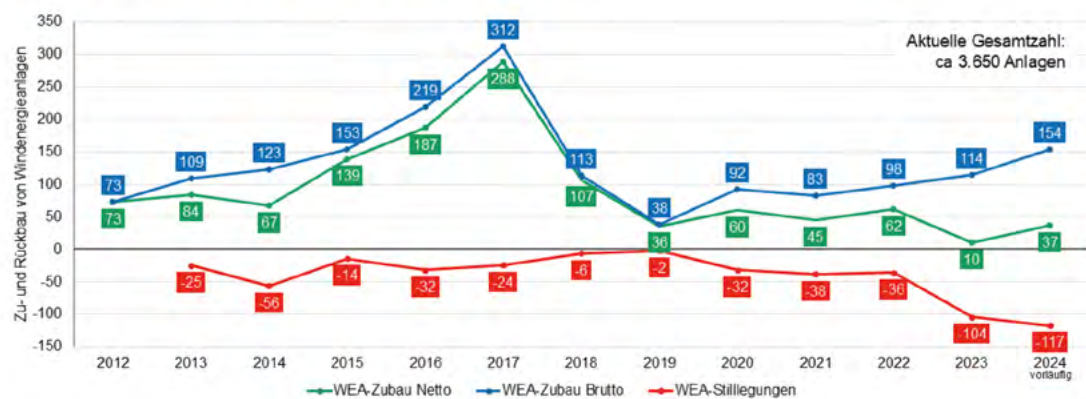
ENTWICKLUNG DER INSTALLIERTEN LEISTUNG



Quelle: Marktstammdatenregister (Stand: 03.02.2025)

WINDENERGIE IN NRW: AUSBAUENTWICKLUNG

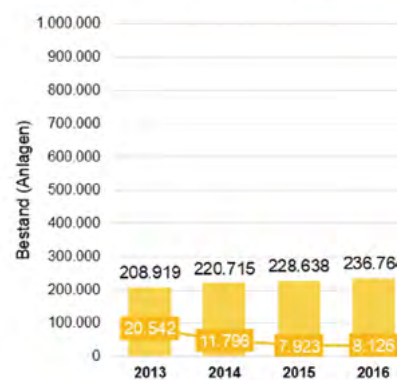
ENTWICKLUNG DER ANLAGENZAHL



Quelle: Marktstammdatenregister der BNetzA/ Fachagentur Windenergie und Solar
Stand: 07.01.2025

SOLARENERGIE IN NRW: AUSBAUENTWICKLUNG

ENTWICKLUNG DER ANLAGENZAHL

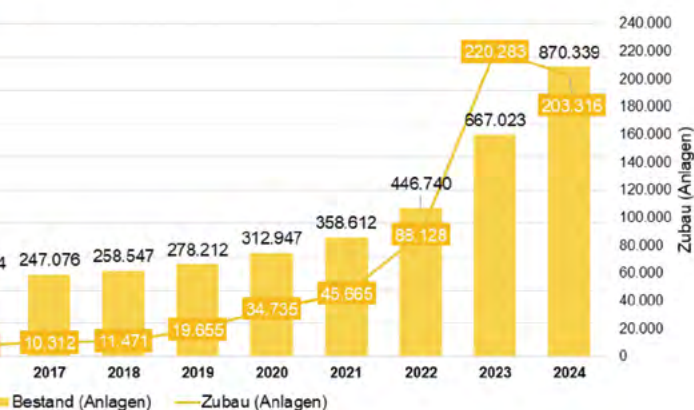
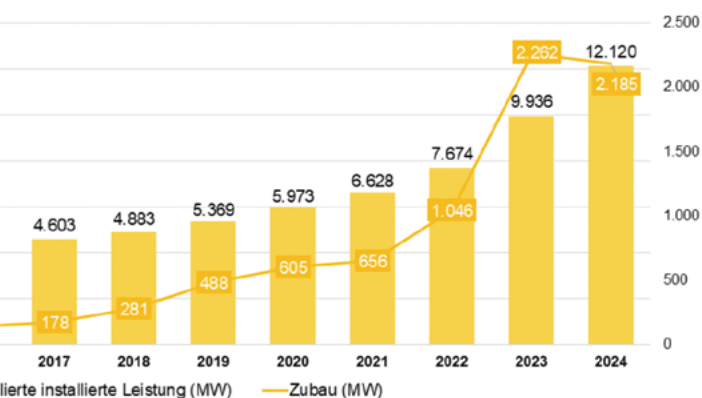


Quelle: Marktstammdatenregister (Stand: 03.02.2025)

Klimaneutral bis 2045: Der Ausbau von Wind- und Solarenergie in NRW schreitet voran

zur Verlängerung von auslaufenden Konzessionsverträgen für den Fall des Marktversagens. Auf Landesebene hat der StGB die Energie- und Wärmestrategie NRW begleitet sowie verschiedene Potenzialstudien im Bereich der Energiewende. Ein wichtiges Gesetzgebungsvorhaben im Berichtszeitraum war das Landeswärmepflichtgesetz, mit dem die Zuständigkeit für die Aufstellung von Wärmeplänen auf alle 396 Städte und Gemeinden übertragen und eine neue pflichtige kommunale Aufgabe begründet wurde. Diese sind die Grundlage und damit ein zentrales strategisches Instrument der Wärmewende. Die großen Städte müssen bis Mitte 2026 und die Kommunen unter 100.000 Einwohnern bis Mitte 2028 Wärmepläne erstellen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die kommunalen Positionen in das wichtige Gesetzesvorhaben eingebracht und konnten einige Änderungen durchsetzen, so zum Beispiel die Etablierung eines vereinfachten Verfahrens für Gemeinden unter 10.000 Einwohner, die Möglichkeit interkommunaler Wärmepläne und die Reduzierung von Kontrollpflichten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) für Städte mit mehr als 45.000 Einwohnern. Zudem konnten die kommunalen Spitzenverbände einen auskömmlichen Belastungsausgleich für die neue pflichtige Aufgabe aushandeln. Das Land zahlt 90 Millionen Euro an die NRW-Städte und Gemeinden für die Ersterstellung der Wärmepläne, aufgeteilt in einen Sockelbetrag pro Kommu-



ne 165.000 Euro plus 1,36 Euro je Einwohner. Die allermeisten Städte und Gemeinden haben bereits mit der Aufstellung begonnen und zahlreiche Kommunen haben ihren Wärmeplan frühzeitig fertiggestellt.

Der klimaneutrale Umbau von Energie- und Wärmeversorgung ist das größte Infrastrukturprojekt in Deutschland seit dem Ende des 2. Weltkriegs. Die durch die Energiewende anstehenden Investitionen (ca. 1,4 Billionen Euro bis 2045 – darunter 440 Milliarden Euro für den Ausbau erneuerbarer Energien, 498 Milliarden Euro für den Übertragungs- und Verteilnetzausbau, 400 Milliarden Euro für den Ausbau der Fernwärme, 25 Milliarden Euro für Elektrolyseure und H2-Speicher) gehen weit über den gewöhn-

lichen Investitionsrahmen der Versorgungsunternehmen hinaus. Die zeitlichen Vorgaben für die Transformation der Energie- und Wärmeversorgung sind gefährdet, wenn die Finanzierung nicht abgesichert ist. Wichtig dabei sind die dauerhafte Finanzierung der Wärmeplanung und ihre Fortschreibung sowie verlässliche und auskömmliche Rahmenbedingungen für Investitionen in die Infrastrukturen wie Wärme- und Stromnetze.

Die Kommunen sind wegen ihrer vielfältigen Aufgaben und ihrer sich erwartbar verschlechternden Finanzlage außer Stande, die notwendige Eigenkapitalzufuhr für ihre Versorgungsunternehmen aufzubringen. Investitionen in Erzeugungskapazitäten, Netze und Speicher zeichnen sich durch eine sehr lange Kapitalbindung (Abschreibungs- und Nutzungsdauern liegen zwischen 20 bis 40 Jahren) und einen hohen Eigenkapitalanteil (20 bis 50 Prozent) aus. Es muss dabei klar sein, dass diese klimaneutrale Transformation der Energie- und Wärmeversorgung keine kommunale Aufgabe, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung ist. Sie wird nur gelingen, wenn Bund und Länder die Kommunen und die Stadtwerke bei der Umsetzung massiv unterstützen. Die Kernfrage für den Erfolg der Energiewende ist, wie die finanziellen Lasten gestemmt werden können. Parallel zu allen bereits bestehenden Instrumenten der Fremd- und Eigenfinanzierung sowie den vorhandenen Förderinstrumenten (z.B. die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) muss privates Kapital zum Beispiel im Rahmen eines Energiewendefonds eingebunden werden. Der StGB NRW hat gemeinsam mit dem VKU NRW, der NRW.BANK und dem Städtetag NRW im Berichtszeitraum zwei hochkarätig besetzte Finanzierungskongresse zu zahlreichen Aspekten der Finanzierung der Energiewende durchgeführt.

Vergaberecht

Kommunen sind mit knapp 60 Prozent aller öffentlichen Aufträge größter öffentlicher Auftraggeber. Mehr als 90 Prozent der Aufträge und ca. 50 Prozent des Auftragsvolumens in NRW erfolgen in den Kommunen unterhalb der EU-Schwellenwerte von 5.404.000 Euro ohne Umsatzsteuer für Bauaufträge und Konzessionsvergaben sowie 216.000 Euro ohne Umsatzsteuer für Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Das deutsche Vergaberecht ist nach wie vor zu komplex und verhindert schnelle Investitionen. Rechtsberatung und Information der Mitglieder nehmen dementsprechend einen wichtigen Raum in der Tätigkeit des StGB NRW ein.

Die Flexibilisierung des Vergaberechts durch Vergabeerleichterungen und Bürokratieabbau waren in den letzten Jahren Gegenstand vieler Initiativen des StGB NRW sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Dabei zielten die Vorschläge nicht auf eine vollständige Abschaffung von Vergaberegeln.

Sie betrafen vielmehr die Vereinheitlichung des Vergaberechts in einem Regelwerk, eine deutliche Erhöhung von Wertgrenzen, eine flexiblere Handhabung von Vergabeverfahren, die erleichterte Möglichkeit der Gesamtvergabe bei grundsätzlicher Beibehaltung des Losgrundsatzes und die Abschaffung übertriebener Standards.

Mit dem Ziel des Bürokratieabbaus, der Effizienzsteigerung und eines größeren Handlungsspielraums hat der Landtag mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 die Ausgestaltung der Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich für die Kommunen in NRW überraschend zum 01. Januar 2026 weitgehend freigestellt und damit in die Hände der 396 Städte und Gemeinden gegeben. Die neue Regelung des § 75 a GO sieht nur noch vor, dass Gemeinden die Vergabe von öffentlichen Aufträgen wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten haben. Zudem darf die Gemeinde Regelungen, welche die Durchführung von Vergaben einschränken, nur durch Beschluss einer Satzung erlassen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gefordert, die Satzungs Vorgabe zu streichen und die Kommunen selbst entscheiden zu lassen, wie sie Vorgaben regeln will. Sie hatten mehrfach darauf hingewiesen, dass die Formulierung „welche die Durchführung von Vergaben einschränken“ unklar sei und in der Praxis nur Abgrenzungsprobleme erzeuge.

Der StGB NRW hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit erfahrenen Praktikern umgehend eine Musteratzung inklusive ausführlicher Erläuterungen erarbeitet und diese in zwei Online-Veranstaltungen mit rund 1.200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW erläutert. Ziel war es, den Kommunen ein Angebot für die Ausgestaltung eines rechtssicheren Rahmens für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, den sie an ihre Bedürfnisse anpassen können. Den Kommunen sollten ei-



Über 90 Prozent der Aufträge und 50 Prozent des Auftragsvolumens erfolgen durch die Kommunen.

nerseits praxiserprobte, (in Bezug auf Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Gleichbehandlung) rechtssichere und flexible Vergaberegungen an die Hand gegeben und andererseits Bürokratie abgebaut sowie Verfahren beschleunigt werden. Darüber hinaus sollte der Entstehung eines vergaberechtlichen „Flickenteppichs“ vorgebeugt werden, der weder im Interesse von kommunalen Auftraggebern noch Bietern sein dürfte.

Ob die mit der Neuregelung verfolgten Ziele sich realisieren werden, bleibt abzuwarten. Allerdings ist bereits jetzt schon deutlich geworden, dass die Regelung des § 75 a Abs. 2 GO nicht uneingeschränkt praxistauglich ist.

Auf Bundesebene wurden die kommunalen Forderungen ebenfalls in die Konsultation zum Vergabetransformationspaket der Ampel-Regierung sowie zum Vergabebesleunigungsgesetz der neuen Bundesregierung eingebracht, ebenso im Rahmen der Konsultation zur Novellierung der EU-Vergaberichtlinien. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Vergabebesleunigungsgesetzes enthält zwar einige begrüßenswerte Ansätze, wie etwa die Möglichkeit der Zusammenfassung von Planungs- und Bauleistungen unter den hohen Schwellenwert für Bauaufträge gemäß § 103 Abs. 3 S. 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), den Entfall der aufschiebenden Wirkung bei sofortigen Beschwerden sowie die klarstellenden Regelungen zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit (§ 108 GWB), oder auch zur Korrektur fehlerhafter Unterlagen oder Nachweise (§ 56 Abs. 2 S. 1 Vergabeverordnung). Leider bleibt der Gesetzentwurf insgesamt weit hinter den Erwartungen der Kommunen zurück. Die Spielräume für substantielle Vereinfachungen werden bei Weitem nicht ausgeschöpft. Neben der dringend notwendigen Reduzierung von Statistik- und Berichtspflichten bei nationalen Vergaben muss insbesondere der sogenannte Losgrundsatz praxisgerecht flexibilisiert werden. Der StGB NRW wird die Aktivitäten auf Bundes- und EU-Ebene weiterhin eng begleiten mit dem Ziel, durch eine Änderung des Vergaberechtsrahmens diesen einfacher und schneller zu machen.

Der Arbeitskreis Vergabe, der im Berichtszeitraum mehrfach getagt hat, hat zu den Vorhaben sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene hilfreiche Hinweise aus der Praxis gegeben.



BILD: MQ-ILLUSTRATIONS - ADOBE STOCK



Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit

In den vergangenen Jahren waren der Klimaschutz und die Klimaanpassung zentrale Themenfelder in Städten und Gemeinden. Ausgelöst durch die zunehmenden Starkregenereignisse und zugleich Trockenperioden stellt sich bei vielen Städten und Gemeinden die Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zukünftig sicherstellen zu können.

Klimaschutz

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen eine wichtige Schlüsselfunktion zu. So können etwa der Energiebedarf und die Betriebskosten von öffentlichen Gebäuden durch neue Fenster, Wärmedämmung oder effizientere Heizungsanlagen erheblich vermindert werden. Energieeinspar-Investitionen sind deshalb als aktiver Klimaschutz voranzubringen - nicht zuletzt, weil dadurch auch Arbeitsplätze gerade im mittelständischen Handwerk gesichert und geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund hat sich der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) dafür eingesetzt, dass auch Städte und Ge-

meinden mit Haushaltssicherungskonzept rentierliche Investitionen in den Klimaschutz tätigen dürfen. Refinanziert sich eine Investition zum Beispiel in eine neue Heizungsanlage und neue Fenster in einem städtischen Gebäude durch Einsparung von Betriebskosten, so trägt dies auch zur Haushaltskonsolidierung bei. Weiterhin wird im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) die Plattform Klima unter www.plattform-klima.de durch die Kommunal Agentur NRW betreut. Diese Plattform hat seit 2009 die Aufgabe, insbesondere die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW in Fragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu unterstützen. Neben der Unterstützung bei der Aufstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten wird ebenso Hilfe angeboten, Maßnahmen konsequent und nachhaltig umzusetzen.

Klimaanpassung

Das Bundesklimaanpassungsgesetz (KAnG) sieht die flächendeckende Erarbeitung von Klimaanpas-

sungskonzepten vor. Es verlangt in § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG, dass die Bundesländer diejenigen öffentlichen Stellen bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein solches Konzept aufzustellen haben. Gleichzeitig obliegt es den Ländern, die inhaltliche Tiefe der Konzepte zu bestimmen. Die lang erwartete Änderung des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KAnG NRW) wurde Ende 2025 in Angriff genommen. Der StGB NRW hat dabei gefordert, die Konzepterstellung nicht verpflichtend auf der Kreisebene anzusiedeln, damit Städte und Gemeinden Spielraum bei der Umsetzung haben. Außerdem hat sich die Geschäftsstelle dafür eingesetzt, dass Klimaanpassungskonzepte möglichst ohne großen Verfahrensaufwand und vor allem maßnahmenorientiert aufzustellen sein sollen.

Vor allem in Anbetracht zunehmender Starkregenereignisse sind Maßnahmen zur Klimaanpassung besonders wichtig. Dabei kann auf die Daten im Klimaatlas NRW (www.klimaatlas.nrw.de) zurückgegriffen werden. Neben einer Starkregen-Hinweiskarte für die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde gibt es seit Februar 2025 zusätzlich ein Versiegelungskataster, denn zur Vermeidung von Schäden durch Starkregenereignisse ist es wichtig, öffentliche Flächen – die nicht notwendig versiegelt sein dürfen – in Anknüpfung an das seit dem 01. Juli 2024 in § 8 Abs. 3 Klimaanpassungsgesetz NRW geregelte Entsiegelungsgebot wieder zu entsiegeln und zu begrünen, damit Niederschlagswasser wieder natürlich versickern kann. In dem bundesweiten Entsiegelungswettbewerb der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung waren im Jahr 2025 unter den Sieger-Kommunen erfreulicherweise zahlreiche aus NRW vertreten (Emsdetten, Greven, Heek, Metelen und Mettingen, darüber hinaus Frankfurt a.M., Darmstadt, Hamburg, Flensburg). Gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW hat der StGB NRW mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) Hilfestellungen für die Städte und Gemeinden insbesondere zur Berücksichtigung der Klimaanpassung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung herausgegeben. Die Kommunal Agentur NRW bietet Städten und Gemeinden in einem Fachnetzwerk „Klimaanpassung und Überflutungsschutz“ eine praxisbezogene Hilfestellung zur Durchführung von effektiven und zielgerichteten Maßnahmen an.

Städte und Gemeinden haben im Bereich des Umweltschutzes vielfältige Aufgaben. Sie sind seit Jahrzehnten ein verlässlicher Garant für eine ordnungsgemäße sowie umweltgerechte Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung sowie Wasser- und Trinkwasserversorgung. Der StGB NRW hat sich in den Jahren 2022 bis 2025 mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass diese ortsnahe und bürgernahe

Grundversorgung nachhaltig geschützt wird und neue Kostenspiralen vermieden werden, die einen Anstieg der Gebühren - unter anderem Trinkwassergebühr, Abwassergebühren und Abfallgebühr - bewirken können.

EU-Richtlinie Kommunales Abwasser

Die am 01. Januar 2025 in Kraft getretene EU-Richtlinie Kommunales Abwasser 2024/3019 (KARL) muss bis zum 31. Juli 2027 in deutsches Recht umgesetzt werden. Ein Meilenstein ist, dass bis zum 31. Dezember 2028 Kosmetik- und Arzneimittelhersteller in einen in Deutschland einzurichtenden Hersteller-Fonds einzahlen müssen, damit auf den kommunalen Kläranlagen die Einführung einer 4. Reinigungsstufe zur Herausfilterung von Arzneimittelrückständen und Mikroschadstoffen mit bis zu 80 Prozent der Errichtungs- und Betriebskosten bezuschusst werden kann. Der StGB NRW hat sich über den DStGB im Jahr 2025 dafür eingesetzt, dass die vorstehende Finanzierungsschiene auf der EU-Ebene nicht mehr, wie von Herstellerseiten gefordert, zurückgenommen wird. Außerdem wurde eingefordert, dass auch diejenigen Städte und Gemeinden, die eine 4. Reinigungsstufe vor dem 31. Dezember 2028 einführen, einen Zuschuss erhalten müssen.

Jedwede Maßnahmen wirken sich naturgemäß auf die Höhe der Schmutzwasser- und Regenwassergebühr aus. Deshalb hat der StGB NRW nachdrücklich unter dem Gesichtspunkt der Kosten- und Gebührenneutralität Augenmaß bei solchen Maßnahmen eingefordert. Es konnte erreicht werden, dass abwassertechnische Maßnahmen der Städte und Gemeinden durch das Land NRW über die Förderrichtlinie „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA)“ weiterhin gefördert werden.



BILD: CHRISTIAN SCHWIER – STOCKADOB.COM

Niederschlagswasser-Beseitigung

Bezogen auf den Erlass-Entwurf (Stand: 11. Dezember 2024) zur Beseitigung von Niederschlagswasser hat der StGB NRW gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden mit Datum vom 14. März 2025 eine Stellungnahme abgegeben. Insbesondere wurde kritisiert, dass eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers in Wohngebieten mit 300 PKW-Bewegungen/Tag nicht vertretbar ist, weil das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Februar 2025 eine Vorbehandlungsbedürftigkeit selbst bei einer Bundesstraße erst am 2000 PKW/Tag angenommen hat. Außerdem wurde eingefordert, dass die Einleitung von Grundwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal ausnahmsweise weiterhin möglich sein muss, damit im Einzelfall zumutbare Lösungen für die betroffenen Grundstückseigentümer gefunden werden können.

Hochwasserschutz

Am 09. Februar 2026 unterzeichnete der StGB NRW gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW und dem Land NRW den „Landespakt für Hochwasserschutz“. Ziel ist es, Maßnahmen für den Hochwasserschutz zielgerichteter voranzubringen. Der Landespakt benennt daher zentrale Handlungsfelder, um landesweit Projekte schneller planen, genehmigen und realisieren zu können. Er bietet so die Grundlage, um in sogenannten Regionalpakten Detailziele innerhalb von Flusseinzugsgebieten festzulegen. Durch die „Pakte“ soll vor allem das Zusammenwirken aller relevanten Akteure besser aufeinander abgestimmt werden. Für den Landespakt war die Geschäftsstelle an der redaktionellen Vorarbeit beteiligt und konnte so erreichen, dass die unterschiedlichen Formate kommunenübergreifender Abstimmung in allen Teilen des Landes berücksichtigt werden. Trotz aller Gemeinschaftsarbeit, die mit den Pakten verbessert werden soll, ändert sich auch in Zukunft nichts daran: Hochwasserschutz bleibt zuvorderst Aufgabe der Städte und Gemeinden und muss von ihnen koordiniert werden können.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach der zivilgerichtlichen Rechtsprechung für die Städte und Gemeinden ein Risiko der Amtshaftung verbleibt, wenn flutbedingte Gefahren für Leib, Leben oder erhebliche Sachwerte nicht hinreichend berücksichtigt werden. Die Geschäftsstelle hat deshalb stets darauf geachtet, dass landesseitig diskutierte Strategien und Konzepte im Wasserhaushaltsrecht nicht zu vermeidbaren Haftungsrisiken für die Städte und Gemeinden führen, so etwa bei der Erstellung einer Empfehlung für die landesweit einheitliche Erarbeitung von Hochwasserschutzkonzepten, die Ende 2025 abgeschlossen wurde.



FOTO: THOMBAL - STOCK.ADOBE.COM

Gewässerrenaturierung

Bezogen auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG hat sich der StGB NRW weiterhin dafür eingesetzt, dass zur Verbesserung der Gewässergüte Strukturmaßnahmen im Vordergrund stehen. Hierdurch wird nicht nur die Selbstreinigungskraft des Gewässers erhöht, sondern es wird gleichzeitig der Hochwasser- und Überflutungsschutz verbessert, weil ein renaturierter Fluss größere Wassermengen aufnehmen kann, was in Anbetracht der in den letzten Jahren zunehmenden Starkregenereignisse besonders wichtig ist. Ebenso konnte erreicht werden, dass das Land NRW weiterhin Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) grundsätzlich mit bis zu 80 Prozent aus Landesmitteln über die Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement/Wasserrahmenrichtlinie fördert. Es verbleibt danach lediglich ein Eigenanteil von bis zu 20 Prozent, der im Zweifelsfall durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden muss, wenn er nicht teilweise über naturschutzrechtliche Ersatzgelder oder aus Spenden finanziert werden kann.

Außerdem wurde durch das Umweltministerium NRW in den Jahren 2023 bis 2026 das Projekt „Zukunftsgewässer“ für die Städte und Gemeinden ins Leben gerufen und durch die Kommunal Agentur NRW betreut. Ziel ist es, den Städten und Gemeinden gemeinsam mit den Bezirksregierungen eine Hilfestellung bei der Verbesserung der Gewässerstruktur zu geben. So konnten etwa in Fachveranstaltungen zum Thema „Grundstückserwerb“ vielfältige, praktische Ansatzpunkte herausgearbeitet werden, um Flächen für Gewässerrenaturierungen aktivieren zu können. Zwischenzeitlich konnte durch den StGB NRW erreicht werden, dass zum 01. Januar 2026 eine digitale Plattform geschaffen wurde, in welcher Grundstücke vermerkt sind, für die ein Vorkaufsrecht zur Umsetzung der Maßnahmen des Hochwasserschutzes besteht.

Trinkwasserversorgung

Bezogen auf die öffentliche Wasserversorgung stand die Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184/EU Anfang des Jahres 2023 in das deutsche Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Vordergrund. Seit Januar 2023 ist in § 50 Abs. 1 Satz 2 WHG für Städte und Gemeinden die Pflicht zur Aufstellung von öffentlichen Trinkwasserspendern als Außenanlagen im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung geregelt. Deshalb hat der StGB NRW eingefordert, in § 39 Landeswassergesetz (LWG) NRW die Möglichkeit der Refinanzierung über die Wassergebühr zu schaffen. Bezogen auf die im Juni 2023 in Kraft getretene Bundes-Trinkwasserversorgung wurde durch die Geschäftsstelle im Januar 2024 die neue Muster-Wasserversorgungssatzung herausgegeben. Ebenso wurde über die am 12. Dezember 2023 in Kraft getretene Bundes-Trinkwassereinzugsgebiete-Verordnung (TrinkwEGV) umfassend informiert. In dem Arbeitskreis „Wasserversorgung“ des StGB NRW wurden zudem vielfältige neue Entscheidungen des BVerwG zur Reichweite der öffentlichen Wasserversorgungspflicht erörtert.

Zum Schutz der kommunalen Trinkwasserversorgung hat der StGB NRW im Rahmen der Erarbeitung einer NRW-H₂O-Strategie gegenüber der Landesregierung eingefordert, die Nitratbelastung in den Grundwasserkörpern zu vermindern sowie den in § 37 Abs. 2 LWG NRW geregelten Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung mit einer Verwaltungsvorschrift zu konkretisieren, damit die Versorgung der Bevölkerung und der Industrie- und Gewerbebetriebe durch die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden kann.

Kreislaufwirtschaft

Im Bereich der Kreislaufwirtschaft stand neben der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Zulässigkeit einer kommunalen Verpackungssteuer die Anpassung des Landesabfallgesetzes NRW an das in den Jahren 2020/2021 geänderte Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG = Bundesabfallgesetz) im Mittelpunkt.

Nachdem das BVerfG im November 2024 die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer für To-Go-Produkte (anders noch im Jahr 1998) für zulässig erklärt hat, hat der StGB NRW umfassend (auch in einer Online-Veranstaltung) über den Sachstand unterrichtet. Aus Sicht der Geschäftsstelle müssen Städte und Gemeinden vor Ort abwägen, ob ein solches Instrument zielführend ist oder andere Möglichkeiten bestehen, den Mehrweganteil in der lokalen Gastronomie zu erhöhen. Gemeinsam mit dem Städtetag NRW sprach sich der StGB NRW jedoch im Rahmen einer Landtagsanhörung gegen den durch die FDP-Fraktion eingebrachten Antrag aus, die

Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer wie in Bayern im Kommunalabgabengesetz generell zu verbieten.

Bezogen auf das am 19. Februar 2022 in Kraft getretene Landekreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW) konnte der StGB NRW erreichen, dass die Zuständigkeiten in der Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen unverändert geblieben sind sowie die vielfältigen Regelungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden in § 9 LKrWG NRW beibehalten wurden. Zugleich wurde die Muster-Abfallentsorgungssatzung im März 2022 neu herausgegeben. Ebenso hat der StGB NRW in seinem Arbeitskreis „Kommunale Abfallentsorgungsbetriebe“ die aktuellen Problemfelder vertiefend behandelt.

Nach wie vor ist die seit dem 01. Januar 2025 bestehende Pflicht der Städte und Gemeinden zur Einsammlung und Verwertung von Alttextilien ein virulentes Thema. Gewerbliche Sammler versuchen nach wie vor durch unzählige Gerichtsverfahren, die Aufstellung von gewerblichen Alttextilien-Containern auf öffentlichen Flächen durchzusetzen. Der StGB NRW hatte versucht, im Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) eine Zusatzregelung aufnehmen zu lassen, wonach kein Anspruch auf die Aufstellung von gewerblichen Abfallcontainern auf öffentlichen Flächen besteht. Die Landesregierung ist dem Vorschlag leider nicht gefolgt. Deshalb hat der StGB NRW einen Muster-Ratsbeschluss für ein Standortkonzept für öffentliche Flächen erarbeitet, welches auf der Grundlage der straßenrechtlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW ständig fortentwickelt wird. Zwischenzeitlich sind die Erlöse bei Verwertung von Alttextilien weggebrochen. Gewerbliche Sammler verlangen nunmehr von den Städten und Gemeinden Zuzahlungen. Dies ist in keiner Weise gerechtfertigt, da gewerbliche Sammlungen nicht im öffentlichen Interesse erfolgen, sondern allein auf eigenes, wirtschaftliches Risiko des gewerblichen Sammlers. Der StGB NRW informiert die Städte und Gemeinden unter anderem in Online-Veranstaltungen über den aktuellen Stand.

Die Geschäftsstelle hat zudem auf Bundesebene eingefordert, dass den Städten und Gemeinden mit Blick auf das seit dem 06. November 2025 geltende Bundes-Batterie-Durchführungsgesetz (BattDG) und dem seit dem 01. Januar 2026 geänderten Elektro- und Elektrogerätegesetz (ElektroG) die kommunale Aufgabenerfüllung erleichtert wird. Der Bundesgesetzgeber ist allerdings den gemachten Vorschlägen nur teilweise gefolgt. Dafür konnte der StGB NRW erreichen, dass Müllverbrennungsanlagen gemäß § 52 Brennstoff-Emissionshandels-gesetz (BEHG) zunächst aus dem EU-CO₂-Zertifikatehandel herausgenommen werden, damit die Abfallgebühren dadurch nicht noch mehr ansteigen. ●

IT und digitale Infrastruktur

Die Zahl der „weißen Flecken“ bei der Breitbandversorgung ist in NRW in den letzten Jahren stetig zurückgegangen. Umso mehr sind die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an verlässliche, einfach zugängliche und digitale Verwaltungsservices zu erfüllen. Daher ist die digitale Transformation nach wie vor eine Daueraufgabe der Kommunalverwaltung. Gleichzeitig rückte in den letzten Jahren verstärkt das Thema IT-Sicherheit in den Vordergrund. Dies und nicht zuletzt die rasanten Entwicklungen im Bereich künstlicher Intelligenz haben die Frage aufgeworfen, wie die kommunale IT-Landschaft zukunftsfähig aufgestellt werden kann.

E-Government

Der Stand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in NRW ist regelmäßiges Thema im Digitalbeirat des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD), an dessen Sitzungen neben Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Städte, Gemeinden und Kreise, Hochschulen und Vertreter aus der Wirtschaft sowie Ministerin Scharrenbach persönlich teilnehmen. Auch wenn der für die Ebenen übergreifende Kooperation im E-Government-Gesetz (EGovG) NRW vorgesehene IT-Kooperationsrat in den vergangenen Jahren dafür nicht getagt und der Digitalbeirat eher informativen Charakter hat, bringen die kommunalen Spitzenverbände die Interessen der Städte, Gemeinden und Kreise regelmäßig mit in die Diskussion ein.

Im Jahr 2024 wurde das „OZG 2.0“ verabschiedet, mit dem zentralen Ziel, die Verwaltungsdigitalisierung zu beschleunigen. Dadurch rückten die Ende-zu-Ende-Digitalisierung und die Standardisierung der Datenaustausche stärker in den Fokus. Dies betraf zuletzt insbesondere das Thema Registermodernisierung. Diese bleibt ein sehr wichtiger Baustein für eine medienbruchfreie Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit Behörden. Die Registermodernisierung ist Teil der nationalen „Once-Only“-Strategie der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDs). Ziel soll sein, dass nach der Antragstellung durch Bürgerinnen und Bürger bei der Behörde die weitere Prüfung interbehördlich stattfindet, namentlich dass die Bürgerdaten abrufbar sind und nicht ein weiteres Mal abgefragt werden müssen. Dies ist allerdings nur mit modernen, digitalisierten und sicheren Registern möglich, die auch bei den Kommunen liegen. Das



FOTO: BESIM MAZHIQI

BMDs hat indes die ersten Weichen für die Einführung einer digitalen Identität über das sogenannte European-Digital-Identity-Wallet (EUDI-Wallet) gestellt. Bürgerinnen und Bürger sollen sich über eine entsprechende Applikation ausweisen können. Dafür müssen die entsprechenden Daten für andere Behörden abrufbar sein. Der StGB NRW steht im ständigen Austausch mit Fachleuten aus den Mitgliedskommunen, um über den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) die Bedarfe der Städte und Gemeinden in die Aktivitäten des Bundes einspielen zu können und informiert seine Mitglieder regelmäßig zu Neuerungen in dem Themenbereich.

Die digitale Transformation als Daueraufgabe der Kommunalverwaltung

Konsolidierung der kommunalen IT-Dienstleister

Auf Grundlage eines in den Jahren 2022/2023 erstellten Gutachtens der Firma Kienbaum haben sich die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den kommunalen IT-Dienstleistern im Jahr 2024 auf ein Zielbild verständigt, das die Gründung einer zentralen IT-kommunalen Organisation vorsieht, um die Konsolidierung der kommunalen IT voranzubringen. Diese soll wesentliche Infrastruktur- und Querschnittsaufgaben bündeln und zentrale Dienstleistungen sowohl für Kommunen als auch für die bestehenden IT-Dienstleister erbringen. Zur näheren Konkretisierung wurden Anfang 2025 zwei weitere Gutachten in Auftrag gegeben: Die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Forvis Mazars untersuchte im Auftrag der kommunalen Spitzenverbände die rechtlichen Rahmenbedingungen, während die Next Digital

Group im Auftrag der kommunalen IT-Dienstleister ein Organisationsgutachten zur Entwicklung eines konsistenten Geschäftsmodells mit Umsetzungspfad erstellt hat. Beide Gutachten wurden den Kommunen in gesamt NRW im Herbst 2025 bekannt gemacht.

Die neue zentrale IT-Organisation soll insbesondere für das Vertrags- und Service-Level-Agreement-Management, die Steuerung der IT-Dienstleister, die Einhaltung von Qualitätsstandards sowie für standardisierungsfähige Aufgaben wie den Betrieb eines zentralen Rechenzentrums, das Kundenmanagement, Beratungseinheiten und Kompetenzzentren (etwa für Cybersicherheit oder künstliche Intelligenz) verantwortlich sein. Die Umsetzung ist in mehreren Stufen und über mehrere Jahre angelegt.

Inhaltlich vorgesehen ist die Errichtung einer neuen, rechtlich selbstständigen IT-Organisation, an die zunächst zwei bis fünf überregional agierende IT-Dienstleister angebunden werden sollen, wobei sich sukzessive eine weitere Konsolidierung anschließen muss. Dieser Prozess muss insbesondere von den Städten und Gemeinden als Träger ihrer jeweiligen IT-Dienstleister forciert werden, um so die Hauptziele der neuen Organisation zu gewährleisten. Hierzu gehören die Reduzierung von Redundanzen, die Steigerung von Effizienz und Qualität durch einheitliche Infrastrukturen, die schnellere Implementation landesweit standardisierter Lösungen sowie ein bestmögliches IT-Sicherheitsniveau, das für die Arbeitsfähigkeit der Kommunalverwaltungen im digitalen Zeitalter existenziell ist.

In seiner 221. Sitzung am 11. Juli 2025 hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hierzu beschlossen, das Vorhaben wie dargestellt zu unterstützen. Gleichzeitig soll das Ziel der Konsolidierung deutlich vor Ende des nächsten Jahrzehnts abgeschlossen sein. Entsprechend des Präsidiumsbeschlusses hat die Geschäftsstelle mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN)



Die voranschreitende Digitalisierung korreliert mit einem wachsenden Bedrohungspotenzial für die IT.

ein Lenkungsgremium installiert, das mit (Ober) Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landräten und Beigeordneten besetzt ist, die paritätisch die Mitgliedschaft der drei kommunalen Spitzenverbände sowie des KDN repräsentieren. Hierdurch soll die avisierte Gründung der neuen Organisation im Jahr 2027 politisch begleitet werden. Unterarbeitsgruppen unter Mitwirkung der Geschäftsstelle klären die umfangreichen Detailfragen.

Kommunale IT-Sicherheit

Die voranschreitende Digitalisierung in den Kommunen korreliert unweigerlich mit einem wachsenden Bedrohungspotenzial für die kommunale IT. Destabilisierung des Staates durch andere staatliche Akteure, Wirtschaftsspionage und Kriminalität sind im Wesentlichen dafür verantwortlich, dass IT-Sicherheit nicht mehr als bloßes Beiwerk, sondern als ständige und vorrangige Aufgabe der Kommunen angesehen wird. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bietet ein Unterstützungsangebot für Kommunen, das sich „Weg in die Basisabsicherung“ (WiBA) nennt. Unmittelbar darf das BSI jedoch nicht für Kommunen tätig werden, sodass das Land entsprechend gefragt ist.

Ein höchstmögliches Sicherheitsniveau stellt die Städte und Gemeinden jedoch vor personelle und finanzielle Herausforderungen. Der BSI-Grundschutz, der lediglich als das Minimum an erforderlicher IT-Sicherheit gilt, ist bereits so umfangreich, dass viele Städte und Gemeinden den Anforderungen noch nicht gerecht werden können. Diese Erkenntnisse wurden im landesseitigen IT-Sicherheitscheck „B-Hard“ im Jahr 2024 deutlich.

Der gemeinsame IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände hat auf Grundlage dieses Ergebnisses praxistaugliche Mindestanforderungen an die kommunale IT-Sicherheit formuliert. Das so entstandene Papier bietet eine Orientierung für die kommunale Praxis, um sich der Thematik systematisch zu nähern. Es soll gleichzeitig motivieren, das IT-Sicherheitsniveau stetig zu verbessern.

Künstliche Intelligenz

Entsprechend der seit etwa 2022 stark wachsenden Popularität von generativer künstlicher Intelligenz (KI), speziell in Form von Chatbots, spielt künstliche Intelligenz auch in den Kommunalverwaltungen eine immer größere Rolle. Dies zeigt sich an der regen Nachfrage nach Schulungsan-



geboten und Informationsveranstaltungen, die die Geschäftsstelle zusammen mit der Kommunal Agentur NRW konzipiert und bereits mehrfach angeboten hat.

Gleichzeitig steht die Geschäftsstelle in engem Dialog mit Mitgliedskommunen, IT-Dienstleistern und anderen kommunal relevanten Akteuren, welche die Einsatzmöglichkeiten in der Verwaltung vorbringen und den Austausch in diesem dynamischen Themenfeld fördern. Wachsende Anforderungen an Verwaltungsleistungen einerseits, ein sich verschärfender Personalmangel andererseits zählen zu den Hauptgründen für die Erprobung von KI. Vor allem bietet sich die Chance, Abläufe in der Verwaltung von Grund auf neu zu denken und zu optimieren.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz bietet zugleich Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten und digitaler Souveränität. Auch müssen strategische Fragen durch Führungskräfte geklärt und die Mitarbeitenden in den Prozess einbezogen werden. Hierüber berät der StGB NRW Mitglieder regelmäßig, etwa im Bereich von Dienstabweisungen zur KI-Nutzung oder bei der Umsetzung von Vorgaben der KI-Verordnung und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Mobilfunk-/Gigabitausbau

Schnelles und verlässliches Internet in den Kommunen ist für das wirtschaftliche Fortkommen heutzutage unabdingbar. Im Bereich Ausbau digitaler Infrastruktur reicht die Geschäftsstelle Informationen unter anderem zur Förderung an die Gemeinden weiter und berät diese rechtlich zu Voraussetzungen und Hürden beim Ausbau. Damit das Mobilfunk- und Gigabitnetz unkompliziert, schnell, bürgerfreundlich und gleichzeitig verträglich für Natur und kommunale Infrastruktur ausgeweitet werden kann, begleitet der StGB NRW im Rahmen seiner Beratungstätigkeit die Mitgliedsgemeinden beim Ausbau des Gigabitnetzes in rechtlicher Hinsicht und nimmt an der vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) eingerichteten und mit Akteuren aus der Telekommunikations- und Funkmastwirtschaft, den anderen kommunalen Spitzenverbänden und den betroffenen Landesministerien Task Force Mobilfunk teil. Letztere verfügt auch über Schnittstellen zum Bund und dortigen Arbeitsgruppen und Gremien, sodass mit der Teilnahme auch ein guter Informationsfluss miteinhergeht.

Datenschutz und Informationsfreiheit

Auch wenn die Einführung der DSGVO Ende des vergangenen Jahrzehnts schon etwas länger zurückliegt, ist es für die Mitgliedskommunen nach wie vor eines der wichtigsten Rechtsthemen im Digitalisierungsbereich. Hierzu beantwortet der StGB NRW die Anfragen der Mitglieder. In geeigneten Fällen wird auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Infor-



FOTO: ADOBE STOCK- GUNDOLF RENZE

mationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) hinzugezogen, um eine gleichförmige Umsetzung der Datenschutzvorgaben unter Berücksichtigung der kommunalen Belange durchführen zu können. Zum Thema Datenschutz fördert die Geschäftsstelle den Austausch über den Arbeitskreis Datenschutz des Städtetags NRW, zu dem die überwiegende Mehrheit der Datenschutzbeauftragten im Land auf Gemeinde- und Kreisebene dazugehören. Hier profitieren alle Beteiligten vom interkollegialen Austausch, der mehrmals jährlich stattfindet. Der jährlich stattfindende kommunale Datenschutzkongress, der gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW organisiert wird, wurde weiterhin erfolgreich durchgeführt. Das Thema Datenschutz hat mit der Nutzung von KI in den Mitgliedskommunen neu an Fahrt aufgenommen. Gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW wurden auch hier verschiedene neue Schulungs- und Informationsformate erarbeitet und gemeinsam für die interessierten Kommunen durchgeführt. Das Dauerthema Informationsfreiheit beschäftigt den StGB NRW auch weiterhin, insbesondere in der rechtsberatenden Tätigkeit. Der StGB NRW berät hierbei Kommunen vor allem zur Frage der Herausgabe bestimmter amtlicher Informationen. Gleichzeitig finden Informationsveranstaltungen mit der LDI NRW statt, in der die Entwicklungen des Informationsfreiheitsgesetzes NRW beschrieben werden und bei denen die Erfahrungen aus den Kommunen eingebracht werden können. ●

Der Ausbau digitaler Infrastruktur ist unabdingbar

Anhang A

Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW

361 Städte und Gemeinden mit 9.437.482 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 31.12.2024)

A

Ahaus
Ahlen
Aldenhoven
Alfter
Alpen
Alsdorf
Altena (Westf.)
Altenbeken
Altenberge
Anröchte
Arnsberg
Ascheberg
Attendorn
Augustdorf

B

Bad Berleburg
Bad Driburg
Bad Honnef
Bad Laasphe
Bad Lippspringe
Bad Münstereifel
Bad Oeynhausen
Bad Salzuflen
Bad Sassendorf
Bad Wünnenberg
Baesweiler
Balve
Barntrup
Beckum
Bedburg
Bedburg-Hau
Beelen
Bergheim
Bergisch Gladbach
Bergkamen
Bergneustadt
Bestwig
Beverungen
Billerbeck
Blankenheim
Blomberg
Bocholt
Bönen
Borchen
Borgentreich
Borgholzhausen
Borken
Bornheim
Brakel
Breckerfeld

Brilon
Brüggen
Brühl
Bünde
Burbach
Büren
Burscheid

C

Coesfeld

D

Dahlem
Datteln
Delbrück
Detmold
Dinslaken
Dörentrup
Dormagen
Dorsten
Drensteinfurt
Drolshagen
Dülmen

E

Eitorf
Elsdorf
Emmerich am Rhein
Emsdetten
Engelskirchen
Enger
Ennepetal
Ennigerloh
Ense
Erftstadt
Erkelenz
Erkrath
Erndtebrück
Erwitte
Eschweiler
Eslohe
Espelkamp
Euskirchen
Everswinkel
Extertal

F

Finnentrop
Frechen
Freudenberg
Frönden

G

Gangelt
Geilenkirchen
Geldern
Gescher
Geseke
Gevelsberg
Goch
Grefrath
Greven
Grevenbroich
Gronau (Westf.)
Gummersbach
Gütersloh

H

Haan
Halle (Westf.)
Hallenberg
Haltern am See
Halver
Hamminkeln
Harsewinkel
Hattingen
Havixbeck
Heek
Heiden
Heiligenhaus
Heimbach
Heinsberg
Hellenthal
Hemer
Hennef
Herdecke
Herscheid
Herten
Herzebrock-Clarholz
Herzogenrath
Hiddenhausen
Hilchenbach
Hilden
Hille
Holzwickede
Hopsten
Horn-Bad Meinberg
Hörstel
Horstmar
Hövelhof
Höxter
Hückelhoven
Hückeswagen
Hüllhorst
Hünxe
Hürtgenwald
Hürth

I

Ibbenbüren
Inden
Isselburg
Issum

J

Jüchen
Jülich

K

Kaarst
Kalkar
Kall
Kalletal
Kamen
Kamp-Lintfort
Kempen
Kerken
Kerpen
Kervlaer
Kierspe
Kirchhundem
Kirchlengern
Kleve
Königswinter
Korschenbroich
Kranenburg
Kreuzau
Kreuztal
Kürten

L

Ladbergen
Laer
Lage
Langenberg
Langenfeld (Rhld.)
Langerwehe
Legden
Leichlingen (Rhld.)
Lemgo
Lengerich
Lennestadt
Leopoldshöhe
Lichtenau
Lienen
Lindlar
Linnich
Lippetal
Lippstadt
Lohmar
Löhne

Lotte
Lübbecke
Lüdinghausen
Lügde
Lünen

M

Marienheide
Marienmünster
Marsberg
Mechernich
Meckenheim
Medebach
Meerbusch
Meinerzhagen
Menden
Merzenich
Meschede
Metelen
Mettingen
Mettmann
Moers
Möhnesee
Monheim am Rhein
Monschau
Morsbach
Much

N

Nachrodt-Wiblingwerde
Netphen
Nettersheim
Nettetal
Neuenkirchen
Neuenrade
Neunkirchen-Vluyn
Neunkirchen
Neunkirchen-Seelscheid
Nideggen
Niederkassel
Niederkrüchten
Niederzier
Nieheim
Nordkirchen
Nordwalde
Nörvenich
Nottuln
Nümbrecht

O

Ochtrup
Odenthal

Oelde
Oer-Erkenschwick
Oerlinghausen
Olfen
Olpe
Olsberg
Ostbevern
Overath

P

Paderborn
Petershagen
Plettenberg
Porta Westfalica
Preußisch Oldendorf
Pulheim

R

Radevormwald
Raesfeld
Rahden
Ratingen
Recke
Rees
Reichshof
Reken
Rheda-Wiedenbrück
Rhede
Rheinbach
Rheinberg
Rheine
Rheurdt
Rietberg
Rödinghausen
Roetgen
Rommerskirchen
Rosendahl
Rösrath
Ruppichterorth
Rüthen

S

Saerbeck
Salzkotten
Sankt Augustin
Sassenberg
Schalksmühle
Schermbach
Schieder-Schwalenberg
Schlangen
Schleiden
Schloß Holte-Stukenbrock

Schmallenberg
Schöppingen
Schwalmtal
Schwelm
Schwerte
Selfkant
Selm
Senden
Sendenhorst
Siegburg
Siegen
Simmerath
Soest
Sonsbeck
Spengen
Sprockhövel
Stadtlohn
Steinfurt
Steinhagen
Steinheim
Stemwede
Stolberg
Straelen
Südlohn
Sundern
Swisttal

T
Tecklenburg
Telgte
Titz

Tönisvorst
Troisdorf

U
Übach-Palenberg
Uedem
Unna

V
Velbert
Velen
Verl
Versmold
Vettweiß
Vlotho
Voerde
Vreden

W
Wachtberg
Wachtendonk
Wadersloh
Waldbrohl
Waldfeucht
Waltrop
Warburg
Warendorf
Warstein
Wassenberg
Weeze

Wegberg
Weilerswist
Welter
Wenden
Werdohl
Werl
Wermelskirchen
Werne
Werther (Westf.)
Wesel
Wesseling
Westerkappeln
Wetter (Ruhr)
Wettringen
Wickede (Ruhr)
Wiehl
Willebadessen
Willich
Wilnsdorf
Windeck
Winterberg
Wipperfurth
Wülfrath
Würselen

X
Xanten

Z
Zülpich

Außerordentliche Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg
Moltkestraße 2
51643 Gummersbach

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
Haidekamp 73
45886 Geilenkirchen

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Landesverband Lippe
Schlossstraße 18
32657 Lemgo

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-v.-Stein-Platz 1
48133 Münster

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Ostwestfalen-Lippe-IT
Am Lindenhaus 19
32657 Lemgo

RegioEntsorgung AöR
Mariadorfer Str. 4
52249 Eschweiler

Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

Rheinische Versorgungskassen
Mindener Straße 2
50679 Köln

Wasserverband Eifel-Rur
Eisenbahnstr. 5
52353 Düren



JORDANIEN: Die Physiotherapeutin Rula Marahfeh trainiert mit Ahmed Darwesh. Er wurde im Jemen bei einer Explosion verletzt.
© Peter Bräunig

SPENDEN SIE ZUVERSICHT IN BANGEN MOMENTEN

Mit Ihrer Spende rettet **ÄRZTE OHNE GRENZEN** Leben:
Mit **50 Euro** ermöglichen Sie z. B. das sterile Material,
um die Wunden von 15 Patient*innen zu versorgen.

Private Spender*innen ermöglichen unsere unabhängige Hilfe –
jede Spende macht uns stark!



Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX

www.aerzte-ohne-grenzen.de/spenden

MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Träger des Friedensnobelpreises

Anhang B

Hauptausschuss (Stand: 01.11.2025)

Mitglieder der CDU			AG	Stellvertretende Mitglieder der CDU			AG
1. BM	Andreas Heller, Elsdorf	Köln	BM	André Dahlhaus, Breckerfeld	Arn		
2. BM	Malte Dahlhoff, Bad Sassendorf	Arn	Stv. BM	Christiane Mackensen, Soest	Arn		
3. BM	Tobias Puspas, Lennestadt	Arn	BM	Bernd Clemens, Wenden	Arn		
4. BM	Jan Nesselrath, Meinerzhagen	Arn	BM	Christian Schweitzer, Hemer	Arn		
5. BM a.D.	Christoph Ewers, Burbach	Arn	BM	Torben Höbrink, Werl	Arn		
6. BM	Dr. Remco van der Velden, Geseke	Arn	BM	Hendrik Henneböhl, Erwitte	Arn		
7. 2. Stv. BM	Frank Lausmann, Holzwickede	Arn	BM a.D.	Arne Moritz, Lippstadt	Arn		
8. BM a.D.	Stephan Kersting, Eslohe	Arn	BM	Dirk Wigant, Unna	Arn		
9. BM a.D.	Wolfgang Fischer, Olsberg	Arn	BM	Christoph Weber, Meschede	Arn		
10. BM a.D.	Ralf Péus, Bestwig	Arn	BM a.D.	Peter Weber, Olpe	Arn		
11. BM a.D.	Burkhard Deppe, Bad Driburg	Det	BM	Michael Meyer-Hermann, Versmold	Det		
12. BM a.D.	Herrmann Temme, Brakel	Det	BM	Nicolas Alexander Aisch, Borgentreich	Det		
13. BM	Michael Berens, Hövelhof	Det	BM	Ulrich Lange, Bad Lippspringe	Det		
14. BM	Ulrich Berger, Salzkotten	Det	FV	Markus Mertens, Paderborn	Det		
15. BM	Carsten Torke, Steinheim	Det	BM	Marco Diethelm, Herzebrock-Clarholz	Det		
16. BM	Rüdiger Meier, Kirchlegern	Det	FV	Hans-Martin Schuster, Bünde	Det		
17. BM	Borris Ortmeier, Barntrup	Det	BM	Marcus Püster, Schlangen	Det		
18. BM a.D.	Dr. Bert Honsel, Rahden	Det	BM	Dr. Henning Vieker, Espelkamp	Det		
19. BM	Theo Mettenborg, Rheda-Wiedenbrück	Det	BM	Matthias Möllers, Altenbeken	Det		
20. BM a.D.	Wolfgang Gebing, Kleve	Düs	BM	Sebastian Hense, Rees	Düs		
21. BM	Dirk Lukrafka, Velbert	Düs	1. BG	Dr. Sebastian Semmler, Kaarst	Düs		
22. BM	Christoph Schultz, Erkrath	Düs	FV	Petra Kiehn, Moers	Düs		
23. BM	Christian Pakusch, Willich	Düs	BM	Andreas Gisbertz, Schwamltal	Düs		
24. BM a.D.	Thomas Ahls, Alpen	Düs	BM	Christian Bommers, Meerbusch	Düs		
25. BM	Sven Kaiser, Geldern	Düs	BM	Stefan Schumeckers, Grefrath	Düs		
26. BM	Marc Venten, Korschenbroich	Düs	BM	Mike Rexforth, Schermbeck	Düs		
27. 1. Stv. BM	Bert Mölleken, Voerde	Düs	BM a.D.	Ferdinand Böhmer, Kranenburg	Düs		
28. BM a.D.	Frank Schneider, Langenfeld	Düs	RM	Lena Berger, Moers	Düs		
29. BM	Dr. Timo Czech, Nörvenich	Köln	BM	Joachim Kunth, Vettweiß	Köln		
30. BM	Stephan Muckel, Erkelenz	Köln	BM a.D.	Heinz-Josef Schrammen, Waldfeucht	Köln		
31. BM	Roger Nießen, Würselen	Köln	BM	Bernd Goffart, Simmerath	Köln		
32. BM	Georg Gelhausen, Merzenich	Köln	BM	Marcel Maurer, Wassenberg	Köln		
33. BM a.D.	Dr. Hans-Peter Schick, Mechernich	Köln	BM a.D.	Hermann-Josef Esser, Kall	Köln		
34. BM a.D.	Hilko Redenius, Nümbrecht	Köln	BM	Ralf Claßen, Aldenhoven	Köln		
35. BM a.D.	Rüdiger Gennies, Reichshof	Köln	RM	Achim Grün, Linnich	Köln		
36. BM a.D.	Dr. Georg Ludwig, Lindlar	Köln	Stv. FV	Wolfgang Peters, Eschweiler	Köln		
37. Käm.	Markus Tempelmann, Paderborn	Köln	RM	Robert-Martin Kraus, Bergisch Gladbach	Köln		
38. BM a.D.	Norbert Büscher, Much	Köln	BM	Alexander Biber, Troisdorf	Köln		
39. BM	Sabine Preiser-Marian, Bad Münstereifel	Köln	Abg.	Klaus Vossemer MdL, Euskirchen	Köln		
40. BM a.D.	Petra Kalkbrenner, Swisttal	Köln	BM a.D.	Holger Jung, Meckenheim	Köln		
41. BM	Dr. Max Leitterstorf, Sankt Augustin	Köln	BM	Jochen Weiler, Heimbach	Köln		
42. BM a.D.	Dr. Rolf Schumacher, Alfter	Köln	BM a.D.	Jörg Schmidt, Wachtberg	Köln		
43. BM a.D.	Dieter Spürck, Kerpen	Köln	1. Stv. BM	Wolfgang Büscher, Rösrath	Köln		
44. BM	Mechthild Schulze Hessing, Borken	Mün	BM	Rainer Doetkotte, Gronau	Mün		
45. BM	Dr. Tom Tenostendarp, Vreden	Mün	1. BG	Norbert Nießing, Borken	Mün		
46. BM	Wilhelm Sendermann, Olfen	Mün	BM	Ansgar Mertens, Lüdinghausen	Mün		
47. BM	Carsten Hövekamp, Dülmen	Mün	BM a.D.	Martin Tesing, Raesfeld	Mün		
48. BM a.D.	Carsten Wewers, Oer-Erkenschwick	Mün	BM a.D.	Matthias Müller, Herten	Mün		
49. BM	Andreas Stegemann, Haltern am See	Mün	Käm.	Dirk Meussen, Haltern am See	Mün		
50. BM a.D.	Gregor Krabbe, Metelen	Mün	BM a.D.	Berthold Bültgerds, Wettlingen	Mün		
51. BM	Robert Wenking, Horstmar	Mün	BM	Dietrich Aden, Greven	Mün		
52. BM	Sebastian Seidel, Everswinkel	Mün	BM	Dr. Patrick Voßkamp, Heiden	Mün		
53. BM	Josef Uphoff, Sassenberg	Mün	BM	Manuel Deitert, Reken	Mün		
Mitglieder der SPD			AG	Stellvertretende Mitglieder der SPD			AG
1. BM	Dr. Christof Bartsch, Brilon	Arn	BM	Hannes Gieseler, Wilnsdorf	Arn		
2. BM a.D.	Michael Brosch, Halver	Arn	RM	Hans Zarembo, Lippstadt	Arn		
3. BM a.D.	Frank Hasenberg, Wetter	Arn	FV	Daniel Heidler, Kamen	Arn		
4. BM a.D.	Walter Kiß, Kreuztal	Arn	BM a.D.	Thomas Orlowski, Selm	Arn		
5. BG	Hanna Schulze, Kamen	Arn	BM	Ralf Paul Bittner, Arnsberg	Arn		
6. BM a.D.	Bernd Schäfer, Bergkamen	Arn	RM	Roland Maibaum, Soest	Arn		
7. 1. stv. BM	Martina Förster-Teutenberg, Lünen	Arn	Stv. BM	Renate Nick, Unna	Arn		
8. BM a.D.	Frank Haberbosch, Lübbecke	Det	Dez.	Philipp Knappmeyer, Lübbecke	Det		
9. BM a.D.	Thomas Meyer, Enger	Det	BM	Bernd Dumcke, Spenge	Det		
10. BM	Matthias Kalkreuter, Lage	Det	BM	Siegfried Lux, Rödinghausen	Det		
11. BM	Torben Blome, Lügde	Det	BM	Daniel Hartmann, Höxter	Det		

12. BM	Sarah Süß, Steinhagen	Det	BM	Dirk Speckmann, Borgholzhausen	Det
13. FV	Frank Josef Henze, Paderborn	Det	FV	Stefan Stachowiak, Bad Wünnenberg	Det
14. BM	Erik Lierenfeld, Dormagen	Düs	RM	Michael Billen, Meerbusch	Düs
15. BM a.D.	Peter Hinze, Emmerich	Düs	FV	Jörg Lorenz, Uedem	Düs
16. RM	Ulla Hornemann, Wesel	Düs		N.N.	Düs
17. 1. BG	Dr. Christoph Müllmann, Kamp-Lintfort	Düs	BM	Rainer Benien, Wesel	Düs
18. BM	Dirk Haarmann, Voerde	Düs	BM	Dr. Dominik Pichler, Kevelaer	Düs
19. BM	Klaus Krützen, Grevenbroich	Düs	BG	Florian Herpel, Grevenbroich	Düs
20. BM	Dr. Benjamin Fadavian, Herzogenrath	Köln	BM	Nadine Leonhardt, Eschweiler	Köln
21. BM	Sascha Solbach, Bedburg	Köln	BM	Jorma Klauss, Roetgen	Köln
22. BM a.D.	Dr. Gero Karthaus, Engelskirchen	Köln	BG	Gerno Böll, Brühl	Köln
23. BM a.D.	Nicole Berka, Neunkirchen-Seelscheid	Köln	RM	Corvin Kochan, Bergisch Gladbach	Köln
24. FV	Tobias Römgens, Baesweiler	Köln	FV	Hans Schlömer, Overath	Köln
25. RM	Brigitte Holz-Schöttler, Bergisch-Gladbach	Köln	Stv. FV	Stephan Renner, Hürth	Köln
26. RM	Michael Weitz, Brühl	Köln	BM	Jorma Klauss, Roetgen	Köln
27. BM a.D.	Frank Stein, Bergisch-Gladbach	Köln		N.N.	Köln
28. BM	Patrick Haas, Stolberg	Köln	BM	Marion Schunck-Zenker, Linnich	Köln
29. BM	Stefan Streit, Tecklenburg	Mün	BM a.D.	Berthold Lülß, Ennigerloh	Mün
30. FV	Christiane Seitz-Dahlkamp, Sendenhorst	Mün	FV	Jan Kemper, Heiden	Mün
31. FV	Andreas Sievert, Metelen	Mün		N.N.	Mün
32. Stv. FV	Friedhelm Fragemann, Dorsten	Mün	FV	Beate Pliete, Haltern am See	Mün
33. FV	Niko Gernitz, Lüdinghausen	Mün	FV	Martin Schmidt, Bocholt	Mün

Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen AG			Stellvertretende Mitglieder Bd. 90/Grüne		AG
1. RM	Marco Sorg, Schwerte	Arn	RM	Steffen Malessa, Olsberg	Arn
2. FV	Karl Albert Hardenacke, Meinerzhagen	Arn	RM	Uli Schwieder, Oelde	Mün
3.	N.N.	Det	Stv. FV	Peter Huppertz, Frechen	Köln
4. FV	André Schröder, Spenge	Det	FV	Carina Hennecke, Plettenberg	Arn
5. RM	Michael Bay, Kleve	Düs	RM	Dr. Stefan Steinkühler, Schermbeck	Düs
6. BM	Christian Küsters, Nettetal	Düs	FV	Dr. Burkhard Pohl, Lemgo	Det
7.	N.N.	Mün	RM	Burkhard Bröhl, Lohmar	Köln
8. 1. stv. BM	Anna Peters, Goch	Düs	RM	Paul Mank, Wassenberg	Köln
9. RM	Jörg Utecht, Korschenbroich	Düs	RM	Ingrid Schley, Bad Oeynhausen	Det
10. RM	Andreas Kalthoff, Dinslaken	Düs	RM	Thomas Reinert, Dülmen	Mün
11. FV	Peter Knitsch, Erkrath	Düs	BM	Oliver Kellner, Emsdetten	Mün
12. 2. stv. BM	Frank Kozian, Übach-Palenberg	Köln	RM	Wilhelm Windhuis, Alfter	Köln
13. RM	Urte Seiffert-Schollmeyer, Rheinbach	Köln	RM	Peter Mokros, Rheinberg	Düs
14. RM	Emily Willkomm-Laufs, Jülich	Köln	RM	Tim Neumann, Soest	Arn
15. 2. stv. BM	Christel Honold-Ziegahn, Erkelenz	Köln	RM	Bernhard Drestomark, Telgte	Mün
16. 1. stv. FV	Martina Hower, Sprockhövel	Köln	RM	Judith Köster, Altena	Arn
17. RM	Dr. Sonia Teimann, Alfter	Köln	PSIS i.R./FV	Horst Becker, Lohmar	Köln
18. RM	Günter Effkemann, Gescher	Mün	RM	Horst Paul, Eschweiler	Köln
19. RM	Claudia Brörmann, Greven	Mün	RM	Werner Küffner, Lohmar	Köln
20. BM a.D.	Karl Reinke, Altenberge	Mün	FV	Monika von Söhnen, Grefrath	Düs
21. BM	Jörn Möltgen, Havixbeck	Mün	FV	Jutta Fritzsche, Marienmünster	Det
22. RM	Ludger Reckmann, Oelde	Mün	RM	Paul-Georg Fritz, Wesel	Düs

Mitglieder der FDP AG			Stellvertretende Mitglieder der FDP		AG
1. BM	Enrico Eppner, Hallenberg	Arn	Käm.	Dirk Knips, Erftstadt	Köln
2.	N.N.	Det	FV	Peter Rauw, Hellenthal	Köln
3. BM a.D.	Ursula Baum, Kaarst	Düs	BG	Thore Eggert, Bergisch Gladbach	Köln
4. BM	Bernd Kuse, Straelen	Düs	FV	Robert Golda, Datteln	Mün
5. FV	Jochem Pitz, Brühl	Köln	FV	Michael Ruppert, Haan	Düs
6. RM	Dr. Rüdiger Storch, Eitorf	Köln	BG	Jörg Bartel, Stemwede	Det
7. BM a.D.	Claudia Bögel-Hoyer, Steinfurt	Mün	Stv. FV	Andreas Gerrath, Halver	Arn
8. FV	Helmut Walter, Nottuln	Mün	FV	Rüdiger Laufmüller, Sundern	Arn

Mitglieder Freie Wähler AG			Stellvertretende Mitglieder Freie Wähler		AG
1. RM	Guido Büchner, Hemer	Arn		N.N.	Arn
2. BM a.D.	Susanne Mittag, Langenberg	Det		N.N.	Det
3. FV	Henning Rehse, Wermelskirchen	Köln		N.N.	Mün

Mitglieder Die Linke AG			Stellvertretende Mitglieder Die Linke		AG
1. RM	Manfred Weretecki, Warstein	Arn		N.N.	Arn
2. RM	Marika Jungblut, Baesweiler	Köln	RM	Melanie Becker, Siegen	Arn

Mitglieder AfD AG			Stellvertretende Mitglieder AfD		AG
1. RM	Karl-Heinz Tegethoff, Borcheln	Det	FV	Sabine Reinknecht, Bad Salzuflen	Köln
2. FV	Markus Matzerath, Alsdorf	Köln	FV	Bernd Essler, Düren	Köln

Außerordentliche Mitglieder		
1. Geschäftsführer Torsten Rohmann	Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)	
2. Vorstandsvorsteher Raoul Halding-Hoppenheit	Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)	
3. Vorstand Prof. Heinrich Schäfer	Erftverband, Bergheim	
4. Vorstandsvorsteher Rüdiger Meier	Ostwestfalen-Lippe IT (OWL IT)	
5. Vorstandsvorsteher Jörg Düning-Gast	Landesverband Lippe, Lemgo	
6. Direktorin Ulrike Lubek	Landschaftsverband Rheinland, Köln	
7. Direktor Dr. Georg Lunemann	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster	
8. Vorständin Stephanie Pfeifer	RegioEntsorgung AöR, Eschweiler	
9. Vorstand Heinz Heinen	RegioEntsorgung AöR, Eschweiler	
10. Regionaldirektor Garrelt Duin	Regionalverband Ruhr, Essen	
11. Geschäftsführerin Sigrid Andres	Rheinische Versorgungskassen, Köln	
12. Vorstand Dr. Joachim Reichert	Wasserverband Eifel-Rur (WVER), Düren	
13. Präsident Martin Bornträger	Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Geilenkirchen	
14. Direktor Thomas Kull	NRW.BANK, Düsseldorf	

Anhang C

StGB NRW Präsidium

Wahlperiode 2020 bis 2025 (Stand: 02.01.2026)

Präsident	Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Lintfort				
1. Vizepräsident	Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest				
2. Vizepräsidentin	Bürgermeisterin Alexandra Gauß, Windeck				
Vizepräsident	Bürgermeister Michael Dreier, Paderborn				
Vizepräsident	Stadtverordneter Klaus-Viktor Kleebaum, Dülmen				
Vizepräsident	Bürgermeister Kai Abrusatz, Stewede				
Vizepräsidentin	Bürgermeisterin Elke Kappen, Kamen				
Vizepräsidentin	Stv. Fraktionsvorsitzende Beate Schirrmeyer-Heinen, Erkelenz				
CDU		AG	CDU		AG
1. BM a.D.	Thomas Grosche, Medebach	Arn	BM a.D.	Wolfgang Fischer, Olsberg	Arn
2. BM a.D.	Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest	Arn	BM	Jan Nesselrath, Meinerzhagen	Arn
3. BM a.D.	Hubert Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock	Det	BM	Michael Meyer-Hermann, Versmold	Det
4. BM a.D.	Michael Dreier, Paderborn	Det	BM	Dr. Remco van der Velden, Geseke	Det
5. BM	Rainer Weber, Uedem	Düs	BM	Christian Bommers, Meerbusch	Düs
6. BM	Bernd Jansen, Hückelhoven	Köln	BM	Ulf Hürtgen, Zülpich	Köln
7. BM	Dirk Breuer, Hürth	Köln	BM	Sebastian Seidel, Everswinkel	Köln
8. SV	Klaus-Viktor Kleebaum, Dülmen	Mün	BM a.D.	Carsten Wewers, Oer-Erkenschwick	Mün
9. BM a.D.	Annette Große-Heitmeyer, Westerkappeln	Mün	BM	Mechtild Schulze Hessing, Borken	Mün
SPD			SPD		
10. BM	Claus Jacobi, Gevelsberg	Arn	BM	Erik Lierenfeld, Dormagen	Düs
11. BM	Elke Kappen, Kamen	Arn	BM	Sarah Süß, Steinhagen	Det
12. BM	Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Lintfort	Düs	BM	Klaus Krützen, Grevenbroich	Düs
13. BM a.D.	Dieter Freytag, Brühl	Köln	BM	Sascha Solbach, Bedburg	Köln
14. BM a.D.	Alfred Sonders, Alsdorf	Köln	BM	Nadine Leonhardt, Eschweiler	Köln
15. BM a.D.	Dietmar Bergmann, Nordkirchen	Mün	BM	Rocco Wilken, Vlotho	Det
FDP			FDP		
16. BM	Kai Abrusatz, Stewede	Det	FV	Jochem Pitz, Brühl	Köln
Bündnis 90/Die Grünen			Bündnis 90/Die Grünen		
17. RM	Oliver Held, Altena	Arn	RM	Wilhelm Windhuis, Alfter	Köln
18. FV a.D.	Beate Schirrmeyer-Heinen, Erkelenz	Köln	RM	Dr. Stefan Steinkühler, Schermbeck	Düs
19. BM	Alexandra Gauß, Windeck	Köln	BM	Oliver Kellner, Emsdetten	Mün
20. BM a.D.	Claudia Wieja, Lohmar	Köln	BG	Ragnar Migenda, Bergisch Gladbach	Köln
21. BM a.D.	Wolfgang Pieper, Telgte	Mün	BM	Jörn Möltgen, Havixbeck	Mün
Parteilos			Parteilos		
22. BM	Christian Thegelkamp, Wadersloh	Mün	Bürgermeister	Dr. Peter Lüttmann, Rheine	Mün
23. BM a.D.	Dietmar Persian, Hückeswagen	Köln	Bürgermeister	Axel Fuchs, Jülich	Köln
Im Übrigen setzt sich das Präsidium wie folgt zusammen:					
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften			Stellvertretende Vorsitzende der AGs		
24. BM	Christian Pospischil, Attendorn (SPD)	Arn	BM	Malte Dahlhoff, Bad Sassendorf (CDU)	Arn
25. BM	Frank Hilker, Detmold (SPD)	Det	BM	Carsten Torke, Steinheim (CDU)	Det
26. BM a.D.	Harald Zillikens, Jüchen (CDU)	Düs	BM a.D.	Ulrike Westkamp, Wesel (SPD)	Düs
27. BM	Jürgen Frantzen, Titz (CDU)	Köln	BM a.D.	Frank Stein, Bergisch Gladbach (SPD)	Köln
28. BM	Tobias Stockhoff, Dorsten (CDU)	Mün	BM	Stefan Streit, Tecklenburg (SPD)	Mün
Vorsitzender AK Mittelstadt			Stellvertretender Vorsitzender AK Mittelstadt		
29. BM a.D.	Christoph Fleischhauer, Moers (CDU)		BM a.D.	Frank Helmenstein, Gummersbach (CDU)	
Hauptgeschäftsführer			Stellvertreter		
30. HGF	Christof Sommer, StGB NRW (CDU)		GF	Andreas Wohland, StGB NRW (SPD)	
Kooptierte Mitglieder			Stellvertretende kooptierte Mitglieder		
31. Lt-Präs.	André Kuper MdL (CDU)		Abg.	Christian Haase MdB (CDU)	
32. LR	Heinrich Frieling MdL (CDU)		N.N.		
33. OB Bonn	Guido Déus MdL (CDU)		BM	Dirk Lukrafka, Velbert (CDU)	
34. Abg.	Christian Dahm MdL (SPD)		Abg.	Justus Moor MdL (SPD)	
35. Abg.	Simon Rock MdL (Bd.90/Gr.)		BM a.D.	Dietmar Heyde, Rheinberg (Bd.90/Gr.)	Düs
Beratende Mitglieder			Stellvertretende beratende Mitglieder		
36. BM a.D.	Steffen Mues, Siegen (CDU)	Arn	BM a.D.	Christoph Ewers, Burbach (CDU)	Arn
37. BM	Dirk Tolkmitt, Bad Salzuflen (CDU)	Det	BM	Wilhelm Sendermann, Olfen (CDU)	Mün
38. BM a.D.	Thomas Görtz, Xanten (CDU)	Düs	BM a.D.	Thomas Ahls, Alpen (CDU)	Düs
39. BM a.D.	Ulrike Westkamp, Wesel (SPD)	Düs	N.N.		Det
40. FV	Detlef Ehler, Erkrath (SPD)	Düs	N.N.		
41. BM a.D.	Bondina Schulze, Rösrath (Bd. 90/Gr.)	Köln	3. Stv. Bürgermeister	Klaus Löhring, Ahaus (Bd. 90/Gr.)	Mün
42. FV LT-NRW	Henning Höne MdL (FDP)		Abg.	Dirk Wedel MdL (FDP)	
43. BM a.D.	Thomas Kerkhoff, Bocholt (CDU)	Mün			
Ständige Gäste	Regierungspräsident Heinrich Böckelühr, Arnsberg				
	Landesgeschäftsführer SGK NRW, Maik Luhmann, Düsseldorf				
	Geschäftsführer Joachim vom Berg, VLK NRW, Düsseldorf				
	Geschäftsführer GAR NRW Volker Wilke, Düsseldorf				
	Landesgeschäftsführer KPV NRW, Markus Klaus, Recklinghausen				

SV = Stadtverordneter
LG = Landesgeschäftsführer

Anhang D

Fachausschüsse (Stand: 01.11.2025)

1. Verbandsausschuss für Recht, Personal und Organisation

Vorsitzender:			Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg (SPD)		
Stellv. Vorsitzender:			1. Beigeordneter Carsten Venherm, Paderborn (CDU)		
Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU		AG	CDU		AG
BM	Sabine Noll, Sprockhövel	Am	BM	Ulrich Berghof, Drolshagen	Am
BM	Jan Nesselrath, Meinerzhagen	Am	BM	Christian Schweitzer, Hemer	Am
1. BG	Carsten Venherm, Paderborn	Det	BM	Ulrich Berger, Salzkotten	Det
BM	Hubert Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock	Det	BM	Michael Meyer-Hermann, Versmold	Det
BM a.D	Thomas Görtz, Xanten	Düs	BM	Sven Kaiser, Geldern	Düs
BM a.D	Harald Zillikens, Jüchen	Düs	BM a.D	Wolfgang Gebing, Kleve	Düs
BM a.D	Pierre Froesch, Baesweiler	Köln	BM	Roger Nießen, Würselen	Köln
BM	Dirk Breuer, Hürth	Köln	BM a.D	Dieter Spürck, Kerpen	Köln
BM a.D	Oliver Walther, Übach-Palenberg	Köln	BM	Jochen Weiler, Heimbach	Köln
SV	Klaus-Viktor Kleerbaum, Dülmen	Mün	BM	Dietrich Aden, Greven	Mün
BM	Dr. Patrick Voßkamp, Heiden	Mün	BM a.D	Gregor Krabbe, Metelen	Mün
SPD		AG	SPD		AG
BM	Claus Jacobi, Gevelsberg	Am	BM	Michael Brosch, Halver	Am
BM	Elke Kappen, Kamen	Am	BM	Henning Gronau, Erndtebrück	Am
BM a.D	Thomas Meyer, Enger	Det	BM	Susanne Rutenkröger, Bünde	Det
BG	Arno Jansen, Grevenbroich	Düs	BM	Dr. Dominik Pichler, Kevelaer	Düs
Stv. BM	Josef Gietemann, Kleve	Düs	FV	Jörg Lorenz, Uedem	Düs
	N.N.	Köln	BM	Dr. Benjamin Fadavian, Herzogenrath	Köln
RM a.D.	Jürgen Bachmann, Rösrath	Köln	RM a.D.	Jürgen Bachmann, Rösrath	Köln
Bündnis 90/Grüne		AG	Bündnis 90/Grüne		AG
1. stv. FV	Martina Hower, Sprockhövel	Am	FV	Peter Nienhaus, Alpen	Düs
RM	Dr. Stefan Steinkühler, Schermbeck	Düs	FV	Oliver Held, Altena	Am
	N.N.		RM	Maximilian Ziel, Schwerte	Am
3. stv. BM	Klaus Löhring, Ahaus	Mün	RM	Steffen Malessa, Olsberg	Am
FDP		AG	FDP		AG
BM a.D.	Claudia Bögel-Hoyer, Steinfurt	Köln	FV	Michael Ruppert, Haan	Düs
Parteilos		AG	Parteilos		AG
BM a.D.	Lothar Christ, Werne	Am	BM a.D.	Dr. Alexander Berger, Ahlen	Mün
Ständige Gäste		GF	Sigrid Andres, Rheinische Versorgungskassen, Köln		
		GF	Torsten Herbert, GF Kommunalen Arbeitgeberverband NW, Wuppertal		
			Dr. Peter Hoppe, Leiter Stabsbereich Inklusion und Kommunales Landschaftsv. Westf.-Lippe, Münster		
		1. LR	Reiner Limbach, Landschaftsverband Rheinland, Köln		
		BM a.D.	Thomas Kerkhoff, Bocholt		

2. Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport

Vorsitzender:		Bürgermeister Hendrik Henneböhl, Erwitte (CDU)			
Stellv. Vorsitzender:		1. Beigeordneter Dr. Christoph Müllmann, Kamp-Lintfort (SPD)			
Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU		AG	CDU		AG
BG	Kenan Yildiz, Schwerte	Am	BM	Michael Beckmann, Winterberg	Am
BM	Hendrik Henneböhl, Erwitte	Am	BM	Sabine Noll, Sprockhövel	Am
BM a.D.	Burkhard Deppe, Bad Driburg	Det	FV	Reinhold Hansmeier, Delbrück	Det
BM	Sebastian Hense, Rees	Düs	BM	Thomas Tappe, Halle	Det
BM	Sven Kaiser, Geldern	Düs	BM	Christoph Schultz, Erkrath	Düs
	N.N.	Düs	Stv. FV	Thomas Gerwin, Anröchte	Am
1. BG	Dr. Hans-Heiner Gotzen, Erkelenz	Köln	BM a.D.	Daniela Ritzerfeld, Geilenkirchen	Köln
BM	Ingo Eßer, Kreuzau	Köln	BM	Ingo Pfenning, Schleiden	Köln
Käm.	René Strottkötter, Euskirchen	Köln	BM	Alexander Biber, Troisdorf	Köln
BM	Sebastian Seidel, Everswinkel	Mün		N.N.	Mün
BM a.D.	Berthold Bültgerds, Wetzringen	Mün	BM	Dr. Patrick Voßkamp, Heiden	Mün

Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
SPD		AG	SPD		AG
RM	Helmut Kaufmann, Hilchenbach	Am	BG	Alice von Bülow, Bornheim	Köln
FV	Jörg Eickmann, Lügde	Det	RM	Andreas Posta, Arnsberg	Am
2. stv. BM	Ulrike Schwarz, Voerde	Düs		N.N.	Düs
1. BG	Dr. Christoph Müllmann, Kamp-Lintfort	Düs	FV	Olaf Finke, Xanten	Düs
BM	Sascha Solbach, Bedburg	Köln		N.N.	Köln
BG	Andreas Pöttgen, Frechen	Köln	RM	Werner Sünnen, Bad Honnef	Köln
RM	Andreas Dönnebrink, Ahaus	Mün	BM	Ralph Manzke, Wesseling	Mün
Bündnis 90/Grüne		AG	Bündnis 90/Grüne		AG
RM	René Scherf, Salzkotten	Det	FV	Irmgard Harmann-Schütz, Sundern	Am
RM	Rüdiger Bockhorst, Kirchlegern	Det	RM	Horst Paul, Eschweiler	Köln
2. stv. BM	Christel Honold-Ziegahn, Erkelenz	Köln	RM	Kristina Schröder, Spenge	Det
RM	Werner Küffner, Lohmar	Köln	RM	Steffen Malessa, Olsberg	Köln
FDP		AG	FDP		AG
Stv. FV	Dorothee Thiele, Sundern	Am	Käm.	Dirk Knips, Erfstadt	Köln
Parteilos			AG Parteilos		
AG BM	Dr. Peter Lüttmann, Rheine	Mün	BM	Michaela Eisloffel, Dinslaken	Düs
Ständige Gäste		Dez.	Dr. Alexandra Schwarz, Landschaftsverband Rheinland, Köln		
	Landesrätin	BG	Dr. Corinna Franz, Landschaftsverband Rheinland, Köln		
		BG	Andreas Kimpel, Gütersloh		
	VS-Vors.		Dr. Christoph Niessen, Landessportbund NRW		
	Dez.		Dr. Barbara Rüschoff-Parzinger, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster		
			Westfalen-Lippe, Münster		
	Dez.		Birgit Westers, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster		
	BG		Sandra Jürgehake, Stadt Paderborn		

3. Verbandsausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

Vorsitzende:			Fraktionsvorsitzende a.D. Beate Schirmeister-Heinen, Erkelenz (B90/Grüne)		
Stellv. Vorsitzender: N.N.					
Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU AG			CDU AG		
BG	Kenan Yildiz, Schwerte	Am	BM a.D.	Thomas Schröder, Marsberg	Am
BG	Ralf Schweinsberg, Schwelm	Am	BM a.D.	Uwe Kober, Altena	Am
BM	Marcus Püster, Schlangen	Det	BM	Rüdiger Meier, Kirchlegern	Det
RM	Barbara Schwittay, Halle	Det	BM	Michael Berens, Hövelhof	Det
BM	Michael Beck, Heiligenhaus	Düs	BM a.D.	Frank Gellen, Brüggen	Düs
	N.N.	Düs	BM	Stephan Reinders, Bedburg-Hau	Düs
BG	Frank Brunner, Baesweiler	Köln	BM	Ralf Claßen, Aldenhoven	Köln
BM	Norbert Reyans, Selfkant	Köln	BM	Guido Willems, Gangelt	Köln
BM	Bernd Goffart, Simmerath	Köln	RM	Beate Schlich, Troisdorf	Köln
BM	Gregor Krabbe, Metelen	Mün	BM	Dietrich Aden, Greven	Mün
Käm.	Annette Gratz, Jüchen	Düs	1. BG	Nina Laubenthal, Dorsten	Mün
SPD AG			SPD AG		
BG	Christine Busch, Bergkamen	Am		N.N.	Am
BM	Dirk Ketelaers, Rheurdt	Düs	RM	Hans Zaremba, Lippstadt	Am
BM	Dirk Haarmann, Voerde	Düs	SB	Werner Böhler, Höxter	Det
1. BG	Dr. Christoph Müllmann, Kamp-Lintfort	Düs	BG	Jörg Rütten, Voerde	Düs
BG	Andreas Pöttgen, Frechen	Köln	FV	Atilla Cikoglu, Moers	Düs
BM	Nicole Berka, Neunkirchen-Seelscheid	Köln	RM	Brigitte Holz-Schöttler, Bergisch Gladbach	Köln
BM	Alfred Sonders, Alsdorf	Mün		N.N.	Mün
Bündnis 90/Die Grünen AG			Bündnis 90/Die Grünen AG		
RM	Peter Mokros, Rheinberg	Düs	RM	Emily Willkomm-Laufs, Jülich	Köln
RM	Beate Schirmeister-Heinen, Erkelenz	Köln	RM	Kristina Schröder, Spenge	Det
RM	Claudia Brörmann, Greven	Mün	RM	Paul Mank, Wassenberg	Köln
RM	Bernhard Drestomark, Telgte	Mün	RM	Thomas Reinert, Dülmen	Mün
FDP AG			FDP AG		
BM	Bernd Kuse, Straelen	Düs	FV	Peter Rauw, Hellenthal	Köln
Parteilos AG			Parteilos AG		
BM	Carsten Grawunder, Drensteinfurt	Mün	BM	Paul Wagener, Netphen	Am
Ständige Gäste		Dezernent Knut Dannat, LVR Rheinland, Köln, Leitung Dezernat Jugend			
	RM a.D.	Gerhard Kupich, Rösrath			
	Dezernent	Dirk Rist, Landschaftsverband Rheinland, Köln			
	Landesrat	Takis Mehmet Ali, Landschaftsverband Westf.-Lippe, Münster			
	Beigeordnete	Sandra Jürgehake, Stadt Paderborn			
	Landesrätin	Birgit Westers, Landschaftsverband Westf.-Lippe, Münster			

Fortsetzung Fachausschüsse

4. Verbandsausschuss für Bauen und Planen

Vorsitzender: Bürgermeister Burkhard Schwuchow, Büren (CDU)
Stellv. Vorsitzender: Fraktionsvorsitzender Wilhelm Windhuis, Alfter (Bündnis 90/Grüne)

Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU		AG	CDU		AG
BM	Hubertus Mühling, Balve	Am	BM	Dr. Remco van der Velden, Geseke	Am
BM	Ulrich Berghof, Drolshagen	Am	Stv. FV	Markus Rusche, Werne	Am
BM	Burkhard Schwuchow, Büren	Det	BM a.D.	Hermann Temme, Brakel	Det
TBG	Claudia Warnecke, Paderborn	Det	BM	Theo Mettenborg, Rheda-Wiedenbrück	Det
BM	Georg Gelhausen, Merzenich	Köln	BM	Andreas Gisbertz, Schwalmthal	Düs
RM a.D.	Friedrich Teigelkötter, Kleve	Düs	RM	Lena Berger, Moers	Düs
TBM	Stephan Muckel, Erkelenz	Köln	BM	Roger Nießen, Würselen	Köln
BM	Ulrich Stücker, Wiehl	Köln	BM	Ulf Hürtgen, Zülpich	Köln
	N.N.	Köln		N.N.	Köln
BM	Wilhelm Sendermann, Offen	Mün	BG	Markus Münster, Dülmen	Mün
BM	Ludger Kleine Harmeyer, Hopsten	Mün	RM	Guido Gutsche, Ennigerloh	Mün
SPD			SPD		
BM		AG	RM a.D.		AG
BM	Henning Gronau, Endtebrück	Am	RM a.D.	Timo Lütke-Verspohl, Sendenhorst	Mün
BG	Jens Toschläger, Bergkamen	Am	RM a.D.	Ralf Haarmann, Schwerte	Am
BG	Florian Herpel, Grevenbroich	Düs	RM	Michael Weitz, Brühl	Köln
BM	Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Lintfort	Düs	FV	Detlef Ehlert, Erkrath	Düs
	N.N.	Köln	RM	Jürgen Bachmann, Rösrath	Köln
TBG a.D.	Till von Hoegen, Würselen	Köln	1. Stv. BM	Dr. Rudolf Grothues, Beckum	Mün
BM	Rocco Wilken, Vlotho	Det	BM	Ute Maria Dülfer, Lichtenau	Det
Bündnis 90/Die Grünen			Bündnis 90/Die Grünen		
FV		AG	RM		AG
FV	Frank Kozian, Übach-Palenberg	Köln	RM	Jörg Utecht, Korschenbroich	Düs
RM	Ingrid Schley, Bad Oeynhausen	Det	FV	Maren Rose-Heßler, Grefrath	Köln
FV	Wilhelm Windhuis, Alfter	Köln	RM a.D.	Dr. Sonia Teimann, Alfter	Köln
RM a.D.	Berthold Rothe, Bornheim	Köln	RM a.D.	Uli Schwieder, Oelde	Mün
FDP			FDP		
FV		AG	RM a.D.		AG
FV	Helmut Walter, Nottuln	Mün	RM a.D.	Dr. Rüdiger Storch, Eitorf	Köln
Parteilos			Parteilos		
BM		AG	BM		AG
BM	Stefan Meisenberg, Marienheide	Köln	BM	Markus Baier, Lemgo	Det

Ständige Gäste Landesrätin Nina Herrling, Landschaftsverband Rheinland, Köln
Landesrat Urs Fabian Frigger, LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb, Münster

5. Verbandsausschuss für Verkehr und Wirtschaft

Vorsitzender: Bürgermeister Sascha Solbach, Bedburg (SPD)
Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister a.D. Harald Zillikens, Jüchen (CDU)

Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU		AG	CDU		AG
BM a.D.	Stephan Kersting, Eslohe	Am	Stv. BM	Marco Morten Pufke, Bergkamen	Am
BM	Malte Dahlhoff, Bad Sassendorf	Am	BM	Peter Weber, Olpe	Am
BM	Carsten Torke, Steinheim	Det	1. BG	Thorsten Herbst, Verl	Det
BM	Dirk Tolkemitt, Bad Salzuflen	Det	BM	Christian Carl, Bad Wünnenberg	Det
BM a.D.	Ferdinand Böhmer, Kranenburg	Düs	BM a.D.	Michael Beck, Heiligenhaus	Düs
BM a.D.	Harald Zillikens, Jüchen	Düs	BM	Rainer Weber, Uedem	Düs
BM a.D.	Daniela Ritzerfeld, Geilenkirchen	Köln	BM	Bernd Jansen, Hückelhoven	Köln
TD	Iris Tomczak-Pestel, Baesweiler	Köln	BM	Dirk Breuer, Hürth	Köln
BM a.D.	Norbert Büscher, Much	Köln	BM a.D.	Hilko Redenius, Nümbrecht	Köln
BM	Josef Uphoff, Sassenberg	Mün	BM	Rainer Doetkotte, Gronau	Mün
BM a.D.	Berthold Bültgerds, Wettringen	Mün	BM a.D.	Sonja Schemmann, Nordwalde	Mün
SPD			SPD		
RM		AG	RM		AG
RM	Karl Ludwig Völkel, Erndtebrück	Am	RM	Wolfgang Langenohl, Attendorn	Am
Stv. BM	Renate Nick, Unna	Am	FV	Michael Stötzel, Hilchenbach	Am
Stv. BM	Martin Pantke, Paderborn	Det	BM	Dirk Speckmann, Borgholzhausen	Det
	N.N.	Düs	BM	Dr. Martin Mertens, Rommerskirchen	Düs
BM a.D.	Peter Hinze, Emmerich	Düs	RM	Detlef Ommen, Sendenhorst	Mün
BM	Nadine Leonhardt, Eschweiler	Köln	FV	Peter Friedmann, Rees	Düs
BM	Sascha Solbach, Bedburg	Köln	BM a.D.	Alfred Sonders, Alsdorf	Köln
Bündnis 90/Die Grünen			Bündnis 90/Die Grünen		
RM		AG	RM		AG
RM	Burkhard Brühl, Lohmar	Köln	RM	Peter Huppertz, Frechen	Köln
RM	Stefan Schmal, Kranenburg	Düs	RM a.D.	Jörg Utecht, Korschenbroich	Düs
RM	Günter Effkemann, Gescher	Mün	RM	Urte Seiffert-Schollmeyer, Rheinbach	Köln
2. stv. BM	Werner Messing, Rhede	Mün		Bernhard Weil, Hiddenhausen	Det
FDP			FDP		
FV		AG	FV		AG
FV	Mario Bredow, Kürten	Köln	FV	Jochem Pitz, Brühl	Köln
Parteilos			Parteilos		
BM a.D.		AG	BM		AG
BM a.D.	Marion Dirks, Billerbeck	Mün	BM	Otto Neuhoß, Bad Honnef	Köln

Ständige Gäste FBL Hans Schliesing, Bocholt
1. LR u. Kämmerin Birgit Neyer, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster

6. Verbandsausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

Vorsitzender: Bürgermeister Jürgen Frantzen, Titz (CDU)
Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister a.D. Dieter Freytag, Brühl (SPD)

Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU		AG	CDU		AG
1. BG	Peter Wapelhorst, Soest	Am	1. BG	Thomas Bär, Olpe	Am
BM a.D.	Burkhard König, Schmalleben	Am	BM	Sabine Noll, Sprockhövel	Am
BM a.D.	Olaf Junker, Schloß Holte-Stukenbrock	Det	BM	Carsten Torke, Steinheim	Det
Käm.	Ingrid Hartmann, Delbrück	Det	BM	Michael Meyer-Hermann, Versmold	Det
BM	Dirk Lukrafka, Velbert	Düs	1. BG.	Stefan Meuser, Kaarst	Düs
BM a.D.	Thomas Görtz, Xanten	Düs	BM	Rainer Weber, Udem	Düs
BM	Jürgen Frantzen, Titz	Köln	Käm.	Klaus Schmitz, Euskirchen	Köln
BM	Kai Louis, Heinsberg	Köln	BM a.D.	Hermann-Josef Esser, Kall	Köln
1. BG a.D.	Raoul Halding-Hoppenheit, Gummersbach	Köln	BM	Alexander Biber, Troisdorf	Köln
BM	Carsten Hövekamp, Dülmen	Mün	BM	Manuel Deitert, Reken	Mün
Allg. Vertr. BM	Dirk Meussen, Haltern am See	Mün	BM a.D.	Sonja Schemmann, Nordwalde	Mün

LR = Landesrätin/Landesrat
TD = Technische(r) Dezernent(in)
StBR = Stadtbaurat/Stadtbaurätin
SKB: Sachkundige Bürgerin
GB: Gleichstellungsbeauftragte

Fortsetzung: Verbandsausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft					
SPD			AG		
Käm.	Niklas Luhmann, Schwerte	Arn	Käm.	Andreas Saßenscheidt, Gevelsberg	Arn
BM	Nicole Reschke, Freudenberg	Arn	RM	Sebastian Sonntag, Lennestadt	Arn
BM	Christoph Dolle, Blomberg	Det	BM	Andreas Hüffmann, Hiddenhausen	Det
	N.N.	Düs	FV	Jürgen Preuß, Kamp-Lintfort	Düs
BM a.D.	Dieter Freytag, Brühl	Köln	Stv. FV	Hans Schlömer, Overath	Köln
BM a.D.	Frank Stein, Bergisch Gladbach	Köln	RM	Jürgen Bachmann, Rösrath	Köln
FV	Karsten Koch, Beckum	Mün	FV	Jürgen Franken, Kranenburg	Düs
Bündnis 90/Die Grünen			Bündnis 90/Die Grünen		
RM	Paul-Georg Fritz, Wesel	Düs	RM	Wilhelm Windhuis, Alfter	Köln
BM	Alexandra Gauß, Windeck	Köln	RM	Martina Hower, Sprockhövel	Arn
Käm.	Anne Hofmeister, Sprockhövel*	Arn	RM	Bernhard Drestomark, Telgte	Mün
RM a.D.	Uli Schwieder, Oelde	Mün	RM	Andreas Kalthoff, Dinslaken	Düs
FDP			FDP		
BG	Thore Eggert, Bergisch Gladbach	Köln	FV a.D.	Patrick Büker, Rheda-Wiedenbrück	Det
Parteilos			Parteilos		
BM a.D.	Matthias Lürbke, Lippetal	Arn	BM	Michael Gerdenrich, Beckum	Mün
Ständige Gäste					
Kämmerer u. Finanzdezernent Tilman Hillringhaus, LVR Köln					
1. LR u. Kämmerin Birgit Neyer, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster					
Ministerialdirigent Dr. Christian von Kraack, MHKBD NRW					
Ministerialrätin Dr. Daniela Richter, MHKBD NRW					
Kämmerer Thomas Wulf, Beckum					
Kämmerin Jennifer Schlaghecken, Bocholt					
Simone Kaspar, Stellvertreterin des Präsidenten der gpaNRW, Herne					
Geschäftsführer Dr. Andreas Hollstein, VKU NRW, Düsseldorf					

7. Verbandsausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

Vorsitzender:		Bürgermeister Jörn Möltgen, Havixbeck (B90/Grüne)			
Stellv. Vorsitzender:		Bürgermeister Christoph Ewers, Burbach (CDU)			
Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU			CDU		
BM	Dr. Remco van der Velden, Geseke	Arn	FV a.D.	Thomas Heinzel, Bergkamen	Arn
BM a.D.	Christoph Ewers, Burbach	Arn	BM	Jan Nesselrath, Meinerzhagen	Arn
BM	Borris Ortmeier, Barntrup	Det	BM	Rüdiger Meier, Kirchlegern	Det
BM	Michael Meyer-Hermann, Vermold	Det	BM	Ulrich Lange, Bad Lippspringe	Det
FV	Rainer Gardemann, Schermbeck	Düs	BM	Mike Rexforth, Schermbeck	Düs
RM	Lena Berger, Moers	Düs	BM	Christian Pakusch, Willich	Düs
BM	Sabine Preiser-Marian, Bad Münstereifel	Köln	BM	Joachim Kunth, Vettweiß	Köln
	N.N.	Köln	BM	Marco Diethelm, Herzebrock-Clarholz	Det
BG	Karsten Schäfer, Much	Köln	BM	Matthias Thul, Bergneustadt	Köln
BM	Dietrich Aden, Greven	Mün	BM a.D.	Martin Tesing, Raesfeld	Mün
BM	Ansgar Mertens, Lüdinghausen	Mün	BM	Tobias Stockhoff, Dorsten	Mün
SPD			SPD		
	N.N.	Arn	1. BG	Dr. Uwe Liedtke, Kamen	Arn
	N.N.	Arn	FV a.D.	Marc Voswinkel, Kierspe	Arn
BM	Prof. Dr. Martin Hoffmann, Leopoldshöhe	Det	BM a.D.	Dirk Becker, Oerlinghausen	Det
BG	Martin Notthoff, Kamp-Lintfort	Düs	BM	Dirk Haarmann, Voerde	Düs
BM	Dr. Gero Karthaus, Engelskirchen	Köln	GF	Torsten Rohmann, Gummersbach	Köln
RM	Wilfried Hanft, Bornheim	Köln	BM a.D.	Nicole Berka, Neunkirchen-Seelscheid	Köln
FV	Frank Sundermann, Westerkappeln	Mün	RM a.D.	Gerhard Cosse, Rheine	Mün

Fortsetzung: Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz					
Bündnis 90/Die Grünen			Bündnis 90/Die Grünen		
RM a.D.	Michael Bay, Kleve	Düs	RM	Urte Seiffert-Schollmeyer, Rheinbach	Düs
RM a.D.	Inka Saldecki-Bleck, Niederkassel	Köln	BM	Karl Reinke, Altenberge	Mün
BM	Jörn Möltgen, Havixbeck	Mün		N.N.	Mün
	N.N.	Mün	RM	Ludger Reckmann, Oelde	Mün
FDP			FDP		
BM	Enrico Eppner, Hallenberg	Arn	1. stv. FV	Andreas Gerrath, Halver	Arn
Parteilos			Parteilos		
BM	Axel Fuchs, Jülich	Köln	BM	Carsten Grawunder, Drensteinfurt	Mün
Ständige Gäste					
Landesrätin Nina Herrling, Landschaftsverband Rheinland, Köln					
Vorstand Prof. Heinrich Schäfer, Ertverband, Bergheim					
Referent Marco Schulpin, VKU Landesgruppe NRW					
Thomas Patermann, Vorstand VKU NRW, Vorstand Wirtschaftsbetriebe Duisburg					
Pers. Referent Dr. Hendrik Kohl, LWL					
FBL Hans Schliesing, Bocholt					

8. Verbandsausschuss für Gleichstellung

Vorsitzende:		Kämmerin Annette Gratz, Jüchen (CDU)			
Stellv. Vorsitzende:		Fraktionsvorsitzende a.D. Martina Hermann, Herten (Bündnis 90/Grüne)			
Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
CDU			CDU		
RM a.D.	Helga Pszolka, Kamen	Arn	Stv. BM a.D.	Ute Gerling, Fröndenberg	Arn
Stv. BM a. D.	Christiane Mackensen, Soest	Arn	Stv. BM	Dr. Babett Bolle, Gevelsberg	Arn
GB	Dagmar Drüke, Paderborn	Det	RM a.D.	Mechthild Pleininger, Paderborn	Det
RM a.D.	Pamela Westmeyer, Harsewinkel	Det	BM	Norbert Hofnagel, Willebadessen	Det
GB	Yvonne Tertilt-Rübo, Kleve	Düs	Stv. BM	Bernadette Gastreich, Finnentrop	Arn
Käm.	Annette Gratz, Jüchen	Düs	Stv. BM	Claudia van Dyck, Moers	Düs
SKB	Eva-Maria Lieven, Titz	Köln	FBL	Lena Maas, Vettweiß	Köln
2. stv. BM	Marie-Theres Sobczyk, Herzogenrath	Köln	SKB	Anna Stelten, Selfkant	Köln
BM a.D.	Petra Kalkbrenner, Swisttal	Köln	BM	Anne Loth, Wipperfurth	Köln
	N.N.	Mün	BM	Mechthild Schulze Hessing, Borken	Mün
	N.N.	Mün	BM a.D.	Annette Große-Heitmeyer, Westerkappeln	Mün
SPD			SPD		
	N.N.	Arn	Stv. BM a.D.	Jutta Hecken-Defeld, Wenden	Arn
RM	Esther Dietz, Bad Oeynhausen	Det	GB	Inge Trame, Gütersloh	Det
GB	Anja Hain, Dormagen	Düs	GB	Barbara Brieden, Euskirchen	Düs
RM	Birgit Ullrich, Kamp-Lintfort	Düs	RM	Bernhard Krebs, Kamp-Lintfort	Düs
	N.N.	Köln	RM	Karl Udo Milewski, Bergheim	Köln
RM	Brigitte Holz-Schöttler, Bergisch Gladbach	Köln	RM a.D.	Petra Schröer, Nordkirchen	Mün
Stv. FV	Manuela CoBe, Neuenkirchen	Mün	RM	Anne Claßen, Wadersloh	Mün
Bündnis 90/Die Grünen			Bündnis 90/Die Grünen		
RM	Jutta Fritzsche, Marienmünster	Det	Stv. BM/RM	Jutta Maybaum, Soest	Arn
RM	Annette Kaufmann, Windeck	Köln	RM	Ute Rötzhelm-Hill, Windeck	Köln
1. stv. BM	Anna Maria Scheerer, Bergisch-Gladbach	Köln	FV	Astrid Hohn, Kreuzau	Köln
FV a.D.	Martina Hermann, Herten	Mün	FV	Monika von Söhnen, Greifath	Düs
FDP			FDP		
BM	Claudia Bögel-Hoyer, Steinfurt	Mün	RM	Berit Seidel, Rheda-Wiedenbrück	
Parteilos			Parteilos		
BM a.D.	Marion Dirks, Billerbeck	Mün	BM a.D.	Dagmar Jeske, Velen	Mün
Ständige Gäste					
GB Nicola Roth, Weeze					
GB Friederike Küsters, Goch / LAG NRW-kommunale Frauenbüros					
Gleichstellungsstellen NRW					
GB Astrid Schupp, Bocholt					

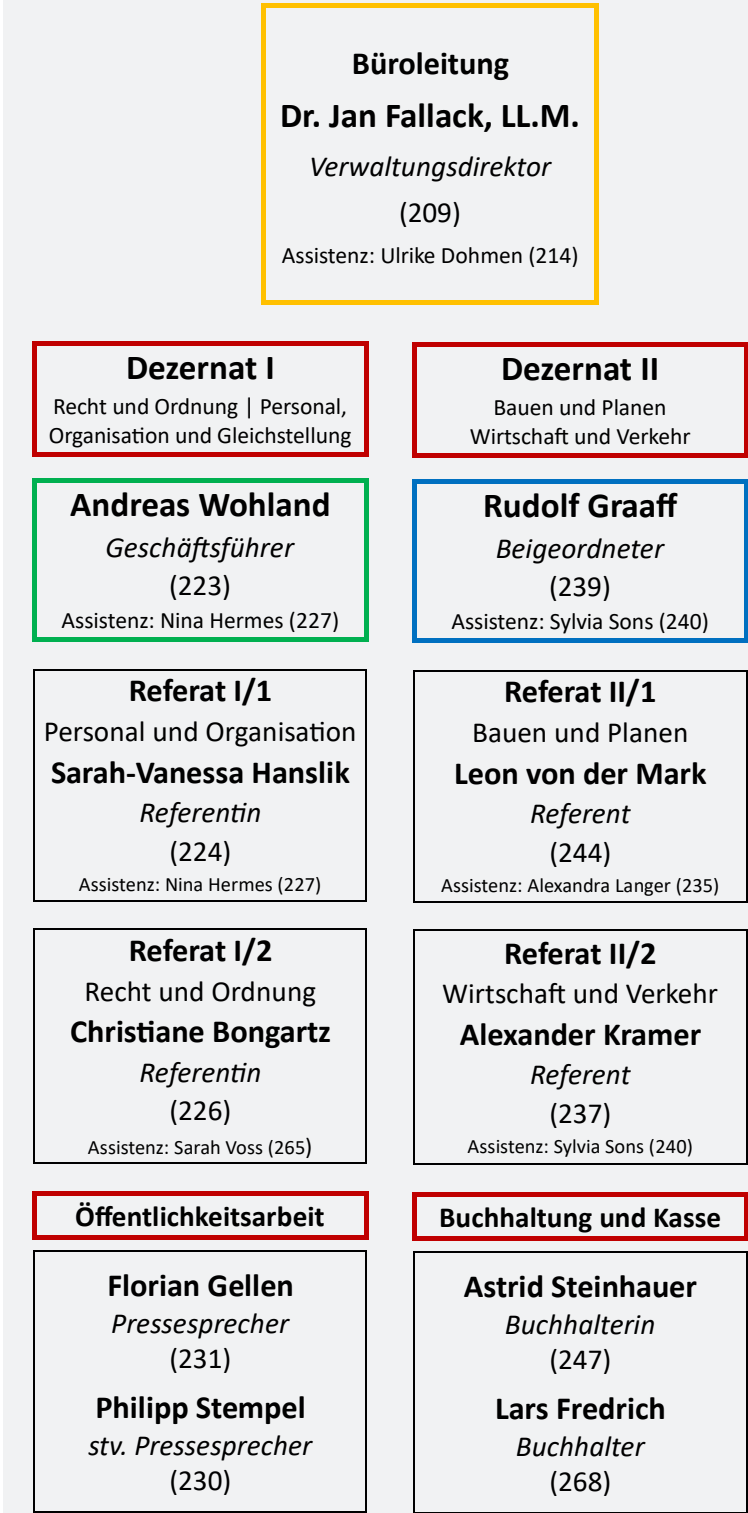
Anhang E

Arbeitsgemeinschaften

(Stand: 1.11.2025)

Arbeitsgemeinschaften für die Regierungsbezirke Wahlperiode 2022 bis 2025
AG Düsseldorf
Vorsitzender: Bürgermeister a.D. Zillikens, Jüchen (CDU)
Stv. Vorsitzender: Bürgermeisterin a.D. Westkamp, Wesel (SPD)
Betreuer im Haus: Referent Leon von der Mark
AG Köln
Vorsitzender: Bürgermeister Frantzen, Titz (CDU)
Stv. Vorsitzender: Bürgermeister a.D. Stein, Bergisch Gladbach (SPD)
Betreuer im Haus: Referent Carl Georg Müller
AG Münster
Vorsitzender: Bürgermeister Stockhoff, Dorsten (CDU)
Stv. Vorsitzender: Bürgermeister Streit, Tecklenburg (SPD)
Betreuer im Haus: Hauptreferent Dr. Peter Queitsch
AG Detmold
Vorsitzende: Bürgermeister Hilker, Detmold (SPD)
Stv. Vorsitzender: Bürgermeister Torke, Steinheim (CDU)
Betreuer im Haus: Referentin Christiane Bongartz
AG Arnsberg
Vorsitzender: Bürgermeister Pospischil, Attendorn (SPD)
Stv. Vorsitzender: Bürgermeister Dahlhoff, Bad Sassendorf (CDU)
Betreuer im Haus: Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Arbeitskreis Mittelstadt
Vorsitzender: Bürgermeister a.D. Fleischhauer, Moers (CDU)
Stv. Vorsitzender: Bürgermeister a.D. Helmenstein, Gummersbach (CDU)
Betreuer im Haus: Hauptreferent Dr. Jan Fallack

Organigramm der Geschäftsstelle (Stand: 01.03.2026)



Bürgermeister a.D.
Christof Sommer

Hauptgeschäftsführer

(212)

Assistenz: Debora Becker (213)



Kommunen.NRW

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/4587-(1)
Telefax: 0211/4587-(287)
E-Mail: info@kommunen.nrw

Dezernat III

Schule, Kultur und Sport
Jugend, Soziales u. Gesundheit

Thilo Waasem

Beigeordneter

(241)

Assistenz: Evelin Daburger (242)

Dezernat IV

Finanzen | Kommunal- und
Energiewirtschaft sowie Vergabe

Claus Hamacher, MJur

Beigeordneter

(220)

Assistenz: Elke Doelman (221)

Dezernat V

IT und digitale Infrastruktur
Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit

Dr. Johannes Osing

Beigeordneter

(261)

Assistenz: Christiane Koch (260)

Referat III/1

Schule, Kultur und Sport

Cora Ehlert

Hauptreferentin

(233)

Assistenz: Evelin Daburger (242)

Referat IV/1

Finanzen

Georg Müller

Hauptreferent

(255)

Assistenz: Elke Doelman (221)

Referat V/1

IT und digitale Infrastruktur

Dr. Stanislaw Chernin

Referent

(262)

Assistenz: Sarah Voss (265)

Referat III/2

Jugend, Soziales u. Gesundheit

Dr. Matthias Menzel

Hauptreferent

(234)

Assistenz: Alexandra Langer (235)

Referat IV/2

Kommunalwirtschaft

Anne Wellmann

Hauptreferentin

(232)

Assistenz: Evelin Daburger (242)

Referat V/2

Umwelt und Klima

Dr. Peter Queitsch

Hauptreferent

(263)

Assistenz: Christiane Koch (260)

Personal-SB u. Seminare

André Spitzner

(248)

Technische Koordinierung

Andreas Geißler

Systemadministrator

(250)

Fahr- und Postdienst

Martin Stanko

Haustechnik u. Fahrdienst

(249)

Michael Thorenz

Haustechnik u. Postdienst

(296)

Wiss. Mitarbeit

Aylin Memis

(270)

Anhang G

Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist (Stand:02/2026)

AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung

Delegiertenversammlung:

Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, StGB NRW

Ersatzdelegierter:

Referent Leon von der Mark, StGB NRW

Mitglied im Vorstand:

Beigeordneter Dr. Johannes Osing, StGB NRW

Fachkommission für Altlasten:

Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, StGB NRW

Satzungskommission

Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, StGB NRW

Rechnungsprüferkommission:

Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, StGB NRW

Allianz für die Fläche

Trägerkreis:

Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

- Gesamtvorstand –

Mitglieder des Vorstandes:

Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt,

Kamp-Lintfort

Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest

Hauptgeschäftsführer Christof Sommer, StGB NRW

Geschäftsführer Andreas Wohland, StGB NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür

Mitglied:

N.N.

Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung NW

Vorstand:

OB Bernd Tischler, Bottrop

Arbeitskreis: umfasst 37 Mitglieder

Sprecher des Arbeitskreises:

Dr. Jürgen Grüner, Dülmen

Teilnehmer:

Referent Alexander Kramer, StGB NRW

Arbeitsgruppe Verkehr des Rates der Gemeinden und Regionen Europas

Mitglied:

Beigeordneter Thilo Waasem, StGB NRW

Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen des Hauses der Geschichte Nordrhein-Westfalen

Mitglied:

Dr. Kai Zentara, LKT

Stellvertretendes Mitglied:

Thilo Waasem, StGB NRW

Arbeitsmarktpolitischer Beirat der Regionaldirektion NRW

Mitglied:

Beigeordneter Thilo Waasem, StGB NRW

Architektenkammer NRW Ausschuss Planen, Bauen, Technik

Gast:

Leon von der Mark, StGB NRW

Bau.Land.Partner.NRW

Beirat:

Bürgermeister a.D. Stefan Raetz, Rheinbach

Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Beirat Klimaanpassung NRW

Mitglied:

Beigeordneter Dr. Johannes Osing, StGB NRW

Beirat der Natur- und Umweltschutzakademie des Landes NRW (NUA)

Mitglied:

Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, StGB NRW

Beirat Zentrum für Ländliche Entwicklung (ZeLE)

Mitglied:

Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann, LKT

NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, StGB NRW

Berufsbildungs- u. Prüfungsausschüsse Berufsbildungsausschuss Straßenwärter

Mitglied:

Wolfgang Wehmeier, Lemgo

Stellvertreter:

Ottmar Zwicker Euskirchen

Prüfungsausschuss I Straßenwärter Bielefeld/ Münster

Mitglied:

Wolfgang Wehmeier, Lemgo

Stellvertreter:

Joachim Dunkel, Marl

Prüfungsausschuss II Straßenwärter Kempen/Köln

Mitglied:

Stefan Mazur, Bergkamen

Stellvertreter:

Maikel Herr, Kranenburg

Prüfungsausschuss III Straßenwärter Siegen / Unna

Mitglied:

wird derzeit vom Städtetag betreut

Prüfungsausschuss I Straßenwärtermeister Münster

Mitglied:

Wolfgang Wehmeier, Lemgo

Stellvertreter:

Mario Rickert, Dinslaken

Berufsbildungsausschuss Verwaltungsberufe

Ordentliches Mitglied:

Geschäftsführer Andreas Wohland, StGB NRW

Stellvertretendes Mitglied:

N.N.

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

Beirat der Landesgruppe NW

Beigeordneter Dr. Johannes Osing, StGB NRW

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Separate Liste

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Präsidium

Mitglied:

Beigeordneter Thilo Waasem, StGB NRW

Hauptausschuss

Mitglied:

Beigeordneter Thilo Waasem, StGB NRW

Fachausschuss für Jugend und Familie

Mitglied:

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Deutsches Jugendherbergswerk

Mitglied in der Mitgliederversammlung:

Landesverband Rheinland

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB

NRW

Landesverband Westfalen-Lippe

Bürgermeister a.D. Rainer Heller, Detmold

Dialog nachhaltige Kommunen NRW

Mitglieder:

Bürgermeister Burkhard Schwuchow, Büren

Bürgermeisterin Mechthild Schulze-Hessing, Borken

Bürgermeister Mario Hecker, Kalletal

Bürgermeister Jörn Möltgen, Havixbeck

Bürgermeister a.D. Harald Zillikens, Jüchen
Bürgermeister a.D. Dr. Gero Karthaus, Engelskirchen
Bürgermeister Erik Lierenfeld, Dormagen
Beigeordneter Dr. Johannes Osing, StGB NRW

d-NRW AÖR

Verwaltungsrat:

Mitglieder:

Bürgermeister a.D. Harald Zillikens, Jüchen
Beigeordneter Johannes Osing, StGB NRW

Stellvertreter:

Bürgermeister a.D. Bernhard Baumann, Neunkirchen
Bürgermeister Jorma Klauss, Roetgen
Beigeordneter Dr. Johannes Osing, StGB NRW

ESF-Begleitausschuss

Mitglied:

Beigeordneter Thilo Waasem, StGB NRW

Stellvertreter:

HHauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW

Fachagentur Windenergie an Land

Mitglied des Beirates:

Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Fachverband der Kämmerinnen und Kämmerer in NRW

Mitglied:

Beigeordneter Claus Hamacher, StGB NRW

Förderverein für das Baukunstarchiv NRW

ideelle Mitgliedschaft:

Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA)

– Verwaltungsrat

Ordentliche Mitglieder:

Bürgermeister Sascha Solbach, Bedburg
Bürgermeister Jürgen Frantzen, Titz
Beigeordneter Claus Hamacher, StGB NRW

Stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister a.D. Alfred Sonders, Alsdorf
Bürgermeister Torben Höbrink, Werl
Hauptreferent Carl Georg Müller, StGB NRW

Gemeinsame Kommission gem. § 79 SGB XII

Mitglieder:

Leiterin Sozialamt Ulrike Hanke, Stadt
N.N.

GeoIT Round Table NRW

Mitglieder:

Abteilungsleiter Claudius Gouders, Gütersloh
Abteilungsleiter Andreas Brodowski, Paderborn

GGVV-Kommunalversicherung

Aufsichtsrat

Mitglieder:

Hauptgeschäftsführer Christof Sommer, StGB NRW
Bürgermeister Kai Abrusatz, Stewede

Bürgermeister Michael Dreier, Paderborn
Bürgermeister Jürgen Frantzen, Titz
Bürgermeister a.D. Dieter Freytag, Brühl
Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg
Ratsmitglied Oliver Held, Altena

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (Beirat)

(vormals Fachhochschule für öffentliche Verwaltung)

Mitglieder des Beirates:

Fraktionsvorsitzender Klaus Löhring, Ahaus
Geschäftsführer Andreas Wohland, StGB NRW

Stellvertreter:

Bürgermeister a.D. Erich Landwehr, Schloß Holte-Stukenbrock
N.N.

Mitglied des Senats:

N.N.

Fachbeirat „Partizipation“

Mitglied:

Hauptreferent Lutz Decker, Städtetag NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW

Fachbeirat „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen“

Mitglied:

Referent Leon von der Mark, StGB NRW

Fachbeirat „Schulische Bildung von Menschen mit Behinderung“

Mitglied:

Vertreter des Städtetages

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (ILS)

Nutzerbeirat:

Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

IT-Kooperationsrat

Mitglieder:

N.N.
Beigeordneter Dr. Johannes Osing, StGB NRW

Stellvertreter:

Bürgermeister Matthias Kalkreuter, Lage
Referent Dr. Stanislaw Chernin, StGB NRW

IT-Lenkungsausschuss

Mitglieder:

1. Beigeordneter Fritz Bezold, Dormagen
IT-Leiter Kloppenburg, Paderborn
Bürgermeister Sven Kaiser, Geldern
Beigeordneter Dr. Johannes Osing, StGB NRW
Referent Stanislaw Chernin, StGB NRW

JeKiTS - Rat der Interessensvertretungen

Mitglied:

Beigeordneter Thilo Waasem, StGB NRW

Kommunal Agentur NRW

Beirat:

Betriebsleiter Marcus Beine, Paderborn
Mitglied d. Verwaltungsvorstands Martin Frömmer, Monheim
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW (Vorsitz)
Geschäftsführer Dr. Ralf Togler, Kommunal Agentur NRW
Geschäftsführer Dr. Peter Queitsch, Kommunal Agentur NRW
Leitung Programmbüro Klimaneutrales Bonn 2035
Monika Hallstein, Bonn
Kämmerer Stefan Meuser, Stadt Kaarst
Kaufm. Leiterin Janine Mentzen, Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf
Vorstand Thomas Paternmann, Wirtschaftsbetriebe Duisburg
Techn. Vorstand Dr. Jochen Vennekötter, Techn. Betriebe Rheine AÖR
Geschäftsführerin Pia Scholten, Zweckverband Hochwasserschutz Issel

Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV NW)

Vorstand

Mitglied:

Bürgermeister a.D. Burkhard König, Schmallenberg
Bürgermeister Malte Dahlhoff, Bad Sassendorf

Gruppenausschuss „Verwaltung“

Mitglieder:

Bürgermeister a.D. Burkhard König, Schmallenberg
Bürgermeister a.D. Burkhard Deppe, Bad Driburg
Bürgermeister Malte Dahlhoff, Bad Sassendorf
Bürgermeister Sven Kaiser, Geldern
N.N.
Bürgermeister Bernd Clemens, Wenden
Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Kamp-Lintfort
Bürgermeister Erik Lierenfeld, Dormagen
N.N.
Bürgermeisterin a.D. Bondina Schulze, Rösrath
Beigeordneter Dr. Raimund Berg, Willich
Geschäftsführer Andreas Wohland, StGB NRW

Ersatzmitglieder:

Bürgermeister a.D. Dr. Rolf Schumacher, Alter
Bürgermeister Ulrich Berger, Salzkotten
Beigeordneter Dr. Thomas Brüggemann, Velen
Bürgermeister Tobias Stockhoff, Dorsten
Bürgermeister Jochen Weiler, Heimbach
N.N.
Vorstand AÖR Sven Lindemann, Velbert
Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg
Bürgermeister a.D. Karl Reinke, Altenberge
Bürgermeister Stefan Streit, Tecklenburg
Beigeordneter Thomas Becher, Windeck
Bürgermeisterin Birgit Tupat, Nachrodt-Wiblingwerde

Kommunale Versorgungskassen

Westfalen-Lippe (kvw)

Kassenausschuss Mitglieder:

Bürgermeister Dr. Remco van der Velden, Geseke
Bürgermeister Frank Hilker, Detmold

Fortsetzung

Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist

Stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Ulrich Berger, Salzkotten
N.N.

Verwaltungsrat Mitglieder:

Bürgermeister Carsten Hövekamp, Dülmen
Bürgermeister Dr. Remco van der Velden, Geseke
Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg
Bürgermeister Oliver Kellner, Emsdetten

Stellvertretende Mitglieder:

Stadtverordneter Klaus-Viktor Kleerbaum, Dülmen
Bürgermeisterin Sabine Noll, Sprockhövel
Bürgermeister Stefan Streit, Tecklenburg
Bürgermeisterin Katja Behrendt, Telgte

Kommunal-Stiftung NRW

Vorstand:

Hauptgeschäftsführer Christof Sommer, StGB NRW
Bürgermeister a.D. Christofh Fleischhauer, Moers
Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg

KoPart eG

Aufsichtsrat

Vorsitzender:

Hauptgeschäftsführer Christof Sommer, StGB
NRW

Stellvertreterin:

Bürgermeisterin Sabine Noll, Sprockhövel

Mitglieder:

Martin Frömmer, Leiter Zentrale Dienste bei der Stadt Monheim am Rhein
Bürgermeister a.D. Thomas Görtz, Xanten
Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg
Bürgermeister Christoph Schultz, Erkrath

Vorstand

Vorsitzender:

Geschäftsführer Dr. Ralf Togler, Kommunal Agentur NRW GmbH

Stellvertreter:

Hauptreferent StGB NRW Dr. Peter Queitsch, Gf. Kommunal Agentur NRW GmbH

Mitglieder:

Prokuristin Viola Wallbaum, Kommunal Agentur NRW
Andreas Pokropp, Kommunal Agentur NRW
Büro- und Verwaltungsleiter Dr. Jan Fallack, StGB NRW

Krankenhausgesellschaft NW

Vorstand

Mitglied:

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW

Fachausschuss für Planung und Förderung

Ordentliches Mitglied:

Tim Brandes, Leitung Ressort Krankenhausstrategie, Recklinghausen

Stellvertretendes Mitglied:

Beigeordneter Thilo Waasem, StGB NRW

Kulturamtsleitungskonferenz beim Städte- tag NRW

Mitglied:

Hauptreferentin Cora Ehlert, StGB NRW

Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Krankenhäuser NRW

Stellvertretender Vorsitzender:

Geschäftsführer Norbert Vongehr, Kamen

Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege NRW

Mitglieder:

Beigeordneter Thilo Waasem, StGB NRW
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW

Arbeitskreis Flexible Erzieherische Hilfen

N.N.

Arbeitskreis Tageseinrichtungen für Kinder

Vorsitzender:

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW

Landesarbeitskreis Ehe-, Familien- und Lebensberatung in NRW

Gast:

Jugendamtsleiterin Petra Gittner, Emsdetten

Landesausschuss für Krankenhausplanung

Mitglied:

Geschäftsführer Norbert Vongehr, Kamen

Stellvertreter:

Beigeordneter Thilo Waasem StGB NRW

LAG21 NRW

Projektbeirat „Prozesskette Nachhaltigkeit NRW

Mitglied:

Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Landesbeirat für Immissionsschutz

Mitglied:

Beigeordneter Dr. Johannes Osing, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, StGB NRW

Landesfachbeirat für Kurorte und Heilquellen

Mitglied:

Bürgermeister Malte Dahlhoff, Bad Sassendorf

Stellvertretendes Mitglied:

Bürgermeister Lars Bökenkröger, Bad Oyenhausen

Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

Mitglied:

Beigeordneter Andreas Wohland, StGB NRW

Stellvertretendes Mitglied:

Beigeordneter Sven Lindemann, Velbert

Landespersonalausschuss

Mitglied:

Bürgermeister Pierre Froesch, Baesweiler

Stellvertretendes Mitglied:

Fraktionsvorsitzender Klaus Löhning, Ahaus

Landesausschuss für Alter und Pflege

Mitglied:

Beigeordneter Thilo Waasem, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW

Landesverband der Bibliotheken NW

Mitglied des Vorstandes:

Hauptreferentin Cora Ehlert, StGB NRW

Landesverband der Musikschulen NRW

Mitglied des Vorstandes:

Hauptreferentin Cora Ehlert, StGB NRW
Bürgermeister a.D. Peter Wessel, Erwitte

Landesverband der Volkshochschulen von NRW

Mitglied des Präsidiums:

Hauptreferentin Cora Ehlert, StGB NRW

Ministerium für Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landesweiterbildungsrat

Mitglied:

Hauptreferentin Cora Ehlert, StGB NRW

Stellvertreter:

Beigeordneter Thilo Waasem, StGB NRW

Ministerium für Schule und Bildung

Fachbeirat „Schulische Inklusion“

Mitglied:

Hauptreferentin Cora Ehlert, StGB NRW

Mittelstandsbeirat

Mitglied des Vorstandes:

Bürgermeister a.D. Michael Dreier, Paderborn

Stellvertreter:

Bürgermeister Sascha Solbach, Bedburg

Netzwerk Stadtentwicklung NRW

Koordinierungsrunde

Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Stellvertreter

Referent Leon von der Mark, StGB NRW

Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

Stiftungsrat:

Bürgermeister Jürgen Frantzen, Titz

Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V.

Mitglied des Beirates:

Referent Alexander Kramer, StGB NRW

RW.BANK

Beirat für Wohnraumförderung

Mitglieder:

Bürgermeister Burkhard Schwuchow, Büren
Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Provinzial Rheinland Holding, Düsseldorf

Kommunalbeirat

Mitglieder:

Bürgermeister Bernd Jansen, Hückelhoven
N.N.
Bürgermeister a.D. Thomas Görtz, Xanten
Bürgermeister a.D. Frank Helmenstein, Gummersbach
Bürgermeister a.D. Frank Schneider, Langenfeld
Bürgermeister a.D. Harald Zillikens, Jüchen
Bürgermeister Marc Venten, Korschbroich
Bürgermeister a.D. Dirk Becker, Oerlinghausen
Bürgermeister Jorma Klauss, Roetgen
Bürgermeisterin a.D. Ulrike Westkamp, Wesel
Ratsmitglied Barbara Schiek-Hübenthal, Lemgo
Fraktionsvorsitzende Gudrun Zentis, Nideggen
Bürgermeister Christian Küsters, Nettetal
Bürgermeisterin a.D. Claudia Wieja, Lohmar
Geschäftsführer Andreas Wohland, StGB NRW

Rat der Gemeinden und Regionen Europas Europäischer Ausschuss der Regionen

Delegierte(r):

Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt,
Kamp-Lintfort

Rheinische Versorgungskasse

Verwaltungsrat

Ordentliche Mitglieder:

Bürgermeister Pierre Froesch, Baesweiler
Bürgermeister Sebastian Hense, Rees
Bürgermeister Joachim Kunth, Vettweiß
Bürgermeister Christoph Schultz, Erkrath
Geschäftsführer Andreas Wohland, StGB NRW

Stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeisterin Heike Jüngling, Königswinter
Bürgermeister Mike Rexforth, Schermbeck
Bürgermeisterin Carolin Weitzel, Erftstadt
Bürgermeister Marc Venten, Korschbroich
Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt,
Kamp-Lintfort

Rheinische Zusatzversorgungskasse

Kassenausschuss

Ordentliches Mitglied:

Bürgermeister Joachim Kunth, Vettweiß

Stellvertretendes Mitglied:

Beigeordneter René Strottkötter, Euskirchen

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV)

Verbandsvorstand

Ordentliche Mitglieder:

Bürgermeister a.D. Frank Helmenstein, Gummersbach
Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt,

Kamp-Lintfort

Bürgermeister a.D. Frank Schneider, Langenfeld
Stv. Bürgermeisterin Claudia van Dyck, Moers

Stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister a.D. Hilko Redenius, Nümbrecht
Bürgermeisterin a.D. Ulrike Westkamp, Wesel
Ratsmitglied Claudia Schlottmann MdL, Hilden
Bürgermeister Stephan Muckel, Erkelenz

Schiedsstelle nach § 18a Krankenhausfinanzierungsgesetz

Rheinland

Stellvertreter:

Geschäftsführer Jörg Schneider, Nettetal.

Westfalen-Lippe

Stellvertreter:

Geschäftsführer Norbert Vongehr, Kamen
Geschäftsführer Christian Schug, Soest

Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII

Rheinland

Mitglied:

Amtsleiter Ralf Schwarzenberg, Hückelhoven

Stellvertreter:

Fachbereichsleiter Thomas Hein, Gummersbach

Westfalen-Lippe

Stellvertreter:

Jugendamtsleiterin Petra Gittner, Emsdetten
Stefan Jüttner von der Gathen, Rheine

Schlichtungsstelle bei der Architektenkammer NRW

Beisitzerin:

Referent Leon von der Mark, StGB NRW

Schulentwicklungskonferenzen

Mitglied:

Hauptreferentin Cora Ehlert, StGB NRW

Sozialpädagogisches Institut des Landes NRW

Stellvertretendes Mitglied des Beirates:

Beigeordneter Thilo Waasem, StGB NRW

Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL)

Verbandsverwaltungsrat

2. stellvertretendes vorsitzendes Mitglied

Bürgermeister a.D. Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest

Ordentliche Mitglieder:

Bürgermeister a.D. Michael Dreier, Paderborn
Bürgermeister Claus Jacobi, Gevelsberg
Stadtverordneter Klaus-Viktor Kleerbaum, Dülmen
Bürgermeisterin Sabine Noll, Sprockhövel

Stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister a.D. Dr. Bert Honsel, Rahden
Bürgermeister Christian Pospischil, Attendorn
Bürgermeister a.D. Thomas Kerkhoff, Bocholt
Bürgermeister a.D. Christoph Ewers, Burbach

Arbeitsgemeinschaft deutscher Sportämter

Mitglied:

Beigeordneter Thilo Waasem, StGB NRW

StadtBauKultur NRW e.V.

Mitglied:

Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Stellvertreter:

Referent Leon von der Mark, StGB NRW

Ständige Schiedsstelle, Gelsenwasser

Mitglied:

Hauptreferentin Anne Wellmann, StGB NRW

Ständiger Arbeitskreis KiBiz

Mitglied:

Hauptreferent Dr. Matthias Menzel, StGB NRW

Stellvertreter:

Beigeordneter Thilo Waasem, StGB NRW

START Zeitarbeit NRW

Mitglied in der Gesellschafterversammlung:

Frau Hanke, Stadt Troisdorf

Unfallkasse NRW

Vorstand

Mitglied:

Bürgermeister Tobias Stockhoff, Dorsten

Stellvertreter:

Bürgermeister André Dahlhaus, Breckerfeld

Vertreterversammlung

Mitglieder:

Präsident GPA, BM a.D. Esken, Verl
Geschäftsführer Andreas Wohland, StGB NRW

Stellvertreter:

Bürgermeister a.D. Frank Schneider, Langenfeld
Bürgermeisterin Elke Kappen, Kamen

Verband kommunaler Unternehmen - Landesgruppe NRW (VKU)

Mitglieder im Vorstand:

Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt,
Kamp-Lintfort
Bürgermeister a.D. Steffen Mues, Siegen
Beigeordneter Claus Hamacher, StGB NRW

Ständige Gäste:

Bürgermeister Christian Bommers, Meerbusch
Bürgermeister Torben Höbrink, Werl
Bürgermeister a.D. Frank Stein, Bergisch Gladbach
Bürgermeister Sascha Solbach, Bedburg

Vereinigung der Finanzdezernenten größerer westfälisch-lippischer Städte

Mitglied:

Beigeordneter Claus Hamacher, StGB NRW

Fortsetzung Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist

Waldbesitzerverband NRW

Vorstand:

Beigeordneter Dr. Johannes Osing, StGB NRW

WDR-Rundfunkrat

Mitglied:

Beigeordnete Daniela Schneckenburger, Städtetag

Stellvertreter:

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, LKT NRW

Provinzial Holding AG

Kommunaler Beirat der Westfälischen Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft

Mitglied:

Hauptgeschäftsführer Christof Sommer, StGB NRW
weitere 17 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Verbandes werden direkt vom Vorstand berufen

Westfälisches Landestheater

Mitglied im Verwaltungsrat:

Bürgermeister Tobias Stockhoff, Dorsten

Wettbewerbe

„Unser Dorf soll schöner werden“

Landesbewertungskommission

Westfalen

Bürgermeister a.D. Fuhrmann, Bad Berleburg

Bürgermeister a.D. Reiner Vidal-Garcia, Nieheim

Rheinland

Stv. Bürgermeister Hans-Willi Türks, Korschenbroich

Bürgermeister a.D. Bernhard Tholen, Gangelt

Frühjahrstagung der Parteilosen in Düsseldorf

Das erste Treffen des Arbeitskreises der parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Jahr 2026 fand im März in der Verbands-Geschäftsstelle in Düsseldorf statt. Im Fokus standen Personalien: So wurde Dietmar Persian, Bürgermeister a.D. der Stadt Hückeswagen (links), durch den Arbeitskreissprecher Christian Thegelkamp, Bürgermeister der Gemeinde Wadersloh, als stellvertretender Sprecher verabschiedet. Thegelkamp selbst wurde als alter und neuer Sprecher bestätigt. Ebenfalls einstimmig gewählt wurde Anne Loth, Bürgermeisterin der Stadt Wipperfurth; sie ist nun neue stellvertretende Sprecherin. Der Arbeitskreis diskutierte eine Vielzahl von Themen. Unter anderem stellte Hauptgeschäftsführer Christof Sommer den aktuellen Sach-

stand zur Finanzierung von Fehlfahrten im Rettungsdienst dar. Rege diskutiert wurden zudem die Entwicklungen rund um die Sprachförderung von Kindern in ABC-Klassen, die Ganztagsbetreuung oder die Urteile zur Hebesatzdifferenzierung in der Grundsteuer B.



Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis

Hrsg. vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., Schriftleitung Hans-Jürgen Glotzbach. 42. Aktualisierung, Juli 2025, 320 Seiten, 99,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.354 Seiten, in zwei Ordnern, 119 Euro bei Fortsetzungsbezug, zuzüglich Aktualisierungen (299 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für ein bis drei Nutzer im Jahresabo 199 Euro (inkl. Updates). ISBN 978-3-7922-0139-8 (Loseblatt), ISBN 978-3-7922-0094-0 (Digital), Verlag W. Reckinger, SiegburgDIN A5; ISBN: 978-3-7922-0424-5; Verlag W. Reckinger, Siegburg

In der 42. Aktualisierung wird die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2025 berücksichtigt, die seit dem 1. Juli 2025 Gültigkeit hat. Durch diese wurden die Pfändungsfreigrenzen nach der Zivilprozessordnung erneut angepasst. So wurde zum 1. Juli 2025 die monatliche Pfändungsfreigrenze für Alleinstehende von bisher 1.491,75 Euro auf neu 1.555 Euro angehoben.

Die Ausführungen zur Zivilprozessordnung werden um die Bestimmungen der „Mündlichen Verhandlung“ (§§ 128 bis 130e) ergänzt. Schließlich werden die durch das Gesetz vom 7. April 2025 angehobenen Gebührensätze des Gerichtsvollzieherkostengesetzes sowie des Gerichtskostengesetzes eingearbeitet.

Az.: 41.11.1

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Begründet von Schaffland und Wiltfang, bearbeitet von Dr. Tim Holthaus, Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Thea Holthaus, Gabriele Holthaus, Dr. Astrid Schaffland, 2025, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 10. Lieferung, 4.226 Seiten in zwei Ordnern, Jahresabo 158 Euro, ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank im Jahresabo 390,36 Euro, ISBN 978-3-503-17483-6, Datenbank im Jahresabo für Bezieher des Loseblattwerkes 117,48 Euro, ISBN 978-3-503-17484-3

Wer darf welche Daten wie verarbeiten? Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherung datenverarbeitender Betriebsprozesse sind Schlüsselthemen der Digitalisierung. Welche Risiken bergen zum Beispiel externe Zugriffe aus dem Homeoffice oder wie ist mit persönlichen Gesundheitsdaten umzugehen, die das gesamte Unternehmen betreffen?

Der Band schafft Rechtssicherheit in Organisationen, stärkt den Schutzschild gegen Leaks und erhöhte Bußgeld-/Haftungsrisiken. Laufend aktuell ergänzt, sind die Nutzer konsequent auf neuestem Stand. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert findet man insbesondere eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG für alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Für alle typischen Praxisfragen stehen Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten bereit.

Inhalt der 11. Lieferung

- Umfangreiche Erläuterungen zum Verhältnis des Digital Services Act und des Digital Markets Act zur DS-GVO (Art. 1, 20 DS-GVO)

- Neue Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Videoüberwachungen (Art. 6, 14 DS-GVO)
- Datenschutzrechtliche Fragen beim Asset Deal – Sachkauf – (Art. 6 DS-GVO)
- Aktuelle Anforderungen an Schadenersatzverlangen aufgrund eines Verstoßes gegen die DS-GVO (Art. 82 DS-GVO)
- Neueste Rechtsprechung zu Art. 14, 20, 82 DS-GVO
- Aktualisiertes Stichwortverzeichnis

Inhalt der 12. Lieferung

- Aktualisierungen und neueste Rechtsprechung zu den Art. 2, 4, 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21,
- 58, 83, 85 DS-GVO, § 4, 26, 31 BDSG
- Rechtsprechung und Hinweise zum sog. Mitarbeiterexzess (Art. 4 DS-GVO, § 26 BDSG)
- Gesundheitsdatenverarbeitung durch „Online-Apotheken“ (Art. 9 DS-GVO)
- Möglichkeiten der Entfernung rechtswidriger Inhalte gegenüber Hosting-Betreibern (Art. 17 DS-GVO)

Az.: 17.1.1

Der Grabstein. Ein juristischer Ratgeber für den Grabstein betreffende Rechtsfragen

Autor Dr. Wigo Müller, Erscheinungsjahr 2019, 37 Seiten, Katalognummer V498557, ISBN (eBook) 9783346020284, ISBN (Buch) 9783346020291, eBook oder Paperback 9,99 Euro, <https://www.grin.com/document/498557>

Dieses juristische Handbuch beleuchtet die Rechtsfragen rund um Grabsteine. Es zielt darauf ab, ein umfassendes Verständnis der Eigentumsverhältnisse, der Haftung, des Grabnutzungsrechts und der Grabräumung zu vermitteln. Der Ratgeber soll sowohl Angehörigen als auch Friedhofsträgern als Orientierungshilfe dienen.

- Eigentumsrecht am Grabstein
- Haftung im Zusammenhang mit Grabsteinen
- Grabnutzungsrecht und dessen Übertragung
- Rechtliche Aspekte der Grabräumung
- Kalkulation von Friedhofsgebühren

Az.: 46.6

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. drei Online-Zugänge). Herausgegeben von Bülow, Dedy, Groß, Klang, von Komorowski, Mayer, Meyer, Ritgen, Ruder, Schliesky, Schwarting, Schulz, Stubenrauch, Sponer, Wellmann, Winkel, Witthauer, Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, www.kommunalpraxis.de, vertrieb@ksv-medien.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

687. Nachlieferung, Januar 2026, 109 Euro



Wärme lässt sich verschicken ●

Ihre Spende als CARE-Paket.

IBAN: DE 93 3705 0198
0000 0440 40

www.care.de



Einscannen und einfach über PayPal spenden.



H 10 NW - Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) - Von Becker, Heitzig, Klöck, Lafontaine, Stollmann, Vellmar, Erne:

Die Lieferung enthält aktualisierte Kommentierungen der §§ 10, 11, 12, 14, 20, 21, 21a, 23, 28, 34a und 38 KHGG NRW und komplettiert damit die Berücksichtigung der Gesetzesänderung vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. Seite 212). Neu aufgenommen wurde die Kommentierung des § 28a KHGG NRW (Insolvenz eines Krankenhauses, Rückforderung von Fördermitteln). Teile des Anhangs wurden ebenfalls überarbeitet und auf den neuesten Rechtsstand gebracht.

L 11 NW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Von Dr. Peter Queitsch, Claudia Koll-Sarfeld und Viola Wallbaum:

Neben einer Aktualisierung der Kommentierung des AbwAG NRW erfolgte die Überarbeitung der §§ 1, 2, 22, 23, 24, 46-49, 52, 54, 57, 61, 64, 68, 77 und 88 des Wassergesetzes NRW.

688. Nachlieferung, Januar/Februar 2026, 109 Euro

H 5 - Die Sozialversicherung - Von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i. R.:

Die aktuelle Lieferung ist Teil einer umfassenden Neustrukturierung des Beitrags. Dessen Aufbau wird sukzessive vom Autor überarbeitet und der einer klassischen Kommentierung angepasst. Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine umfangreiche Aktualisierung des SGB I und des SGB IV. Zudem erfolgt mit dieser Lieferung auch die Umstellung des SGB IV auf eine paragrafenweise Paginierung.

689. Nachlieferung, Februar 2026, 109,00 Euro

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) - Von Kirchhof, Wansleben, Becker, Plückhahn, Klieve, Winkel, Faber, Kuhn, Funke und Weßling: Die Kommentierung der §§ 31, 32, 33, 35, 36, 40 bis 44 sowie 46 bis 49a KrO NRW wurde auf den aktuellen Stand gebracht. Zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen wurden ebenso berücksichtigt wie neue Rechtsprechung.

D 1d NW - Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen - Von Jürgen Müller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Wuppertal, Stadtdirektor und Stadtkämmerer a. D.:

Das Werk wurde vollständig überarbeitet. Dabei wurden neben dem Gesetzestext insbesondere die Kommentierungen zu den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 EigVO NRW sowie Anhang 1 überarbeitet. Aktuelle Rechtsprechung und Literatur wurden berücksichtigt.

Az.: 13.0.1.002/001

Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen

Autoren: Janssen, Dreier, Selle. Carl Link Verlag, ISBN 978-3-556-08292-8, 7. Auflage 2021, 172 Seiten, kartoniert, 28,95 Euro zzgl. Versandkosten

Der Ratgeber wendet sich an alle Verantwortlichen rund um die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen. Das Werk beinhaltet alle für die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen zentralen Vorschriften in einem kompakten Band zusammengestellt. So finden sich die wichtigsten Rechtsvorschriften für Ihre alltäglichen Aufgaben stets übersichtlich im Zugriff.

Das Werk im handlichen Taschenbuchformat ist vor allem zur Mitnahme in Besprechungen und Sitzungen gedacht. Die 7. Auflage bringt die Vorschriften auf den aktuellen Rechtsstand, insbesondere das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) auf den Stand 1. August 2020. Aus dem Inhalt: Kinderbildungsgesetz (KiBiz), Durchführungsverordnung KiBiz, Personalverordnung, AG-KJHG, SGB VIII.

Az.: 35.0.8.1-001/019

Schließzeiten für Außengastronomie

Laut Eilbeschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen darf die Stadt Köln die einer Gaststättenbetreiberin erteilte Sondernutzungserlaubnis für deren Außengastronomie auf dem Brüsseler Platz nicht daran knüpfen, dass sie bereits um 22 Uhr geschlossen wird.

OVG NRW, Beschluss vom 18. November 2025
- Az.: 11 B 892/25 -

Auf dem Brüsseler Platz werden auf öffentlichen Flächen Außengastronomien mit insgesamt ca. 700 Plätzen betrieben. In der Vergangenheit hatte die Stadt die hierfür notwendigen und den Gaststättenbetreibern erteilten Sondernutzungserlaubnisse daran geknüpft, dass die Außengastronomien um 23.30 Uhr schließen mussten. Im Jahr 2023 verpflichtete das Oberverwaltungsgericht (OVG) die Stadt dazu, geeignete Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Nachtruhe auf dem Brüsseler Platz ab 22 Uhr zu ergreifen (vgl. OVG-Pressemittelung vom 28. September 2023). In der Folge fügte die Stadt Köln unter anderem den aktuellen Sondernutzungserlaubnissen für den Brüsseler Platz die Auflage hinzu, dass die Außengastronomie bereits um 22 Uhr geschlossen werden muss. Die Stadt hatte diese Regelung im Wesentlichen auf im Dezember 2024 durchgeführte Lärmmessungen gestützt. Diese hätten, so die Stadt, ergeben, dass schon eine nur mäßig ausgelastete Außengastronomie um 22 Uhr die relevanten Grenzwerte überschreite. Mit ihrem dagegen gerichteten Eilantrag war eine der betroffenen Gaststättenbetreiberinnen beim Verwaltungsgericht Köln noch erfolglos geblieben. Ihre Beschwerde hatte beim OVG Erfolg.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomiebetriebe liege – so das OVG – im Ermessen der Stadt. Allerdings müsse sie ihre Entscheidungen auf einer vollständigen und zutreffenden Tatsachengrundlage treffen. Dies sei in Bezug auf die Schließzeit von 22 Uhr nicht der Fall. Aus den Ergebnissen der im Dezember 2024 durchgeführten Messungen ergebe sich nicht, dass die festgestellten Grenzwertüberschreitungen der Außengastronomie zuzuordnen sind. Denkbar sei auch, dass diese von sonstigen anwesenden oder den Brüsseler Platz überquerenden Kleingruppen ausgegangen sein könnten. Die Verwaltungsakten der Stadt enthielten auch ansonsten keine Anhaltspunkte für besondere Lärmbelastigungen, die der Außengastronomie zuzuordnen wären, wie etwa konkrete, auf einzelne Betriebe bezogene Lärmbeschwerden der Anwohner.

Keine Haltung einer Savannah-Katze im Wohngebiet

Die Stadt Kleve hat die Haltung einer sogenannten Savannah-Katze, einer Kreuzung zwischen der afrikanischen Wildkatze Serval und einer Hauskatze, in einem Wohngebiet zu Recht untersagt.

OVG NRW, Beschluss vom 07. Oktober 2025
- Az.: 10 B 1000/25 -

Die Antragsteller sind Eigentümer eines Grundstücks in einem allgemeinen Wohngebiet im Zentrum der Stadt Kleve. Sie halten dort eine Savannah-Katze aus der F1-Generation, das heißt der ersten Kreuzung zwischen einem Serval und einer Hauskatze. Nach einem Hinweis des Veterinäramtes des Kreises Kleve forderte die Stadt die Antragsteller per Ordnungsverfügung auf, die Haltung der Savannah-Katze auf ihrem Grundstück innerhalb von zwei Wochen einzustellen. Den daraufhin gestellten Eilantrag der Tierhalter lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf ab. Die dagegen erhobene Beschwerde hatte beim Oberverwaltungsgericht (OVG) keinen Erfolg. Laut OVG sei eine Kleintierhaltung als Annex zum Wohnen nur dann zulässig, wenn diese in dem betreffenden Baugebiet üblich und ungefährlich ist und den Rahmen der für eine Wohnnutzung typischen Freizeitbetätigung nicht sprengt. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf habe zu Recht angenommen, dass diese Voraussetzungen bei Haltung einer Savannah-Katze der F1-Generation in dem allgemeinen Wohngebiet nicht gegeben sind. Ein gewichtiges Indiz für die Gefährlichkeit von Savannah-Katzen der F1-Generation sei deren Aufnahme in die Liste gefährlicher Tiere in anderen Bundesländern. Hinzu kämen die entsprechende Einschätzung des nordrhein-westfälischen Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima sowie die offensichtlich auch dem Schutz der Umgebung dienenden strengen Anforderungen an die Sicherung der Gehege. Die von den Antragstellern vorgelegten Stellungnahmen Dritter rechtfertigten keine andere Bewertung. Aus ihnen ergebe sich im Wesentlichen lediglich, dass zwar kein „aktiver Angriff“ auf Menschen erfolge, aber ein Verteidigungsverhalten bestehe, wenn das Tier in die Enge getrieben werde. Der Einwand der Antragsteller, die Nachfrage nach der Katzenrasse sei in Deutschland gestiegen, was auch auf die Haltung der Savannah-Katzen „Sushi“ und „Tuna“



**GERICHT
IN KÜRZE**

zusammengestellt
von Hauptreferent
Carl Georg Müller
StGB NRW

Mit Demütigung oder mit Menschen?

misereor
GEMEINSAM GLOBAL GERECHT

durch Justin Bieber zurückzuführen sei, lasse nicht den Schluss darauf zu, dass die Haltung in dem betreffenden allgemeinen Wohngebiet üblich ist beziehungsweise eine für eine Wohnnutzung typische Freizeitbetätigung darstellt.

Grundsteuererhöhung von 640 Prozent auf 890 Prozent rechtmäßig

Die Stadt Mülheim an der Ruhr durfte den Hebesatz der Grundsteuer B für das Veranlagungsjahr 2019 von 640 Prozent auf 890 Prozent erhöhen.

OVG NRW, Urteil vom 11. Dezember 2025
- Az.: 14 A 4745/19 -

Der Kläger ist Eigentümer eines in Mülheim gelegenen Grundstücks. Die Grundsteuer B erhöhte sich für ihn aufgrund der Änderung für das Jahr 2019 um 432,22 Euro (von 1.106,50 Euro auf 1.538,72 Euro). Er wandte gegen die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B im Wesentlichen ein, der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim habe Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung, auf der die Hebesatzerhöhung beschlossen worden war, nicht rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gemeinden hätten außerdem die Hebesätze während der Übergangsfrist, die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zur Neuregelung der Einheitsbewertung gesetzt habe, nicht erhöhen dürfen. Schließlich habe die Haushaltswirtschaft der Beklagten gegen das in der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung geregelte Gebot der Sparsamkeit verstoßen.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hat diese Argumente des Klägers für nicht durchgreifend erachtet. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung durch den Oberbürgermeister sei unter den hier gegebenen besonderen Umständen einer auch in zeitlicher Hinsicht dringenden Haushaltssanierung der Stadt noch rechtzeitig ergangen. Aus den Gründen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BvL) vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 u.a. – ergebe sich, dass Hebesatzerhöhungen auch während der vom Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber gesetzten Frist zur Neuregelung der Einheitsbewertung möglich blieben. Ob die Haushaltsführung der Beklagten den Geboten der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit entsprochen hat, sei in einem Verfahren, das sich gegen die Erhebung der Grundsteuer durch die Stadt richtet, nicht zu überprüfen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen, wogegen eine Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann. ●



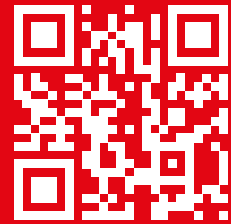
Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-287 www.kommunen.nrw
Hauptschrift- leitung	Hauptgeschäftsführer Christof Sommer
Redaktion	Kim Eberhardt, Florian Gellen, Anja Schwarzwälder, Philipp Stempel Telefon 0211/4587-230 philipp.stempel@kommunen.nrw
Abonnement- Verwaltung	Anja Schwarzwälder Telefon 02 11/91 49-5 72 a.schwarzwälder@krammerinnovation.de
Anzeigen- abwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Marc Timar • m.timar@krammerag.de Telefon 02 11/91 49-4 33 Fax -4 50
Layout	KNM / Krammerinnovation www.krammerinnovation.de
Druck	D+L Druck + Logistik Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint seit 2024 alle zwei Monate mit Doppelnummern. Der Zugang zu E-Paper und PDF ist im Mitgliederbereich der Webseite des Städte- und Gemeindebundes NRW kommunen.nrw hinterlegt. Frei zugänglich sind Inhalte vier Monate nach ihrer Veröffentlichung. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt Mai/
Juni 2026: **Infrastruktur**



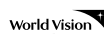
Jetzt
spenden!

Schnell. Effizient. Herzlich.

Gemeinsame Nothilfe, die von Herzen kommt.
Dank Ihrer Solidarität!

Aktion-Deutschland-Hilft.de

Bündnis der Hilfsorganisationen



**Aktion
Deutschland Hilft**

25 Jahre



Das Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW

info plus



Informationen der

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

DIE UNFALLKASSE NRW UND IHR SCHULENTWICKLUNGSPREIS

Eine Erfolgsgeschichte geht in die 14. Runde

Der Schulentwicklungspreis *Gute gesunde Schule* der Unfallkasse NRW (UK NRW) ist eine Erfolgsgeschichte. Zum 14. Mal prämiert die UK NRW nordrhein-westfälische Schulen, denen es besonders gut gelingt, Gesundheitsförderung und Prävention in ihre Schulentwicklung zu integrieren. 35 Schulen werden diesmal ausgezeichnet, 122 hatten sich beworben. Schirmherrin des Preises ist Dorothee Feller, NRW-Ministerin für Schule und Bildung.

■ Im Schuljahr 2007/2008 lobte die UK NRW ihren Schulentwicklungspreis (SEP) erstmals aus. Seitdem sind 4.000 Bewerbungen eingegangen. 2.000 unterschiedliche Schulen haben sich bisher beworben, das sind etwa 40 Prozent aller Schulen in NRW. Insgesamt 480 Schulen hat die UK NRW seit der ersten Runde ausgezeichnet.

„Mit dem Schulentwicklungspreis *Gute gesunde Schule* geben wir einen Anreiz, die Ressourcen Sicherheit und Gesundheit nachhaltig zu stärken“, sagt Michael Stock, Geschäftsführer der UK NRW. „Diese Ressourcen sind wesentlich für eine erfolgreiche Gestaltung des Schulalltages.“

Bis zu 15.000 Euro kann eine Preisträgerschule als Prämie erhalten. Mit einer Gesamtpremie von

diesmal 440.000 Euro ist der SEP die höchst-dotierte Auszeichnung für gute gesunde Schulen in Deutschland.

Für UK-NRW-Geschäftsführer Stock ist der Schulentwicklungspreis immer ein Gewinn für alle Seiten: Die Unfallkasse NRW fördert mit einer Prämie die gute gesunde Schulpraxis der ausgezeichneten Schulen und unterstützt durch qualifizierte Rückmeldung alle Bewerberschulen in ihrer Weiterentwicklung, auch wenn diese nicht zu den Preisträgerschulen gehören. „Gleichzeitig sind die vielen konkreten Beispiele, wie gute gesunde Schulentwicklung gelingen und wirken kann, ein großer Gewinn für unsere eigene Präventionsarbeit“, betont Stock.

Damit die Unfallkasse NRW auch künftig neuen Herausforderungen im Schulalltag gerecht werden und weiterhin wirksame Impulse für die Schulentwicklung geben könne, sei es wichtig, den Schulentwicklungspreis stetig weiterzuentwickeln. Dabei setzt die UK NRW auch auf die Expertise aus der Wissenschaft (siehe Seite 3). Stock: „Unser Ziel bleibt, die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller am Schulalltag Beteiligten zu fördern.“

Noch schneller: infoplus gibt es auch als PDF per Mail.
Bestelladresse: infoplus@aok-medien.de

SERVICE

Weitere Infos: www.schulentwicklungspreis.de

UNFALLKASSE NRW SCHLIESST KOOPERATION

Laienreanimation im Schulunterricht

■ Um den Reanimationsunterricht in Nordrhein-Westfalen ab dem Schuljahr 2025/2027 an allen Schulen im Bereich der Sekundarstufe I zu etablieren, hat die Unfallkasse NRW (UK NRW) eine Kooperation mit dem NRW-Ministerium für Schule und Bildung geschlossen.

Die UK NRW beteiligt sich im Rahmen dieser Kooperation jährlich mit 50.000 Euro, um Fortbildungen von Lehrkräften und entsprechende Materialien, wie Reanimationsphantome zu finanzieren. Außerdem engagiert sich die UK NRW in einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung

und Begleitung des gesamten Programms zur Laienreanimation an nordrhein-westfälischen Schulen. Der Kooperation gehören auch weitere Verbände, Hilfsorganisationen sowie medizinische Fachgesellschaften an.
www.unfallkasse-nrw.de
Webcode N2127



Start

Uwe Meyeringh,
Vorstands-
vorsitzender der
Unfallkasse NRW

Investition in die Zukunft

Mit Gesundheit gute Schule zu machen und dafür auch belohnt zu werden – diese Chance eröffnet unser Schulentwicklungspreis *Gute gesunde Schule* seit fast 20 Jahren. Wie kreativ und engagiert Schülerinnen, Schüler sowie Lehrkräfte in NRW sind, wenn es darum geht, den Schulalltag gesund und sicher zu gestalten, zeigen die ausgezeichneten Schulen dabei in jeder Runde aufs Neue und unterstreichen somit deutlich: Gute Bildung ist kein Zufall. Sie ist vielmehr das Ergebnis qualitativer Schulentwicklungsarbeit und damit eine gute Investition in die Zukunft. Und diese Investition zahlt sich aus: für alle Bewerberschulen, weil alle ein professionelles Feedback von uns erhalten; für uns, weil auch wir neue gelungene Bildungsbeispiele kennenlernen, und im Fall der Preisträger zahlt es sich auch finanziell aus. Da zahlreiche Ergebnisse in dieser Runde herausragend waren, haben wir die geplante Gesamtpremie um zehn Prozent erhöht – als Motivation für alle Engagierten, weiterhin tatkräftig in eine gute gesunde Schulentwicklung zu investieren.

In diesem Sinne Ihr



Uwe Meyeringh

Drei Fragen an



Dorothee Feller,
Ministerin für
Schule und Bildung
des Landes NRW
und Schirmherrin
des Schulentwick-
lungspreises
Gute gesunde Schule
der Unfallkasse
NRW (UK NRW)

Gemeinsam für eine gute gesunde Schule

Was macht eine gute gesunde Schule aus?

■ Eine *gute gesunde Schule* sorgt im Schulalltag gezielt für das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler, zum Beispiel durch Bewegung und gesundes Essen. Darüber hinaus achten *gute gesunde Schulen* auch besonders auf die seelische Gesundheit unserer Kinder und Jugendlichen. Eine Grundlage hierfür kann das neue Schülerfeedback sein, das wir in diesem Schuljahr erstmals durchführen.

Was ist für ein friedliches Miteinander im Schulalltag wichtig?

■ Die Grundvoraussetzung für ein friedliches Miteinander an unseren Schulen ist, dass gemeinsame Regeln von allen akzeptiert werden. Das gelingt am besten, wenn an diesen Regeln die gesamte Schulgemeinde mitarbeitet. Ein gutes Beispiel dafür sind die jeweiligen Regeln zur Handynutzung, die unsere Schulen vergangenes Jahr erarbeitet haben. Aus vielen Schulen höre ich, dass sich das Miteinander dadurch spürbar verbessert hat.

Reanimationsunterricht wird an Schulen in NRW verpflichtend eingeführt. Dazu hat Ihr Ministerium mit der UK NRW eine Kooperation vereinbart. Mit welchem Ziel?

■ Mit dem Reanimationsunterricht übernehmen unsere Schulen gesellschaftliche Verantwortung. Dank der Unterstützung unserer Kooperationspartner lernen künftig alle Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen, wie sie im Ernstfall Leben retten können.

GESAMTSCHULE HÜLLHORST

Betroffene werden Beteiligte

An vielen Schulen hadern Lehrkräfte mit geringer Impulskontrolle und fehlender Selbstregulation im Alltag. Die Gesamtschule Hüllhorst hat einen Umgang damit gefunden, der auch beim Schulentwicklungspreis (SEP) *Gute gesunde Schule* überzeugte.

■ Für Schulleiter Jörg Rümpel ist Partizipation der Schlüssel zum Gelingen. Die Gesamtschule Hüllhorst, die derzeit 1.272 Schülerinnen und Schüler von der fünften Klasse an zu allen Schulabschlüssen führt, zeigt eindrucksvoll, wie Beteiligung systematisch verankert und in der Schulentwicklung wirksam werden kann. Zentrales Anliegen ist dabei, Selbststeuerung und Selbstregulation im Unterricht und im Schulbetrieb zu stärken. Mehrere Arbeitsgruppen wirken dauerhaft daran mit: So beschäftigen sich Lehrkräfte in der AG Digitale Medien mit zeitgemäßem Lernen, während die Arbeitsgruppe Kommunikation interne Abläufe transparenter ge-

staltet. Herzstück der Beteiligung ist jedoch die „Zukunftswerkstatt“, eine von Eltern und Schülern geleitete Gruppe, die Ideen aus allen Bereichen bearbeitet – sei es bei der Raumplanung, der nachhaltigen Gestaltung des Außengeländes oder beim Entwickeln neuer Lernformate. Ursprünglich als Projektgruppe für das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gestartet, wurde das heute 40-köpfige Gremium zu einem festen Beteiligungsformat. Eltern übernehmen heute die Einladung und Moderation der Sitzungen und wirken so in das Schulgeschehen hinein. Sämtliche Vorschläge durchlaufen die Lehrer- und die Schulkonferenz. Die Lektion, so Rümpel: „Alle können mitmachen, aber sie müssen Mehrheiten für ihre Projekte finden.“

So entstehen Initiativen und Engagements, die weit über das übliche Maß hinausgehen. Beim Bau des „Klassenzimmers im Freien“ – das Außengelände wurde zuletzt entsiegelt und um attraktive Sport- und

Klettereinrichtungen ergänzt – brachten Eltern sogar ihre privaten Netzwerke ein. So konnten Achtklässler mit Unterstützung von Tiefbau-Profis beim Gießen der Betonfundamente helfen. Ein Mensa-Verein kümmert sich um die Verpflegung an der Schule. Und regelmäßig werden innovative Lernformate erprobt.

Auch in der Führung setzt der Schulleiter auf Beteiligung. An den wöchentlichen Sitzungen einer „erweiterten Schulleitung“ nimmt jeweils ein Mitglied des Lehrbeirates teil. Gemeinsam mit dem Kollegium arbeitet Rümpel zudem an Teilzeitkonzepten, die für alle funktionieren. Und für die Jahresplanung können Lehrkräfte auf einem Wunschzettel ihre Wünsche zum Einsatz im Unterricht und im Ganztagsangebot sowie zur Stundenplangestaltung angeben.

Der Schulleiter freut sich über den dritten Erfolg seiner Schule beim SEP. „Auch wenn der digitale Teil der Bewerbung sehr schnell gehen musste“, so Rümpel, „dafür war die dritte Runde mit Begehung und Feedback-Runden wirklich gut!“

SERVICE

Mehr Informationen:
ges-huellhorst.de

PAUL-EHRLICH-BERUFSKOLLEG

Resilienz im Fokus

■ Die emotionale Stärkung der jugendlichen Schülerschaft in ihrer schwierigen Lebensphase ist dem Paul-Ehrlich-Berufskolleg (PEBK) in Dortmund ein wichtiges Anliegen. Die Schulleitung setzt dabei auf innovative Strukturen und vielfältige Unterstützungsangebote: Tragfähige Bindungen zwischen Klassen und ihren Leitungsteams, Schulsozialarbeit, zwei Beauftragte zur Förderung psychischer Ge-

sundheit sowie ein Austauschformat zwischen Schulleitung und Schülervertretung bilden den Rahmen. Ein spezielles Angebot für Jugendliche in Krisen ist der „Reset-Room“ – ein Gruppenangebot, das derzeit mit dem Schulpsychologischen Dienst entwickelt wird. Zusätzlich gibt es Coaching- und Beschwerdeteams, vier qualifizierte Mental-First-Aid-Helfer und eine Diversity-Beratung. Um psychische

Belastungen zu erfassen, führt das PEBK jährlich eine 360-Grad-Befragung durch. „Wir nutzen die Ergebnisse zur Weiterentwicklung“, sagt die stellvertretende Schulleiterin Marion Loeser. Gute Impulse gab auch der Schulentwicklungspreis *Gute gesunde Schule* der Unfallkasse NRW, den das Kolleg schon 2022 erhielt. „Das Feedback konnten wir gut umsetzen“, so Loeser.

Weitere Infos: www.pebk.de

DAS LOHNT SICH!

Mit Gesundheit gute Schule entwickeln

„Mit Gesundheit gute Schule entwickeln lohnt sich!“ so lautet das Motto des Schulentwicklungspreises (SEP) *Gute gesunde Schule* der Unfallkasse NRW (UK NRW). Bereits zum 14. Mal zeichnet die UK NRW Schulen aus, die Prävention und Gesundheitsförderung in herausragender Art und Weise in ihre schulische Qualitätsentwicklung integrieren.

■ Nicht nur die Schulen in NRW hätten die Chance, sich durch den SEP weiterzuentwickeln, auch der SEP selbst werde stetig weiterentwickelt, so Dr. Gerrit Schnabel, Leiter der Abteilung Schulen bei der UK NRW: „Die Leitidee der guten gesunden Schule bleibt die Grundlage unseres Schulentwicklungspreises. Nach wie vor gilt, dass Schulqualität und Schulgesundheit untrennbar miteinander verbunden sind und Gesundheit Voraussetzung und Ressource für gute Arbeit in der Schule ist.“ Doch die Anforderungen

im Schulalltag an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie an Eltern haben sich im Laufe der Jahre verändert und damit auch die Wege und Mittel, wie eine gute gesunde Schule gelingen kann. Einige Stichworte sind hier: Gewalt, psychosoziale Belastungen, Demokratiebildung sowie Chancen und Risiken der Digitalisierung.

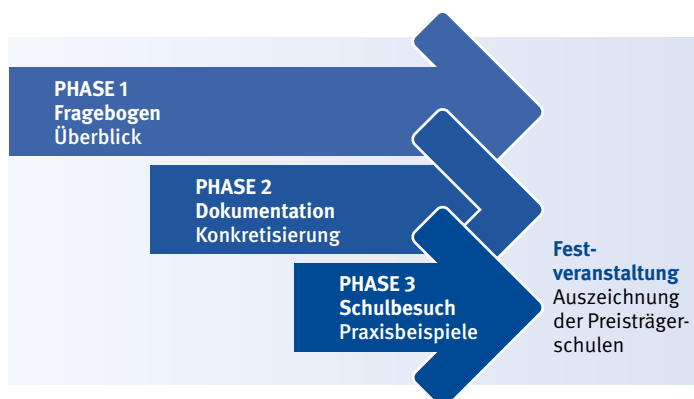
Als zentrales Orientierungssystem für die Schulentwicklung in NRW gilt der Referenzrahmen Schulqualität NRW, der vom NRW-Ministerium für Schule und Bildung herausgegeben wird. Er definiert, was unter einer guten Schule und einem qualitativollen Unterricht zu verstehen ist, und macht diese Ziele für alle Beteiligten transpa-

rent. Er bildet daher auch die Grundlage für die Bewerbungsstruktur und die Qualitätsbereiche des SEP, damit sich die Schulen bei ihrer Bewerbung daran orientieren können. Wissenschaftlich begleitet wird die UK NRW durch die Hochschule Bochum. Hierbei

SERVICE
Infos zum Referenzrahmen Schulqualität NRW:
referenzrahmen-schulqualitaet.nrw.de

Zum Thema

Der Weg zum Schulentwicklungspreis



Quelle: UK NRW 2026

Schulen aus NRW, die Prävention und Gesundheitsförderung in herausragender Art und Weise in ihre schulische Qualitätsentwicklung integrieren, zeichnet die UK NRW mit dem Schulentwicklungspreis *Gute gesunde Schule* aus. Das Bewerbungsverfahren verläuft in drei aufeinander aufbauenden Phasen.

stehen Professorin Dr. Eike Quilling und Prof. Dr. Sven Dieterich vom Fachbereich für Gesundheitswissenschaften mit Rat und Tat zur Seite. Außerdem unterstützt der Bildungsforscher und Schulentwickler Prof. Dr. Stephan Gerhard Huber (siehe unten) das SEP-Team der UK NRW. Der Weg zum Schulentwicklungspreis verläuft nach wie vor

in drei Phasen (siehe Grafik). Mit der Auszeichnung der aktuell 35 Preisträgerschulen ist die Runde 2025/26 erfolgreich abgeschlossen. Dr. Schnabel und sein Team stecken bereits in den Vorbereitungen für die nächste Bewerbungsphase. Infos zur Bewerbungsrunde 2026/27 gibt es ab März 2026 unter: www.schulentwicklungspreis.de



Prof. Dr. Stephan Gerhard Huber, Leiter der Arbeitsgruppe Personal-, Organisations- und Systementwicklung des Leibniz-Instituts IPN Kiel/Berlin bildungsmanagement.net/bio

Was ist eigentlich ...

... gute Schulentwicklung?

■ Im Kern geht es bei guter Schulentwicklung um ein zielgerichtetes, ressourcenorientiertes, strategisches und konsequentes Handeln mit dem Ziel, die Qualität schulischer Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt stehen dabei das Wohl und die Bildung der Schülerinnen und Schüler. Um dies zu erreichen, stützen wir uns auf Daten. Grundlage der Schulentwicklung bildet die Analyse der Ist-Situation anhand von vorhandenen und neu erhobenen Daten. Darauf aufbauend wird entschieden, wie die Soll-Situation aussehen soll und

welche Maßnahmen dafür ergriffen werden müssen. Bei der Umsetzung ist es wichtig, zielorientiert, ressourcenschonend und wirksam zu agieren, den Prozess zu beobachten und zu begleiten, gegebenenfalls nachzujustieren. Schließlich gilt es, zu prüfen, wie gut die Interventionen gewirkt haben und ob die Ziele erreicht wurden.

Worauf kommt es an? Die Strategie sollte eine Wirkungskette sein – mit dem Ziel, die Bildungsprozesse und -ergebnisse zu optimieren. Dafür müssen die Potenziale aller Schülerinnen und Schüler erkannt und entwickelt

werden. Erreicht wird dies etwa durch Maßnahmen im Personalbereich, in der Organisation oder der Schule in ihrem Umfeld. Zudem ist es wichtig, Prioritäten zu setzen: Bewährtes zu bewahren, Vorhandenes zu optimieren und pädagogisch Sinnvolles zu innovieren sowie sich von wenig Nutzbringendem zu trennen.

Und: Kooperationen und kooperative Führung sind in der Schulentwicklung essenziell. Alle Handlungsprozesse sollten von Kooperation bestimmt und Rollen in entsprechenden Projekten klar definiert werden.

Personalien



Bea Burke ist die erste Therapiedirektorin am BG Universitätsklinikum Bergmannsheil in Bochum. Zuvor hatte Burke die Position der Gesamtleitung der Therapiebereiche der Klinik inne. Mit der Einführung und Besetzung der neuen Leitungsfunktion will das Universitätsklinikum Bergmannsheil die strategische Bedeutung dieses Bereiches stärken.

„KINDERKINDER“ IST ONLINE

Die Rolle der Kitaleitung

Die neue Ausgabe (1/2026) der Zeitschrift „KinderKinder“ für Kitaleitungen sowie Erzieherinnen und Erzieher ist online abrufbar. Schwerpunkt der Ausgabe ist die Rolle der Kitaleitung. Dabei geht es unter anderem um Teamentwicklung, Stressbewältigung und den Umgang mit Kritik von Eltern.

www.unfallkasse-nrw.de
Webcode N2132

OGGS HESSELNBERG

Grundschule als Lern- und Lebensraum

In der offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) Hesselberg lernen Kinder aus teils prekären Verhältnissen nicht nur Mathe und Deutsch, sondern auch ein gutes Miteinander. Dabei hilft auch der Schulgarten.

Rund 220 Kinder besuchen die Schule in Wuppertal – viele kämen mit individuellem Unterstützungsbedarf und würden die OGGS überwiegend mit guten Empfehlungen verlassen, berichtet der stellvertretende Schulleiter Savvas Apostolidis: „Sie entwickeln sich nicht nur fachlich, sondern auch in ihrer Persönlichkeit.“ Um dies zu ermöglichen, kümmern sich mehrere Arbeitskreise systematisch um Themen wie Nachhaltigkeit, Vielfalt, Gesundheit und kulturelle Bildung. Durch langfristige Planung, mit externer Expertise, Evaluation und intensivem Austausch entsteht ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess, stets auf der Basis von Wertschätzung und Transparenz in der Kommunikation. Sichtbares Ergebnis ist

der neue Schulgarten, der heute auch im Unterricht verankert ist: Viele Kinder übernehmen feste Aufgaben, etwa für ein Hochbeet oder das Insektenhotel. Andere bringen sich in den Klassenrat ein oder agieren als Streitschlichter. Besonderes soziales Engagement wird stets bei der Zeugnisvergabe gewürdigt. Auch mit Familien und Partnern im Quartier verbindet die Schule, die schon zum dritten Mal beim Schulentwicklungspreis *Gute gesunde Schule* ausgezeichnet wird, ein gut gepflegtes Netzwerk, das seit Jahren besondere Projekte auf dem Schulgelände ermöglicht und den Alltag gesundheitsfördernd mitgestaltet.

Das Kollegium erlebt transparente Leitungsentscheidungen, regelmäßige Mitarbeitergespräche sowie Gesundheits- und Sicherheitschecks. Zudem stärkt eine freiwillige After-Work-Sportstunde das Vertrauen. „Das wirkt sich auch positiv auf die langfristige Bindung junger Lehrkräfte aus“, so Apostolidis.

Infos: www.oggs-hesselberg.de

MAGAZIN „PLUSPUNKT“

Lärmprävention an Schulen

Lärm in der Schule beeinträchtigt die Konzentration, sorgt für Stress, gefährdet den Lernerfolg und kann gesundheitliche Folgen haben. Betroffen sind Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte. In der aktuellen Ausgabe (1/2026) des Magazins „pluspunkt – Sicherheit & Gesundheit in der Schule“ wird geschildert, welche baulichen und pädagogischen Maßnahmen die Schulgemeinschaft schützen und gleichzeitig das Lern- und Arbeitsklima spürbar verbessern. Weitere Themen der Ausgabe 1/2026 sind unter anderem: Klassenfahrten mit Jugendlichen sicher gestalten, wie Entwicklungsprojekte an Schulen gelingen, wer bei einer Schulfest gesetzlich unfallversichert ist und wie bei Auseinandersetzungen im Schulalltag ein Konfliktmanagement helfen kann, Lösungen zu finden, um dabei das Kollegium gezielt zu unterstützen.

Die aktuelle Ausgabe kann heruntergeladen werden unter:
www.unfallkasse-nrw.de
Webcode N2131

Folgen Sie uns auf : @UKNRW



Impressum

Herausgeber
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich
Michael Stock, Geschäftsführer,
Unfallkasse NRW
Moskauer Straße 18
40227 Düsseldorf

Redaktion
Claudia Schmid (verantwortlich),
Anja Schnake, Grafik: Désirée Gensrich

Ihr Draht zur infoplus**-Redaktion:**
Tel.: 030 22011-202
Anmelden, ummelden, abmelden:
E-Mail: [infoplus**@aok-medien.de](mailto:infoplus@aok-medien.de)**

Verlag
AOK Medien GmbH
Lilienthalstr. 1–3, 53424 Remagen
Niederlassung Berlin:
Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin
Tel. 030 22011-0
E-Mail: berlin@aok-medien.de
www.aok-medien.de
Druck: Albersdruck, Düsseldorf

TERMINE

■ Vom 12. bis zum 14. November 2026 findet in Düsseldorf der Deutsche Schulleitungskongress (DSLK) statt. Er ist – nach Veranstalterangaben – mit rund 3.000 Teilnehmenden die größte Veranstaltung für Schulleitungen und schulische Führungskräfte im deutschsprachigen Raum. Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gehört zu den Partnern des DSLK 2026. Vor welchen Herausforderungen Schulen stehen, wie sich diese meistern lassen und welche Praxisbeispiele für die Schule der Zukunft Vorbilder sein können – dazu bietet der Kongress unter anderem zahlreiche Impulsvorträge von Fachleuten aus den Bereichen Wissenschaft, Politik und Wirtschaft sowie aus dem Bildungsbereich.

Weitere Infos unter: deutscher-schulleitungskongress.de